02.02.2018

**NATIONALRAT / CONSEIL NATIONAL / CONSIGLIO NAZIONALE**
Frühjahrssession 2018 / Session de printemps 2018 / Sessione primaverile 2018

## Ergänzung zu den Tagesordnungen
## Complément aux ordres du jour
## Complemento agli ordini del giorno

### Behandlung in Kat. IV / Traitement en cat. IV

**Anträge des Bundesrates / Propositions du Conseil fédéral / Dichiarazione del Consiglio federale**
\+ Annahme - Adoption - Adozione
\- Ablehnung - Rejet - Reiezione

### Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
### Département fédéral de justice et police
### Dipartimento federale di giustizia e polizia

| | | | |
|---|---|---|---|
| 16.3109 | n | Mo. Geissbühler. Rückübernahmeabkommen mit Algerien, der Dominikanischen Republik, Marokko und Tunesien abschliessen<br>Mo. Geissbühler. Conclure un accord de réadmission avec l'Algérie, la République dominicaine, le Maroc et la Tunisie<br>Mo. Geissbühler. Concludere accordi di riammissione con l'Algeria, la Repubblica dominicana, il Marocco e la Tunisia | - |
| 16.3435 | n | Mo. Fraktion V. Kesb. Der Subsidiarität zum Durchbruch verhelfen<br>Mo. Groupe V. APEA. Améliorer l'application du principe de subsidiarité<br>Mo. Gruppo V. APMA. Migliorare l'applicazione del principio di sussidiarietà<br>*Sprecherin/Porte-parole/Portavoce: Pieren* | - |
| 16.3436 | n | Mo. Fraktion V. Kesb. Rechtsgarantie<br>Mo. Groupe V. APEA. Garantie juridique<br>Mo. Gruppo V. APMA. Garanzia giuridica<br>*Sprecher/Porte-parole/Portavoce: Walliser* | - |
| 16.3454 | n | Mo. Sommaruga Carlo. Lockerung der Visumbestimmungen für die Türkei nur bei Einhaltung demokratischer Werte<br>Mo. Sommaruga Carlo. Libéralisation des visas en faveur de la Turquie dans le respect des valeurs démocratiques<br>Mo. Sommaruga Carlo. Liberalizzazione dei visti in favore della Turchia nel rispetto dei valori democratici | - |
| 16.3455 | n | Mo. Sommaruga Carlo. Asylwesen. Für die Einrichtung humanitärer Korridore<br>Mo. Sommaruga Carlo. Asile. Pour des couloirs humanitaires<br>Mo. Sommaruga Carlo. Asilo. Per i corridoi umanitari | - |
| 16.3467 | n | Mo. Steinemann. Liste der Safe Countries erweitern<br>Mo. Steinemann. Elargir la liste des pays sûrs, dits "safe countries"<br>Mo. Steinemann. Ampliare l'elenco dei Paesi sicuri, detti "safe countries" | - |
| 16.3475 | n | Mo. Schwander. Kesb. Anwalt der ersten Stunde<br>Mo. Schwander. APEA. Instituer un système d'avocats de la première heure<br>Mo. Schwander. APMA. Avvocato della prima ora | - |
| 16.3520 | n | Mo. Quadranti. Massnahmen zur beruflichen Integration von jungen Flüchtlingen mit Bleibeperspektive<br>Mo. Quadranti. Mesures en faveur de l'intégration professionnelle des jeunes réfugiés appelés à rester en Suisse<br>Mo. Quadranti. Misure per l'integrazione professionale di giovani rifugiati con prospettiva di rimanere in Svizzera | - |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 16.3546 | n | Mo. Flückiger Sylvia. Schärfere Strafen bei vorsätzlicher Tötung und Verletzungen<br>Mo. Flückiger Sylvia. Durcissement des peines pour les cas d'homicides et de lésions corporelles<br>Mo. Flückiger Sylvia. Pene più severe in caso di omicidio intenzionale e lesioni | - |
| 16.3547 | n | Mo. Flückiger Sylvia. Schärfere Strafen bei Gewalt gegen Polizei, Behörden und Beamte<br>Mo. Flückiger Sylvia. Durcissement des sanctions en cas de violences contre la police, les autorités et les fonctionnaires<br>Mo. Flückiger Sylvia. Pene più severe in caso di violenza contro la polizia, le autorità e i funzionari | - |
| 16.3550 | n | Mo. Wobmann. Integrationsverweigerern die Aufenthaltsgenehmigung entziehen<br>Mo. Wobmann. Retirer leur titre de séjour aux personnes qui refusent de s'intégrer<br>Mo. Wobmann. Revoca del titolo di soggiorno alle persone che rifiutano di integrarsi | - |
| 16.3565 | n | Mo. Glarner. Suspendierung von Asylverfahren in einer ausserordentlichen Asyllage<br>Mo. Glarner. Suspendre les procédures d'asile en cas de situation exceptionnelle<br>Mo. Glarner. Sospensione della procedura in una situazione d'asilo straordinaria | - |
| 16.3592 | n | Mo. Burgherr. Verschärfung der Asylpraxis in Bezug auf Eritrea<br>Mo. Burgherr. Durcir la pratique de l'asile à l'égard de l'Erythrée<br>Mo. Burgherr. Inasprimento della prassi d'asilo per i rifiugiati eritrei | - |
| 16.3612 | n | Mo. Addor. Verbot der Finanzierung von Moscheen und islamischen Gebetsräumen durch Staaten, die Terroristen unterstützen und die Menschenrechte verletzen<br>Mo. Addor. Interdiction du financement des lieux de culte musulman par des Etats étrangers soutenant des terroristes ou violant les droits de l'homme<br>Mo. Addor. Vietare il finanziamento dei luoghi di culto musulmani da parte di Stati esteri che sostengono terroristi o violano i diritti umani | - |
| 16.3619 | n | Po. Derder. Für eine Migrationspolitik, die helle Köpfe in die Schweiz lockt<br>Po. Derder. Une politique migratoire pour attirer les cerveaux en Suisse<br>Po. Derder. Una politica migratoria per attirare cervelli in Svizzera | - |
| 16.3673 | n | Mo. Fraktion V. Umgang mit staatsgefährdenden Personen<br>Mo. Groupe V. Traitement des personnes qui présentent un danger pour l'Etat<br>Mo. Gruppo V. Provvedimenti nei confronti delle persone che costituiscono una minaccia per lo Stato<br>*Sprecher/Porte-parole/Portavoce: Brand* | - |
| 16.3692 | n | Po. Béglé. Mit einer Harmonisierung der kantonalen Vorgehensweisen die Radikalisierung besser bekämpfen<br>Po. Béglé. Mieux lutter contre la radicalisation en demandant aux cantons d'harmoniser leurs pratiques<br>Po. Béglé. Potenziare la lotta contro la radicalizzazione esortando i Cantoni ad armonizzare le loro prassi | - |
| 16.3695 | n | Po. Feri Yvonne. Anstossfinanzierung für Unterkünfte für von häuslicher Gewalt betroffene Personen<br>Po. Feri Yvonne. Incitation financière pour les centres d'accueil destinés aux victimes de violence domestique<br>Po. Feri Yvonne. Finanziamento iniziale delle case rifugio per le vittime di violenza domestica (donne, uomini, bambini) | - |
| 16.3707 | n | Mo. Müller Leo. Kampf gegen den Autoritätsverlust<br>Mo. Müller Leo. Restaurer l'autorité publique<br>Mo. Müller Leo. Contrastare la perdita di autorità | - |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 16.3723 | n | Mo. Seiler Graf. Private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln<br>Mo. Seiler Graf. Réglementer enfin au niveau national les prestations de sécurité privées<br>Mo. Seiler Graf. Disciplinare finalmente a livello nazionale le prestazioni di sicurezza private | - |
| 16.3747 | n | Mo. Geissbühler. Den Wechsel der amtlichen Verteidigung einschränken<br>Mo. Geissbühler. Défenseurs d'office. Limiter la possibilité de remplacement<br>Mo. Geissbühler. Limitare il cambio del difensore d'ufficio | - |
| 16.3809 | n | Mo. Leutenegger Oberholzer. Drittstaatenkontingente. Kurzfristig anpassen<br>Mo. Leutenegger Oberholzer. Revoir à court terme à la hausse les contingents pour les ressortissants d'Etats tiers<br>Mo. Leutenegger Oberholzer. Adeguamento a breve termine dei contingenti per Paesi terzi | - |
| 16.3831 | n | Po. Guhl. Besserer rechtlicher Schutz für Einsatzkräfte bei einem Schusswaffengebrauch<br>Po. Guhl. Améliorer la protection juridique des forces d'intervention lorsqu'elles font usage de leurs armes à feu<br>Po. Guhl. Migliore tutela giuridica per le forze d'intervento in caso di uso di armi da fuoco | - |
| 16.3851 | n | Po. Mazzone. Sicherheit geht vor. Die Risiken durch Schusswaffen reduzieren<br>Po. Mazzone. La sécurité d'abord. Diminuons les risques liés aux armes à feu<br>Po. Mazzone. La sicurezza innanzitutto. Riduciamo i rischi connessi alle armi da fuoco | - |
| 16.3852 | n | Po. Marchand. Selbstschutz. Verfahren zur Hinterlegung einer Marke klären<br>Po. Marchand. Protection individuelle. Procédure d'enregistrement d'une marque à clarifier<br>Po. Marchand. Protezione individuale. Procedura di registrazione di un marchio da chiarire | - |
| 16.3864 | n | Mo. Fässler Daniel. Bewilligungspflicht für ausländische Redner an politischen Veranstaltungen<br>Mo. Fässler Daniel. Soumettre à autorisation la participation d'orateurs étrangers à des manifestations de nature politique<br>Mo. Fässler Daniel. Obbligo d'autorizzazione per oratori stranieri a manifestazioni politiche | - |
| 16.3889 | n | Po. Béglé. Mit "Botschafterinnen" und "Botschaftern" eine erfolgreiche Integration fördern<br>Po. Béglé. Des "ambassadeurs" pour promouvoir une intégration réussie<br>Po. Béglé. Un "ambasciatore" per promuovere il successo dell'integrazione | - |
| 16.3915 | n | Po. Rickli Natalie. Überprüfung der Entlassung von Tätern aus dem Straf- und Massnahmenvollzug bei Gefährlichkeit und Rückfallgefahr<br>Po. Rickli Natalie. Dangerosité et risque de récidive d'auteurs d'infractions. Revoir les conditions régissant la libération de l'exécution d'une peine ou d'une mesure<br>Po. Rickli Natalie. Esecuzione delle pene e delle misure. Riesaminare i casi di rilascio di rei pericolosi o a rischio di recidiva | - |
| 16.3916 | n | Mo. Rickli Natalie. Verbot von Kinderehen<br>Mo. Rickli Natalie. Interdire les mariages précoces<br>Mo. Rickli Natalie. Vietare i matrimoni precoci | - |
| 16.3982 | n | Mo. Regazzi. Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer, unabhängig davon, ob sie als sicher gelten oder nicht<br>Mo. Regazzi. Expulsion des terroristes vers leur pays d'origine, qu'il soit sûr ou non<br>Mo. Regazzi. Espulsione di terroristi verso i loro paesi di origine, sicuri o meno | - |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 16.3995 | n | Mo. (Schwaab) Reynard. Arbeitsplätze sichern bei Massenentlassungen. Missbräuche beim Konsultationsverfahren härter sanktionieren<br>Mo. (Schwaab) Reynard. Sauvegarder des emplois en cas de licenciements collectifs. Sanctionner plus durement les abus de la procédure de consultation<br>Mo. (Schwaab) Reynard. Preservare gli impieghi in caso di licenziamenti collettivi. Sanzionare più severamente gli abusi della procedura di consultazione | - |
| 16.3996 | n | Mo. (Amarelle) Reynard. Arbeitsplätze sichern bei Massenentlassungen. Ausweitung der Pflicht zur Verhandlung über einen Sozialplan<br>Mo. (Amarelle) Reynard. Sauvegarder des emplois en cas de licenciements collectifs. Etendre l'obligation de négocier un plan social<br>Mo. (Amarelle) Reynard. Preservare gli impieghi in caso di licenziamenti collettivi. Estendere l'obbligo di negoziare un piano sociale | - |
| 16.3999 | n | Mo. Pardini. Grundrechte und Charta für eine demokratische Digitalisierung der Schweiz<br>Mo. Pardini. Définition de droits fondamentaux et d'une charte pour une numérisation démocratique en Suisse<br>Mo. Pardini. Diritti fondamentali e carta per una digitalizzazione democratica della Svizzera | - |
| 16.4017 | n | Mo. Bourgeois. Möglichkeit, die Wiedereintragung in das Handelsregister zu verweigern<br>Mo. Bourgeois. Possibilité de refus de réinscription au registre du commerce<br>Mo. Bourgeois. Possibilità di rifiutare l'iscrizione nel registro di commercio | - |
| 16.4081 | n | Po. Barazzone. Schutz vor gewalttätigem Extremismus und das Beispiel der gefährdeten jüdischen Einrichtungen<br>Po. Barazzone. Protection contre l'extrémisme violent. Exemple des institutions juives menacées<br>Po. Barazzone. Protezione dall'estremismo violento e l'esempio delle istituzioni ebraiche minacciate | - |
| 16.4106 | n | Mo. Estermann. Schluss mit der Zeitumstellung!<br>Mo. Estermann. En finir avec le changement d'heure<br>Mo. Estermann. Il cambiamento di orario va abolito! | - |
| 16.4114 | n | Mo. Reynard. Organisation einer dringlichen nationalen Konferenz zur erleichterten Integration von Flüchtlingen in das Bildungssystem<br>Mo. Reynard. Organiser une conférence nationale urgente pour faciliter l'intégration des réfugiés dans le système de formation<br>Mo. Reynard. Avviare una conferenza nazionale urgente per facilitare l'integrazione dei rifugiati nel sistema formativo | - |
| 16.4130 | n | Mo. Fiala. Vereine mit internationalen Geldflüssen sind neu zwingend ins Handelsregister einzutragen<br>Mo. Fiala. Les associations qui procèdent à des transferts internationaux de fonds doivent être impérativement inscrites au registre du commerce<br>Mo. Fiala. Introduzione dell'obbligo d'iscrizione nel registro di commercio per le associazioni con flussi finanziari internazionali | - |
| 16.4150 | n | Mo. Rutz Gregor. Ausschaffung krimineller Ausländer. Transparente Statistik über Härtefälle<br>Mo. Rutz Gregor. Expulsion des étrangers criminels. Statistique transparente des cas de rigueur<br>Mo. Rutz Gregor. Espulsione di criminali stranieri. Statistica trasparente sui casi di rigore | - |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 17.3017 | n | Mo. Fraktion V. Umfassender Rechenschaftsbericht des Bundesrates über seine Verhandlungen bzw. sein Bemühen um Verhandlungen mit der Europäischen Union über die Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative<br>Mo. Groupe V. Mise en oeuvre de l'initiative populaire "contre l'immigration de masse". Charger le Conseil fédéral de présenter un rapport circonstancié sur les négociations ou tentatives de négociations qu'il a entreprises avec l'UE<br>Mo. Gruppo V. Rendiconto esaustivo del Consiglio federale sulle trattative in atto e sugli sforzi volti ad avviare ulteriori trattative con l'Unione europea per attuare l'iniziativa "contro l'immigrazione di massa"<br>*Sprecher/Porte-parole/Portavoce: Köppel* | - |
| 17.3040 | n | Po. Reynard. Die Schaffung einer Rechtspersönlichkeit für Roboter prüfen<br>Po. Reynard. Evaluer la pertinence de créer une personnalité juridique pour les robots<br>Po. Reynard. Valutare l'istituzione di una personalità giuridica per i robot | - |
| 17.3066 | n | Po. Quadri. Migrantinnen und Migranten, die Sozialhilfegelder in ihre Heimatländer überweisen. Klarheit schaffen und handeln<br>Po. Quadri. Transfert d'argent touché à titre d'aide sociale par des migrants vers leur pays d'origine. Mettre au clair la situation et agir en conséquence<br>Po. Quadri. Aiuti sociali percepiti da migranti inviati nei Paesi d'origine. Fare chiarezza ed agire di conseguenza | - |
| 17.3067 | n | Mo. Dobler. Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können<br>Mo. Dobler. Si la Suisse paie la formation coûteuse de spécialistes, ils doivent aussi pouvoir travailler ici<br>Mo. Dobler. Gli specialisti formati a caro prezzo in Svizzera devono poter lavorare nel nostro Paese | - |
| 17.3099 | n | Mo. Fraktion V. Aufenthaltsbewilligungen für Sans-Papiers. Schluss mit der Genfer Praxis<br>Mo. Groupe V. Autorisations de séjour accordées aux clandestins. La pratique genevoise doit être suspendue<br>Mo. Gruppo V. Permessi di soggiorno accordati ai clandestini. Sospendere la prassi ginevrina<br>*Sprecherin/Porte-parole/Portavoce: Amaudruz* | - |
| 17.3152 | n | Mo. Salzmann. Der Bundesrat darf die Verschärfung des EU-Waffenrechts nicht unterzeichnen<br>Mo. Salzmann. Le Conseil fédéral ne doit pas reprendre les normes UE qui durcissent la législation sur les armes<br>Mo. Salzmann. Il Consiglio federale non deve firmare l'inasprimento del diritto UE in materia di armi | - |

leer

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3109 **MOTION**

# Rückübernahmeabkommen mit Algerien, der Dominikanischen Republik, Marokko und Tunesien abschliessen

**Eingereicht von:** GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

**Einreichungsdatum:** 16.03.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rückübernahme mit diesen Ländern durchzusetzen.

## BEGRÜNDUNG

Eine grosse Zahl von betroffenen Ausländern stammt aus den genannten Staaten. Weil Rücknahmeabkommen oder andere geeignete Instrumente fehlen, ist aber eine Rückführung nicht möglich.
Seit dem letzten Vorstoss in dieser Sache sind wieder fünf Jahre vergangen.
Falls keine Rückübernahmeabkommen abgeschlossen werden können, sind andere geeignete Massnahmen zu ergreifen, wie sie z. B. mit Nigeria heute bereits zu funktionieren scheinen.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 11.05.2016

Der Vollzug der Wegweisung von Ausländerinnen und Ausländern mit unbefugtem Aufenthalt ist ein vorrangiges Element der Migrationspolitik des Bundesrates. Bis heute hat die Schweiz 57 Rückübernahmeabkommen abgeschlossen, unter anderem mit Algerien und Tunesien. Zurzeit laufen entsprechende Verhandlungen mit zehn weiteren Staaten, darunter der Dominikanischen Republik.
Die Organisation der Wegweisung erweist sich bei bestimmten Ländern als besonders schwierig. Der Bundesrat hat die zuständigen Bundesstellen im August 2013 beauftragt, eine Liste der wichtigsten Länder in Bezug auf die Rückübernahme zu erstellen - dazu gehören Marokko und Algerien. Diese Liste wird zwischen den eidgenössischen Departementen eng koordiniert, damit der Rückkehrproblematik in den bilateralen Beziehungen mit den betroffenen Staaten besser Rechnung getragen wird.
Die vom Bundesrat eingeleiteten Massnahmen mit dem Ziel, die Bedingungen der Wegweisung zu verbessern, sind je nach Umfang und Art der Schwierigkeiten dem jeweiligen Rückkehrland angepasst.
Algerien: Das mit Algerien abgeschlossene Rückübernahmeabkommen ist seit November 2007 in Kraft. Mit Algerien findet ein regelmässiger Austausch über Migrationsfragen statt, und im Bereich der Identifikation wurden bedeutende Fortschritte erzielt. Da keine Sonderflüge bewilligt werden, besteht die grösste Schwierigkeit in der praktischen Organisation der Rückkehr. Deshalb werden Lösungen gesucht, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von algerischen Polizisten, um die Rückkehr mit Linienflügen zu erleichtern.
Tunesien: Im Juni 2012 wurde mit Tunesien eine Migrationspartnerschaft vereinbart, und seit August 2014 ist ein Migrationsabkommen in Kraft, das die Rückübernahme von tunesischen Staatsangehörigen vorsieht. Seit 2011 sind über 1500 Personen freiwillig mit Rückkehrhilfe nach Tunesien zurückgekehrt. Sonderflüge werden bewilligt. Problematisch sind hingegen immer noch die langwierigen Identifikationsverfahren. Mit den tunesischen Behörden wurden Massnahmen zur rascheren Bearbeitung der Gesuche und zur Erhöhung der Kapazitäten beschlossen.
Marokko: Die Identifikation und die Beschaffung von Laissez-passer gestalten sich weiterhin schwierig. Trotz zahlreicher Interventionen auf hoher Ebene und der Versuche, einen Migrationsdialog mit den marokkanischen Behörden zu eröffnen, wurden im Bereich der Rückübernahme nur wenige Fortschritte erzielt. Zurzeit werden Schritte unternommen, um die Frage der Rückkehr mit den marokkanischen Behörden zu erörtern.
Dominikanische Republik: Die Zusammenarbeit mit den dominikanischen Behörden im Hinblick auf die Wegweisung von Personen mit ungeregeltem Aufenthaltsstatus verläuft zufriedenstellend. Um die aktuelle Praxis im Rückkehrbereich über ein verbindliches Rechtsinstrument zu formalisieren, haben die dominikanischen Behörden kürzlich die nötigen Schritte für den Abschluss eines Rückkehrübernahmeabkommens eingeleitet.

Der Bundesrat teilt die Ansicht der Motionärin, wonach Rückübernahmeabkommen abgeschlossen und alle verfügbaren Massnahmen genutzt werden müssen, um den Wegweisungsvollzug sicherzustellen. Er setzt die zur Verfügung stehenden migrationsaussenpolitischen Instrumente (beispielsweise Migrationspartnerschaften) zu diesem Zweck ein. Sowohl der Abschluss eines Abkommens als auch die praktische Durchführung der Wegweisung hängen jedoch wesentlich von der Bereitschaft der Herkunftsländer zur Zusammenarbeit in diesem Bereich ab. Der Bundesrat kann sich daher nicht einseitig dazu verpflichten, Abkommen abzuschliessen oder bestehende Abkommen durchzusetzen.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 11.05.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (36)

ADDOR JEAN-LUC AESCHI THOMAS AMAUDRUZ CÉLINE AMSTUTZ ADRIAN BRAND HEINZ BÜHLER MANFRED DETTLING MARCEL ESTERMANN YVETTE FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA FREHNER SEBASTIAN GLARNER ANDREAS GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GOLAY ROGER GRÜTER FRANZ HAUSAMMANN MARKUS HERZOG VERENA HESS ERICH IMARK CHRISTIAN KNECHT HANSJÖRG MARTULLO-BLOCHER MAGDALENA MATTER THOMAS PANTANI ROBERTA PIEREN NADJA RICKLI NATALIE RIME JEAN-FRANÇOIS RUPPEN FRANZ SALZMANN WERNER SCHWANDER PIRMIN STAMM LUZI STEINEMANN BARBARA TUENA MAURO VON SIEBENTHAL ERICH WALLISER BRUNO WALTER HANSJÖRG ZANETTI CLAUDIO ZUBERBÜHLER DAVID

## THEMENGEBIETE (2)

Internationale Politik Migration

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3435 **MOTION**

# Kesb. Der Subsidiarität zum Durchbruch verhelfen

**Eingereicht von:** FRAKTION DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSPARTEI

**Sprecher/in:** PIEREN NADJA

**Einreichungsdatum:** 15.06.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht so zu ändern, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) die Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person durch die Ehegatten, durch die eingetragene Partnerin oder durch den eingetragenen Partner, durch Familienmitglieder, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nur nach den im Gesetz festgelegten Kriterien ablehnen darf.

## BEGRÜNDUNG

Nach Artikel 389 des Zivilgesetzbuches (ZGB) soll eine behördliche Massnahme nur dann angeordnet werden, wenn die Betreuung der hilfsbedürftigen Person auf andere Weise nicht angemessen sichergestellt ist. Damit wollte der Gesetzgeber die verfassungsmässigen Rechte auf "Schutz der Privatsphäre" und auf "Schutz und Förderung der Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern" und den bewährten Grundsatz der Subsidiarität verankern.
In der Praxis wird bei der Errichtung von Beistandschaften (Art. 390ff. ZGB) und bei der fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426 ZGB) der Grundsatz der Subsidiarität nach Artikel 389 ZGB in vielen Fällen durchbrochen. Insbesondere auch in Fällen von hilfsbedürftigen Erwachsenen werden Ehegatten, eingetragene Partner und Familienmitglieder als ungeeignet und befangen bezeichnet und entgegen dem Willen der hilfsbedürftigen Person und entgegen der Bereitschaft und dem Willen der hilfsbereiten Familienmitglieder wildfremde Drittpersonen als Beistände eingesetzt. Die Familienmitglieder haben dann in einem aufwändigen und teuren Verfahren zu beweisen, dass sie besser als Drittpersonen geeignet sind, die hilfsbedürftige Person ohne behördliche Massnahmen zu unterstützen und zu betreuen. Ein Unterfangen, das ohne Beizug eines Fachanwaltes selten zum Erfolg führt. Denn das Verfahren dauert lang, und während der Dauer des Verfahrens amtet bereits eine Drittperson als Beistand. Kommt hinzu, dass sich die Familienmitglieder in den meisten Fällen den Beizug eines Fachanwaltes schlichtweg nicht leisten können.
Aufgrund dieser Entwicklungen in der Praxis muss das Gesetz so geändert werden, dass Familienmitglieder ihre Eignung nicht mehr beweisen müssen. Die Kesb soll und muss in Zukunft anhand klar definierter Kriterien beweisen, weshalb im konkreten Fall der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, ein Familienmitglied oder eine andere nahe stehende Person als Beistand nicht infrage kommt.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Der Bundesrat wurde vom Parlament mit der Überweisung des Postulates 14.3891, "Erste Erkenntnisse aus dem Wechsel von Laienbehörden zur Kesb", sowie dem Postulat 14.3776, "Professionalisierung des Sozialstaates um jeden Preis?" in der Wintersession 2014 beauftragt, das seit dem 1. Januar 2013 geltende Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu überprüfen.
Wie der Bundesrat in der Medienmitteilung vom 4. Mai 2016 bekanntgegeben hat, sollen in einem ersten Schritt die organisatorische Umsetzung und Kennzahlen zu den Leistungen und Kosten aufgezeigt werden. Der bereits publizierte externe Bericht bietet dafür eine notwendige Arbeitsgrundlage. In einem zweiten Schritt wird der Bundesrat die unterschiedliche Umsetzung des neuen Rechts und die verschiedenen Empfehlungen des vorliegenden externen Berichts vertieft prüfen und darüber hinaus vor allem auch das neue Recht kritisch evaluieren. Im Bericht des Bundesrates wird sich insbesondere zeigen, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Eine zentrale Frage wird dabei auch sein, ob und in welchem Ausmass in der heutigen Behördenpraxis nahe Angehörige bei der Entscheidung über Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes berücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat seinen Bericht im ersten Quartal 2017 verabschieden wird.
Dem Bundesrat ist es ein Anliegen, dass die Familie bei der Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen eine wichtige Rolle spielen kann. Er ist deshalb bereit, das Anliegen der vorliegenden Motion im Bericht zu prüfen. Der Bundesrat will den Ergebnissen der laufenden Evaluation allerdings nicht vorgreifen und sich deshalb zurzeit nicht für oder gegen eine bestimmte Massnahme aussprechen.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## THEMENGEBIETE (3)

Menschenrechte Soziale Fragen Zivilrecht

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3436 **MOTION**

# Kesb. Rechtsgarantie

**Eingereicht von:** FRAKTION DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSPARTEI

**Sprecher/in:** WALLISER BRUNO

**Einreichungsdatum:** 15.06.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht so zu ändern, dass bei Anhörungen und Befragungen von Kindern und Erwachsenen in der Regel Wortprotokolle erstellt werden müssen. Summarische Zusammenfassungen sollen nur ausnahmsweise und nach den im Gesetz festgelegten Kriterien zulässig sein.

## BEGRÜNDUNG

Nach heutigen gesetzlichen Bestimmungen muss und darf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Anhörungen und Befragungen summarisch zusammenfassen. Dass summarische Zusammenfassungen lückenhaft und subjektiv sein können und vielfach auch sind, liegt in der Natur der Sache. Sie helfen aber kaum, wenn ein Entscheid an die nächste Instanz weitergezogen wird. Wichtige Details sind nicht erfasst, und Befragungen und Anhörungen müssen nochmals durchgeführt werden. Insbesondere Kindern sind mehrere Befragungen in gleicher Sache nicht zumutbar.
Deshalb soll das Gesetz so geändert werden, dass in der Regel Wortprotokolle erstellt werden müssen. Mit Unterstützung der heutigen technischen Mittel ist die Erstellung eines Wortprotokolls nicht aufwendiger als eine summarische Zusammenfassung. Denn bei summarischen Zusammenfassungen muss erfahrungsgemäss viel Zeit für die richtige Wortwahl und die Trennung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem investiert werden. Zudem können so weitere Befragungen und Anhörungen vermieden werden. Kommt hinzu, dass mit Wortprotokollen viele Einwände der Betroffenen und Befragten vermieden werden können.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Die bundesrechtlichen Vorgaben an das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) sind bewusst nur sehr rudimentär geregelt. Normiert sind vor allem grundlegende Verfahrensfragen, welche im Interesse der Verwirklichung des materiellen Rechts einer einheitlichen Regelung unterstellt worden sind. Das Gesetz sieht in Bezug auf die Protokollierung einzig in Artikel 314a ZGB für die Kindesanhörung vor, dass das Protokoll nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festhält. Im Übrigen sind die kantonalen Verfahrensbestimmungen massgebend und, soweit diese nichts anderes bestimmen, gemäss Artikel 450f ZGB die Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Gemäss Artikel 235 Absatz 2 ZPO sind Ausführungen tatsächlicher Natur "dem wesentlichen Inhalt nach" zu protokollieren; Entsprechendes gilt für die Protokollierung der Zeugenaussagen (Art. 176 Abs. 1 ZPO) sowie für die Parteibefragung und die Beweisaussage (Art. 193 ZPO). Selbstverständlich steht es der Behörde frei, im Einzelfall oder regelmässig ein wörtliches Protokoll zu erstellen, wenn sie dies als notwendig erachtet. Der Entscheid soll unter Abwägung der Bedürfnisse sowie des zu erwartenden Aufwandes erfolgen. Diese Regelung hat sich, soweit ersichtlich, bewährt; wenn in Einzelfällen tatsächlich Protokolle erstellt wurden, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprachen, muss mittels einer Beschwerde oder allenfalls über die Aufsichtsbehörde eine Lösung gefunden werden. Nicht gerechtfertigt erscheint es dagegen, aufgrund von Einzelfällen die bundesrechtlichen Anforderungen generell zu erhöhen.

## ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## THEMENGEBIETE (2)

Menschenrechte Zivilrecht

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3454 **MOTION**

# Lockerung der Visumbestimmungen für die Türkei nur bei Einhaltung demokratischer Werte

**Eingereicht von:** SOMMARUGA CARLO

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 15.06.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, sich der Lockerung der Visumbestimmungen für die Türkei so lange zu widersetzen, bis:
1. sicher ist, dass die Türkei jegliche, auch indirekte Zusammenarbeit mit der Gruppierung "Islamischer Staat" eingestellt hat;
2. die Türkei aufgehört hat, sich in die religiösen Angelegenheiten der türkischen Gemeinschaft in der Schweiz einzumischen;
3. die Türkei den internen bewaffneten Konflikt mit den Kurden beendet und die von der Regierung einseitig abgebrochenen Friedensgespräche wieder aufgenommen hat;
4. die Türkei in der Verfassung und im Gesetz die Definition des Terrorismus-Straftatbestands enger gefasst hat, analog der schweizerischen und der europäischen Gesetzgebung;
5. die Türkei bereit ist, auf das Gesetz zu verzichten, das die parlamentarische Immunität untergräbt und das hauptsächlich auf die oppositionellen Abgeordneten abzielt;
6. die Türkei die freie Meinungsäusserung ihrer Bürgerinnen und Bürger, die akademische Freiheit, die Pressefreiheit, die Minderheitenrechte und die Immunität der Abgeordneten gegen politische Anschuldigungen garantiert.

## BEGRÜNDUNG

Die Türkei übt Druck auf die EU und die Schweiz aus, um für ihre Bürgerinnen und Bürger bei den Schengen-Visa eine Lockerung zu erreichen. Die Schweiz muss gegenüber der EU klar zum Ausdruck bringen, dass sie eine Lockerung der Visumbestimmungen im Kontext der gegenwärtigen türkischen Innen- und Aussenpolitik nicht akzeptieren wird. Diese Motion erlaubt es, in dieser Debatte die Positionen zu klären und den Standpunkt der Schweiz gegenüber dem Druck aus der Türkei, aber auch aus der EU zu verteidigen, vor allem da diese zu jedem Kompromiss bereit ist, um den Flüchtlingsstrom zu unterbinden.
Die Schweiz darf der Türkei keinerlei Vorteile gewähren, solange dieses Land nicht all diejenigen politischen Aktivitäten einstellt, die in Europa zu Flüchtlingsbewegungen führen. Dazu gehören die militärischen Operationen gegen die Kurden im Südosten des Landes, die Verletzungen der Menschen- und der Minderheitenrechte sowie das undurchsichtige Treiben in Syrien, wo die Türkei direkt oder indirekt terroristische Gruppierungen unterstützt, die ebenfalls für die Flucht von Millionen von Menschen aus Syrien mitverantwortlich sind.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Die Liberalisierung der Visumpflicht für Bürgerinnen und Bürger der Türkei steht im Zusammenhang mit der Visumpolitik der Europäischen Union (EU). Im Hinblick auf eine Visaliberalisierung zwischen der EU und der Türkei findet seit Dezember 2013 ein Dialog statt. Bei einer Aufhebung der Visumpflicht für türkische Staatsangehörige durch die EU wäre die Schweiz verpflichtet, diese Liberalisierung zu übernehmen, da es sich um eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands handelt.
Schon zu Beginn des Dialogs zwischen der EU und der Türkei hat die Schweiz die Europäische Kommission über ihre Prioritäten in Bezug auf eine Visaliberalisierung informiert. Bei der Eröffnung des Dialogs hat die EU zuhanden der türkischen Behörden einen Fahrplan mit 72 Kriterien festgelegt, die für eine Visumbefreiung erfüllt sein müssen. Diese Kriterien betreffen insbesondere die Bereiche Dokumentensicherheit, Migrationssteuerung, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Grundrechte und Rückübernahme irregulärer Migranten.
Sowohl die EU als auch die Schweiz verfolgen die jüngsten Entwicklungen in der Türkei aufmerksam. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die in der Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016 ursprünglich für Juni 2016 vorgesehene Liberalisierung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde.

Im Rahmen der Beurteilung, wie weit die Erklärung EU-Türkei umgesetzt ist, hat die Europäische Kommission am 15. Juni 2016 darauf hingewiesen, dass sieben Kriterien des Fahrplans nach wie vor nicht erfüllt sind. Eines dieser Kriterien ist die Änderung der nationalen Gesetzgebung zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens und des Terrorismus, damit das Recht auf Freiheit und Sicherheit, auf ein faires Verfahren und auf freie Meinungsäusserung gewährleistet ist. Angesichts der jüngsten Ereignisse in der Türkei sind diese Kriterien heute von noch grösserer Bedeutung.
Vor dem Inkrafttreten muss der Vorschlag der Europäischen Kommission, die Visumpflicht für türkische Staatsangehörige aufzuheben, vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet werden. Der Rat der EU weigert sich, auf diesen Vorschlag einzutreten, solange nicht alle Kriterien für eine Liberalisierung erfüllt sind. Auch die Schweiz hat im Rahmen ihrer Mitspracherechte als an Schengen assoziierter Staat bereits mehrfach betont, dass vor einer Aufhebung der Visumpflicht für türkische Staatsangehörige alle Kriterien des Fahrplans vollumfänglich erfüllt sein müssen.
Schliesslich hält der Bundesrat fest, dass die Europäische Kommission parallel zur Visaliberalisierung für die Türkei auch vorschlägt, den bereits in der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vorgesehenen Mechanismus zur Aufhebung der Visumfreiheit zu verstärken. Damit wäre das Verfahren zur Aufhebung der Visumfreiheit zugänglicher, sodass für türkische Staatsangehörige allenfalls wieder eine Visumpflicht eingeführt werden kann, falls die Kriterien für eine Liberalisierung nicht mehr erfüllt sein sollten.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (26)

BADRAN JACQUELINE BARRILE ANGELO CAROBBIO GUSCETTI MARINA CHEVALLEY ISABELLE DE LA REUSSILLE DENIS FEHLMANN RIELLE LAURENCE FERI YVONNE FRIEDL CLAUDIA GULDIMANN TIM GYSI BARBARA HADORN PHILIPP HARDEGGER THOMAS HÄSLER CHRISTINE JANS BEAT LEUTENEGGER OBERHOLZER SUSANNE MARRA ADA MARTI MIN LI MUNZ MARTINA NAEF MARTIN NUSSBAUMER ERIC REYNARD MATHIAS RUIZ REBECCA ANA SCHENKER SILVIA SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA TORNARE MANUEL

## THEMENGEBIETE (2)

Internationale Politik Migration

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3455 **MOTION**

# Asylwesen. Für die Einrichtung humanitärer Korridore

**Eingereicht von:** SOMMARUGA CARLO

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 15.06.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um für besonders schutzbedürftige Asylsuchende, wie schwangere Frauen, allein reisende Frauen mit Kindern, Behinderte usw., nach dem Vorbild eines von Italien entwickelten Modells humanitäre Korridore einzurichten. Er soll gegebenenfalls notwendige rechtliche Änderungen vorschlagen und die Umsetzungsmodalitäten für das Projekt definieren.

## BEGRÜNDUNG

Die Kriege in Syrien und in Irak haben dazu geführt, dass Millionen von Menschen vor der Repression des Regimes, den islamistischen Terrorgruppen oder einfach vor der blinden Gewalt des Krieges innerhalb ihres Heimatlandes auf der Flucht sind oder in anderen Ländern Schutz suchen. In ihrer Verzweiflung versuchen sie, das Mittelmeer in Richtung Griechenland oder Italien zu überqueren. Bei den Überfahrten, die von kriminellen Schleusern organisiert werden, finden jedes Jahr Tausende von Menschen den Tod. Die verletzlichsten Flüchtlinge sind die ersten, die im Meer sterben oder aber schon vor Ort zugrunde gehen, weil sie nicht die Mittel oder die Kraft haben, um den Seeweg anzutreten. Mit den Operationen Mare Nostrum und Triton gelang es nicht, dieser menschlichen Katastrophe ein Ende zu setzen. In Italien haben die Gemeinschaft Sant'Egidio, der runde Tisch der Waldenserkirche und der Evangelische Kirchenbund Italiens zusammen mit der italienischen Regierung das Projekt "humanitäre Korridore" entwickelt, um besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden wie schwangeren Frauen, allein reisenden Frauen mit kleinen Kindern, Behinderten usw. zu helfen. Diese verletzlichen Flüchtlinge werden bereits ausserhalb des Schengen-Raums vor Ort ausgewählt, insbesondere in Libanon. Ihre Dossiers werden daraufhin den italienischen Behörden vorgelegt, die ihnen, sobald ihr Antrag genehmigt ist, ein humanitäres Visum für den Schengen-Raum ausstellen, damit sie dort ein normales Asylgesuch stellen können.
Diese Vorgehensweise, die den Schengen-Bestimmungen entspricht, wird seit mehreren Monaten erfolgreich angewandt, wenn auch die Anzahl der Personen, die davon profitieren können, sehr klein ist, da die Gesamtzahl 1000 Personen in einem Zeitraum von 24 Monaten nicht übersteigen darf. Mit diesem humanitären Korridor wurden in der Vergangenheit - und werden auch jetzt noch - Leben gerettet. Das Projekt wurde so angelegt, dass es auch in jedem anderen Land innerhalb des Schengen-Raums umgesetzt werden kann. Die Schweiz kann es also einfach übernehmen. Ja, sie muss es sogar übernehmen, nicht nur weil einer der Projektpartner, die Gemeinschaft Sant'Egidio, beim EDA für die Seriosität seiner weltweiten Friedensprojekte bekannt ist, sondern vor allem weil dieses Projekt den fundamentalen Werten entspricht, die dem humanitären Engagement der Schweiz zugrunde liegen.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.09.2016

Der Bundesrat hat Kenntnis des italienischen Programms zur humanitären Aufnahme von 1000 verletzlichen Personen aus Libanon, Marokko und Äthiopien. Er begrüsst diese Bemühungen grundsätzlich. Das schweizerische Recht kennt bereits heute Möglichkeiten, um Flüchtlingsgruppen legal in die Schweiz einreisen zu lassen und in Ausnahmefällen ein Einreisevisum aus humanitären Gründen zu erteilen. Die Schweiz hat seit Ausbruch des Syrien-Konflikts im März 2011 wiederholt von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, um den Opfern des syrischen Bürgerkriegs die sichere und legale Einreise in die Schweiz zu gewähren. Der Bundesrat hat im September 2013 Visa-Erleichterungen für syrische Staatsangehörige mit Verwandten in der Schweiz sowie im September 2013 respektive im März 2015 die Aufnahme von 3500 schutzbedürftigen Personen aus der Krisenregion beschlossen, und er wird auch in Zukunft prüfen, ob der Schutz bedrohter und besonders verletzlicher Personen weitere solche Massnahmen erfordert.
Das vom Motionär erwähnte italienische Programm weicht unter anderem insofern von den bisher beschlossenen Massnahmen des Bundesrates ab, als es in enger Zusammenarbeit mit privaten (vorliegend: kirchlichen) Organisationen umgesetzt wird, welche für die Kosten der Unterbringung, der Betreuung und der Integration der schutzbedürftigen Personen in Italien aufkommen. Ähnliche Formen der privaten Mitwirkung bei humanitären Aufnahmeaktionen kennen

auch weitere Staaten (beispielsweise Deutschland, die USA und Kanada). In der Schweiz fehlt heute eine klare gesetzliche Grundlage für eine verbindliche Beteiligung privater Akteure an vergleichbaren Programmen. Der Bundesrat ist bereit, die Erarbeitung eines Gesetzesvorschlags zu prüfen, um bei künftigen Aufnahmeaktionen im Rahmen der bestehenden Instrumente eine vertiefte Zusammenarbeit mit privaten Organisationen zu ermöglichen.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.09.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (44)

ALLEMANN EVI AMARELLE CESLA BADRAN JACQUELINE BARAZZONE GUILLAUME BARRILE ANGELO BÉGLÉ CLAUDE CAROBBIO GUSCETTI MARINA CHEVALLEY ISABELLE DE LA REUSSILLE DENIS FEHLMANN RIELLE LAURENCE FERI YVONNE FLACH BEAT FRIEDL CLAUDIA GALLADÉ CHANTAL GULDIMANN TIM GYSI BARBARA HADORN PHILIPP HARDEGGER THOMAS HEIM BEA HÄSLER CHRISTINE INGOLD MAJA JANS BEAT KIENER NELLEN MARGRET LEUTENEGGER OBERHOLZER SUSANNE MARRA ADA MARTI MIN LI MASSHARDT NADINE MOSER TIANA ANGELINA MUNZ MARTINA NAEF MARTIN NORDMANN ROGER REYNARD MATHIAS RIKLIN KATHY RUIZ REBECCA ANA RYTZ REGULA SCHELBERT LOUIS SCHENKER SILVIA SCHMID-FEDERER BARBARA SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA THORENS GOUMAZ ADÈLE TORNARE MANUEL VOGLER KARL WEHRLI LAURENT

## THEMENGEBIETE (2)

Internationale Politik Migration

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3467 **MOTION**

# Liste der Safe Countries erweitern

**Eingereicht von:** STEINEMANN BARBARA

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

**Einreichungsdatum:** 15.06.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, das Konzept der verfolgungssicheren Länder (Safe Countries) auszuweiten. So sollen Sri Lanka, Gambia, Kenia, Malawi, Mali und Sierra Leone und allenfalls weitere Nationen sowie insbesondere auch Marokko, Tunesien und Algerien als sichere Drittstaaten neu als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden.
Im Übrigen ist zu prüfen, ob bestimmte Länder ausschliesslich für bestimmte Personenkategorien als sicher eingestuft werden können. Auch die Europäische Union hat Staaten definiert, welche nur für Männer als sicher gelten.

## BEGRÜNDUNG

Zahlreiche Staaten, insbesondere auch afrikanische, können heute als verfolgungssicher bezeichnet werden. Um schnellere Verfahren bis und mit Rückführung abgelehnter Asylgesuchsteller zu garantieren, ist die Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten unerlässlich. In verschiedenen europäischen Ländern findet derzeit eine Überprüfung und mögliche Ausweitung der Liste der verfolgungssicheren Staaten statt, bzw. zahlreiche europäische Länder haben ihre Listen bereits erweitert.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Die Bezeichnung von verfolgungssicheren Heimat- oder Herkunftsstaaten ist in Artikel 6a Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) und in Artikel 2 Absatz 1 der Asylverordnung 1 (AsylV 1) geregelt. Bei der Bezeichnung sicherer Herkunftsstaaten sind die politische Stabilität, die Einhaltung der Menschenrechte, die Einschätzungen von EU- und Efta-Staaten und des UNHCR sowie weitere landesspezifische Eigenheiten zu berücksichtigen.
Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten wird halbjährlich durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) überprüft. Wenn nötig beantragt das EJPD dem Bundesrat eine Änderung der Liste.
Die meisten der in der Motion genannten Staaten erfüllen nach Ansicht des Bundesrates die Bedingungen für eine Bezeichnung als verfolgungssicherer Heimat- oder Herkunftsstaat derzeit nicht. Im Fall von Malawi und Kenia, welche die Bedingungen für eine Bezeichnung als sicherer Herkunftsstaat möglicherweise erfüllen würden, wurden 2016 insgesamt bloss zwei Asylgesuche registriert. Die Aufnahme dieser zwei Länder in die Liste der verfolgungssicheren Staaten wäre mit einem administrativen Aufwand verbunden, der aufgrund der Fallzahlen unverhältnismässig wäre.
Die Europäische Union (EU) hat bisher keine sicheren Herkunftsstaaten bezeichnet. Zahlreiche europäische Staaten wenden das Konzept der sicheren Herkunftsländer an. Die Bezeichnung eines sicheren Herkunftslandes nur für einen Teil der Bevölkerung ist auf EU-Ebene grundsätzlich nicht vorgesehen. Einzig Grossbritannien und Luxemburg sehen solche sicheren Herkunftsstaaten für einen Bevölkerungsteil vor.
Aus Sicht des Bundesrates stellen rasche Entscheide und eine konsequente und zeitnahe Wegweisung von Personen mit negativen Asylentscheiden ein effektives Mittel für die Verhinderung von Asylgesuchen mit asylfremden Motiven dar. All dies ist aufgrund der aktuellen Asylgesetzgebung möglich, ohne dass ein Land hierfür als sicherer Herkunftsstaat bezeichnet werden muss. Das Staatssekretariat für Migration wendet sogenannte 48-Stunden-Verfahren bzw. Fast-Track-Verfahren namentlich im Fall von Algerien, Gambia, Marokko und Tunesien an.

## ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (8)

DETTLING MARCEL GLARNER ANDREAS GRIN JEAN-PIERRE HEER ALFRED KÖPPEL ROGER PAGE PIERRE-ANDRÉ TUENA MAURO ZANETTI CLAUDIO

## THEMENGEBIETE (2)

Internationale Politik Migration

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3475 **MOTION**

# Kesb. Anwalt der ersten Stunde

**Eingereicht von:** SCHWANDER PIRMIN

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

**Einreichungsdatum:** 16.06.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht so zu ändern, dass den Betroffenen ein Recht auf einen Gratisanwalt eingeräumt wird.

## BEGRÜNDUNG

Unsere Rechtsordnung kennt bereits den "Anwalt der ersten Stunde" (Strafverfahren)oder den "Gratisanwalt" (Asylverfahren). Mit der vorliegenden Forderung wird also kein neues Rechtsinstitut eingeführt.
Auch vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) müssen die Betroffenen unter der Prämisse der Unschuld betrachtet werden, egal welche Gefährdungsmeldungen vorliegen. Die Betroffenen haben auch in diesen Verfahren das verbriefte Recht, einen Vorwurf zu bestreiten oder auf die ihnen gestellten Fragen zu schweigen. In der Rechtslehre und Rechtspraxis wird aber ein Schweigen in der Regel als unkooperativ qualifiziert und demzufolge in den Erwägungen und Schlussfolgerungen negativ, zu Lasten der Betroffenen, gewürdigt.
Diese Praxis muss geändert werden. Den Betroffenen muss von der ersten Stunde an einen unentgeltlichen und unabhängigen Rechtsbeistand zugestanden werden. Nur so kann den stigmatisierenden und präjudiziellen Befragungen und Anhörungen durch die Kesb begegnet werden. Denn Personen, welche vor die Kesb zitiert werden, sind auch nur Menschen und keine Objekte. Sie müssen über ihre Verfahrensrechte und über den verfassungsmässigen Schutz ihrer Privatsphäre neutral und umfassend orientiert und beraten werden, namentlich auch über ihre Rechtsmittel. Denn Massnahmen der Kesb greifen vielfach in schwerwiegender Weise in die Grundrechte der Betroffenen ein.
Mit Hilfe von unabhängigen Gratisanwälten werden unnötige Verfahren frühzeitig gestoppt, heikle Verfahren beschleunigt und welt- und praxisfremde Massnahmen verhindert. Der Mehraufwand für diese unabhängigen Gratisanwälte wird durch die Einsparungen bei den beschleunigten Verfahren und durch den Wegfall von untauglichen und teilweise paradoxen Massnahmen um ein Mehrfaches kompensiert.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Für den Bundesrat ist es sehr wichtig, dass die durch Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren betroffenen Personen von ihren Rechten Gebrauch machen können und einen angemessenen Rechtsschutz geniessen.
Dem Anliegen der Motion trägt der verfassungsrechtlich geschützte Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsschutz Rechnung. Danach hat heute jede Person, die bedürftig ist, also nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint. Zum Schutz der betroffenen Person kann die Kindes- und Erwachsenschutzbehörde ausserdem einen Verfahrensvertreter bzw. einen Verfahrensbeistand ernennen, der über Erfahrungen im fürsorgerischen und rechtlichen Bereich verfügt (Art. 314abis ZGB für das Kind, Art. 449a ZGB für erwachsene Personen). Auch die Kosten eines Verfahrensvertreters können über die unentgeltliche Rechtspflege entschädigt werden.
Selbstverständlich sollen Personen, die mit einer Gefährdungsmeldung konfrontiert sind, Zugang zu Auskünften über das Verfahren vor der Kesb, über ihre Rechte und Pflichten wie auch über die Rechtsmittelmöglichkeiten haben. In der Schweiz stehen auf kantonaler wie auch auf regionaler Ebene verschiedene Anlaufstellen zur Verfügung, an die sich betroffene Personen wenden können, um sich unentgeltlich juristischen Rat zu holen. Oftmals sind es Anwaltsverbände oder Regionalgerichte, die zu bestimmten Tageszeiten für die Bevölkerung ihre Dienste zur Verfügung stellen.
Im Übrigen ist das Verfahren vor den Kesbn nur sehr beschränkt mit einer Strafuntersuchung bzw. mit einem Asylverfahren vergleichbar. Die Abklärungen der Kesbn, die auf eine Gefährdungsmeldung oder auf Antrag hin getätigt werden, sollen hilfsbedürftige Personen schützen und dienen nicht der Ermittlung gegen eine beschuldigte Person. Auch der Asylbereich weist hier relevante Unterschiede zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf: Im Asylrecht hat sich der Gesetzgeber für eine automatische kostenlose Rechtsvertretung entschieden, um die grosse Zahl an Verfahren in möglichst kurzer Zeit zu einem Entscheid zu führen.

Aus diesen Gründen sieht der Bundesrat keinen gesetzlichen Handlungsbedarf, die Möglichkeiten für eine kostenlose Rechtsvertretung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auszubauen.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (31)

BRAND HEINZ BUFFAT MICHAËL BURGHERR THOMAS BÜCHEL ROLAND RINO BÜHLER MANFRED DE COURTEN THOMAS DETTLING MARCEL EGLOFF HANS FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA FREHNER SEBASTIAN GLARNER ANDREAS GRIN JEAN-PIERRE GRÜTER FRANZ HAUSAMMANN MARKUS HEER ALFRED HERZOG VERENA HURTER THOMAS IMARK CHRISTIAN KELLER-INHELDER BARBARA KNECHT HANSJÖRG MÜLLER THOMAS NIDEGGER YVES PAGE PIERRE-ANDRÉ PANTANI ROBERTA QUADRI LORENZO REIMANN LUKAS SALZMANN WERNER SOLLBERGER SANDRA WOBMANN WALTER ZANETTI CLAUDIO ZUBERBÜHLER DAVID

## THEMENGEBIETE (2)

Menschenrechte Zivilrecht

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3520 **MOTION**

# Massnahmen zur beruflichen Integration von jungen Flüchtlingen mit Bleibeperspektive

**Eingereicht von:** QUADRANTI ROSMARIE

Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

**Einreichungsdatum:** 16.06.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt:
1. die Finanzierung der Triage und der vorbereitenden Angebote zur Qualifizierung geflüchteter Jugendlicher und junger Erwachsener (anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene) für einen Sekundarstufe-II-Abschluss in Absprache mit den Kantonen zu regeln;
2. das Budget des Bundes für die Integrationsmassnahmen per Nachtragskredit 2016 und in den folgenden Jahren so zu erhöhen, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Bleibeperspektive von den Kantonen gezielt auf das Absolvieren eines Sekundarstufe-II-Abschlusses vorbereitet werden können;
3. das geplante Pilotprojekt "Flüchtlingsvorlehre" bereits 2017 und nicht erst 2018 zu starten.

## BEGRÜNDUNG

Die berufliche Integration junger Flüchtlinge ist das Schlüsselelement einer erfolgreichen Migrationspolitik. 2015 dürften rund 2000 junge Menschen eine Bleibeperspektive haben, 2016 mindestens eine ähnliche Zahl.
Die Kantone (KdK, EDK, SODK) und der Bund (SEM und SBFI) waren sich in einer Konferenz im Dezember 2015 einig: Diese jungen Menschen sollen rasch die lokale Sprache lernen, sich mit unseren kulturellen Gepflogenheiten vertraut machen und sich so weit schulisch vorbereiten, dass sie sich in eine reguläre Berufsausbildung "einfädeln" können. Die berufliche Integration soll in den bestehenden Strukturen erfolgen. Ausserdem braucht es spezielle Angebote für jene, die noch nicht in die Regelstrukturen integriert werden können.
Das Ziel ist klar, Konzepte, Massnahmen, die nötigen Ressourcen sind mangelhaft oder nicht geklärt. Ein Pilotprojekt "Flüchtlingsvorlehren" des SEM (1000 Plätze) soll 2018 starten. Schneller und mehr ist gefragt. Die Kantone suchen pragmatische Lösungen, stossen zunehmend an Grenzen. Die Finanzierung ist gelöst für die Phase "Eintritt in Regelstrukturen" (Berufslehre usw.) über die BFI-Mittel. Für spezifische Integrationsmassnahmen dürfen aber keine BFI-Mittel verwendet werden, weil sonst Gelder für z. B. Brückenangebote, Beratung für andere Jugendliche, Erwerb von Grundkompetenzen für Erwachsene fehlen. Das würde zu einem Verdrängungseffekt führen zulasten von Schweizer Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Das wäre auch sozialpolitisch gefährlich.
Und schlussendlich: Es hat offene Lehrstellen, der Bundesrat will den Fachkräftemangel durch Menschen, die hier leben, vermindern. Es gibt also auch aus arbeitsmarktlicher Sicht ein Interesse, junge Flüchtlinge zu qualifizieren.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.09.2016

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Motionärin, dass die berufliche Integration junger Flüchtlinge ein Kernelement der Migrations- und Integrationspolitik darstellt. Der Bundesrat hat deshalb am 18. Dezember 2015 das von der Motionärin erwähnte vierjährige Pilotprogramm zur Ausbildung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen beschlossen und einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 54 Millionen Franken gutgeheissen.
Zu den einzelnen Punkten nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:
1. Die EDK hat unter Beteiligung weiterer kantonaler Konferenzen (KdK, SODK) sowie des SBFI und des SEM am 23. Juni 2016 Prinzipien für eine nachhaltige Integration von spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft verabschiedet. Für Jugendliche und junge Erwachsene mit einer langfristigen Bleibeperspektive ist ein Abschluss auf der Sekundarstufe II anzustreben, denn er ist eine Voraussetzung für einen Einstieg in das berufliche Leben oder in eine Ausbildung auf Tertiärstufe. Das von Bund und Kantonen vereinbarte Ziel, dass 95 Prozent der 25-Jährigen in der Schweiz über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen sollen, soll auch für diese Gruppe angestrebt werden. Die EDK hat zudem ihr Generalsekretariat beauftragt, in Zusammenarbeit mit den

vorgenannten Stellen der Kantone und des Bundes eine Regelung zur Finanzierung der jeweiligen Massnahmen anzustreben.
2. Aufgrund der angespannten Finanzlage des Bundes hat der Bundesrat mit seiner Botschaft vom 25. Mai 2016 zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 vorgeschlagen, die Mittel im Integrationsförderungskredit des Bundes zu kürzen. Vorgesehen ist eine Kürzung der Mittel des Integrationskredits ab 2018 im Umfang von rund 10 Prozent. Eine Erhöhung des Integrationskredits könnte nur zulasten anderer Bundesaufgaben erfolgen.
3. Um eine realistische Finanz- und Projektplanung sicherzustellen, hat der Bundesrat am 18. Dezember 2015 entschieden, dass das Pilotprogramm erst im Jahre 2018 startet. Das Staatssekretariat für Migration hat gemeinsam mit seinen Partnern in den Kantonen und der Wirtschaft die Umsetzung an die Hand genommen. Ein Start bereits im Jahre 2017 wäre aufgrund der fortgeschrittenen Planung mit Schwierigkeiten verbunden. Bereits heute besteht die Möglichkeit, im Rahmen der bestehenden Strukturen und Kredite Massnahmen beim Zugang zur Berufsbildung umzusetzen oder zu entwickeln.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.09.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (6)

EYMANN CHRISTOPH GMÜR-SCHÖNENBERGER ANDREA GRAF MAYA HARDEGGER THOMAS STEIERT JEAN-FRANÇOIS WEIBEL THOMAS

## THEMENGEBIETE (2)

Bildung Migration

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3546 **MOTION**

# Schärfere Strafen bei vorsätzlicher Tötung und Verletzungen

**Eingereicht von:** FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

**Einreichungsdatum:** 17.06.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Verschärfung der folgenden Artikel des Strafgesetzbuches (StGB) vorzulegen: die Artikel 111 und 112 (vorsätzliche Tötung und Mord) sowie Artikel 122 (schwere Körperverletzung), dazu gehören auch gezielte, gesundheitsgefährdende Schläge auf den Kopf. Dabei sollen folgende Vorgaben aufgenommen werden: grundsätzlich lebenslänglich bei vorsätzlicher Tötung und Mord sowie mindestens 15 Jahre bei schwerer vorsätzlicher Körperverletzung und bei gezielten, gesundheitsgefährdenden Schlägen auf den Kopf. Zudem sollen die Kantone eingeladen werden, beim Strafvollzug vor dem Antritt der eigentlichen Strafe je nach Schwere des Delikts unbedingt einen harten Arrest von wenigen bis mehreren Tagen zu verfügen.

## BEGRÜNDUNG

Die Zunahme der Gewaltbereitschaft ist äusserst bedenklich. Immer häufiger werden unschuldige Zufallsopfer mutwillig zusammengeschlagen, teilweise schwer verletzt und oft lebenslänglich traumatisiert.
Immer mehr werden auch gezielt gesundheitsgefährdende Schläge auf den Kopf ausgeführt, was enorm schädigend und traumatisierend ist. Die Opfer sind bald einmal vergessen, die Aufmerksamkeit gilt vielmehr den Tätern und all den mildernden Umständen, die ihre Taten zu bagatellisieren versuchen. Es ist leider eine Tatsache, dass der Resozialisierung der Täter höheres Gewicht beigemessen wird als dem Schutz der Menschen. Niemand hat das Recht, Menschen durch gezielte Schläge Leid zuzufügen und zu schädigen, das ist inakzeptabel, und das muss in aller Deutlichkeit zum Tragen kommen. Denn das Garantieren der öffentlichen Sicherheit ist eine der wichtigsten verfassungsmässig garantierten Staatsaufgaben überhaupt. Mit der wachsenden Terrorismusgefahr und der Skrupellosigkeit der Attentäter drängen sich ohnehin strengere Strafen auf. Durch eine deutliche Verschärfung des Strafmasses und einen entsprechenden harten Arrest vor Antritt der eigentlichen Strafe wird nicht nur den Opfern ein Minimum an Genugtuung geleistet, sondern die abschreckende Wirkung muss auch zu einer Abnahme der Delikte führen.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Bis ins Jahr 1989 wurde Mord (Art. 112 des Strafgesetzbuches, StGB; SR 311.0) mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft; seit 1990 beträgt der Strafrahmen lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren. Die Öffnung des Strafrahmens wurde damals damit begründet, dass die lebenslange Zuchthausstrafe seit Längerem umstritten sei und aus kriminalpolitischen, psychologischen und pädagogischen Gründen als verfehlt, aber auch als unmenschlich angesehen werde. Da sie sich je nach Alter des Täters verschieden auswirke, entspreche sie nicht dem im Einzelfall gegebenen Verschulden und könne überdies zu grossen Ungleichheiten führen. Eine flexiblere Lösung hätte auch den Vorteil, dass die Gerichte künftig weniger versucht wären, in Mordfällen manchmal etwas gekünstelte Strafmilderungsgründe anzunehmen, um die lebenslange Zuchthausstrafe vermeiden zu können (Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 26. Juni 1985; BBl 1985 II 1009, 1022). Diese Argumente gelten weiterhin. Eine starre Strafandrohung würde das Ermessen des Gerichtes übermässig einschränken und es nicht erlauben, eine dem Verschulden des Täters angemessene Strafe auszusprechen. Aus demselben Grund müssen sich die Strafandrohungen bei Mord und vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB) unterscheiden: Da der Mord im Verhältnis zur vorsätzlichen Tötung einen qualifizierten Tatbestand darstellt, ist dort eine höhere Strafandrohung angebracht. Im Übrigen ist in Deutschland, wo bei Mord (Par. 211 D-StGB) zwingend lebenslange Freiheitsstrafe angedroht wird, momentan eine Reform im Gang mit dem Ziel, den Strafrahmen gegen unten zu öffnen. Die Forderung, für schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) eine bislang im StGB unbekannte Mindeststrafe von fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe einzuführen, lässt sich mit dem heutigen System der Strafrahmen im StGB kaum vereinbaren. Der Vergleich mit anderen Tatbeständen wie beispielsweise Totschlag (Art. 113 StGB; Maximalstrafe:

Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren) oder Völkermord (Art. 264 StGB; Mindeststrafe: Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren) zeigt, dass die geforderte Mindeststrafe unverhältnismässig wäre.
Soweit mit der Motion gefordert wird, Verurteilte sollten die ersten Tage des Strafvollzugs entsprechend der Schwere ihrer Tat im "harten Arrest" verbringen, ist zu beachten, dass gemäss Artikel 47 StGB bereits die Strafe selbst nach dem Verschulden des Täters bemessen wird. Eine zusätzliche Bestrafung durch die Vollzugsbehörde in Form eines Arrests von "wenigen bis mehreren Tagen" wäre systemwidrig und würde angesichts des Gewichts der Strafe bei schweren Delikten einem Opfer auch kaum weitere Genugtuung verschaffen. Im Übrigen kann gemäss Artikel 78 Buchstabe a StGB bei Antritt der Strafe und zur Einleitung des Vollzugs für die Dauer von höchstens einer Woche schon heute Einzelhaft im Sinne einer ununterbrochenen Trennung von den anderen Gefangenen angeordnet werden. Einzelhaft kann ausserdem als Disziplinarsanktion verfügt werden (Art. 78 Bst. c StGB). Ebenfalls als Disziplinarsanktion ist der Arrest vorgesehen (Art. 91 Abs. 2 Bst. d StGB). Die Einzelheiten des Vollzugs des Arrests regeln die Kantone. Die Interessen von Opfern von Straftaten werden im schweizerischen Recht spezifisch im Opferhilfegesetz (OHG; SR 312.5) geregelt. Die Wirksamkeit dieser Hilfe ist soeben untersucht worden; die Ergebnisse werden im Laufe des Sommers veröffentlicht.
Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass Untersuchungen gegen die Vermutung sprechen, höhere Strafandrohungen würden auf potenzielle Täter abschreckend wirken. Abschreckender ist vielmehr das Risiko, bei einem Delikt erwischt zu werden. Die mangelnde abschreckende Wirkung dürfte erst recht für den in der Motion geforderten "harten Arrest" gelten.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (18)

BURGHERR THOMAS EGLOFF HANS ESTERMANN YVETTE GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA GIEZENDANNER ULRICH GLARNER ANDREAS GRÜTER FRANZ HAUSAMMANN MARKUS HERZOG VERENA KELLER-INHELDER BARBARA KNECHT HANSJÖRG MATTER THOMAS MÜRI FELIX RIME JEAN-FRANÇOIS SALZMANN WERNER SOLLBERGER SANDRA ZANETTI CLAUDIO ZUBERBÜHLER DAVID

## THEMENGEBIETE (2)

Soziale Fragen Strafrecht

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3547 **MOTION**

# Schärfere Strafen bei Gewalt gegen Polizei, Behörden und Beamte

**Eingereicht von:** FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

**Einreichungsdatum:** 17.06.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine deutliche Verschärfung von Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) vorzulegen. Dabei sind zwingend unbedingte Gefängnisstrafen vorzusehen. Zudem soll eine Bestimmung ins Strafgesetzbuch aufgenommen werden, die vorsieht, dass der Arbeitgeber nach einem rechtskräftigen Urteil informiert wird.

## BEGRÜNDUNG

Die Gewalt gegen die Polizei hat in letzter Zeit ein Ausmass angenommen, das nicht mehr hingenommen werden kann. Auch Sicherheitskräfte, Sanitätsbedienstete und Angestellte sind davon betroffen. Immer wieder werden Polizistinnen und Polizisten während der Ausübung ihrer Arbeit im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger tätlich angegriffen und verletzt. Verbale Beschimpfungen, Bewerfen mit Steinen und anderen Gegenständen, Blenden mit Laserpointern und weitere Angriffe sind untragbar. Der Verband schweizerischer Polizeibeamter hat am 25. Januar 2016 mit einer leider wenig beachteten Medienmitteilung auf die unhaltbaren Zustände aufmerksam gemacht und härtere Strafen für die Täter gefordert. Mit einer deutlichen Verschärfung des Strafmasses und einer zwingenden Meldung an den Arbeitgeber soll eine abschreckende Wirkung erzielt werden, die zu einer Abnahme der Gewalt gegen die Polizei führen soll. Der Strafrahmen muss unbedingt besser ausgeschöpft werden.
Damit wird auch die Attraktivität des Polizeistandes wieder gefördert, wir brauchen auch in Zukunft junge, fähige Leute, welche diesen für die öffentliche Sicherheit wichtigen Beruf wählen.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Der Bundesrat nimmt die Problematik von Angriffen gegenüber Behörden und Beamten ernst. Er stellt aber auch fest, dass die Verurteilungen zu Artikel 285 StGB in den letzten beiden Jahren rückläufig sind.
Die Frage einer Verschärfung von Artikel 285 StGB war bereits Gegenstand der von Bundesrat und Nationalrat abgelehnten Motionen Rusconi 13.3114 und Segmüller 08.3876. Zudem hat der Bundesrat einen Vorstoss zur Einführung von Mindeststrafen und zur Erhöhung der Höchststrafen in Artikel 285 StGB zur Ablehnung empfohlen (Motion Freysinger 14.3995, "Strengere Bestrafung von Aggressionen gegen Beamte und Behörden"). Bei den Vorstössen zu Artikel 285 StGB ist oft nicht klar, ob es um die Stärkung der staatlichen Autorität geht oder um den Schutz der Beamten in ihrer körperlichen Integrität (oder um beides). Strafrechtlich sind diese beiden Zwecke strikt zu trennen, weil es sich um unterschiedliche Rechtsgüter handelt: Der Schutz der körperlichen Integrität von Beamten wird nicht durch die Delikte gegen die öffentliche Gewalt abgesichert, sondern durch die Strafbestimmungen zum Schutz von Leib und Leben. Artikel 285 StGB schützt die staatliche Autorität als solche. Neben dieser Bestimmung sind daher auch die Tatbestände zum Schutz von Leib und Leben anwendbar, was zu einer Erhöhung des Strafmasses führt (Art. 49 StGB).
Die Motion verlangt zwingend unbedingte Freiheitsstrafen, lässt aber offen, ob dafür eine Mindestgrenze gelten soll. Nach den Regeln des StGB wird eine Freiheitsstrafe ab zwei Jahren immer unbedingt ausgesprochen (Art. 42 Abs. 1 StGB), wobei diese bis zu drei Jahren auch teilbedingt sein kann (Art. 43 Abs. 1 StGB). Entsprechend müsste die Mindeststrafe in Artikel 285 Ziffer 1 StGB mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe betragen. Eine so hohe oder noch höhere Mindeststrafe kennen nur wenige Tatbestände, beispielsweise vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) oder qualifizierte Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 2 StGB). Soll eine von den allgemeinen Regeln abweichende tiefere Grenze eingeführt werden, so ist festzustellen, dass eine solch partikuläre Lösung - bei allem Verständnis für das Grundanliegen der Motion - nicht mit den Grundsätzen des Strafrechts vereinbar wäre. Überdies würde das hier geschützte Rechtsgut im Vergleich zu anderen Rechtsgütern wie Leib und Leben und sexuelle Integrität in einem erheblichen Missverhältnis stehen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Forderung der Zustellung des rechtskräftigen Urteils an den Arbeitgeber abzulehnen. Personen, die nicht Partei in einem Strafverfahren sind, können bisher nur mittels Urteilspublikation benachrichtigt werden (Art. 68 StGB). Sofern Arbeitgeber ein Interesse an den Vorstrafen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben, können sie bereits heute einen Strafregisterauszug von ihnen verlangen, was je nach Branche Standard ist. Warum Arbeitgeber gerade bei diesem Delikt über Verurteilungen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von den Strafbehörden informiert werden sollen, ist nicht einsichtig.
Weiter hat der Nationalrat der vom Verband schweizerischer Polizeibeamter eingereichten Petition 10.2016 insofern entsprochen, als er seine Kommission für Rechtsfragen damit beauftragt hat, einen Vorstoss zu Artikel 285 StGB auszuarbeiten. Demgegenüber hat der Ständerat am 19. März 2015 der Petition keine Folge gegeben, weil ihr Anliegen bereits von mehreren anderen Geschäften behandelt wird. Diesbezüglich ist unter anderem auf das vom Nationalrat angenommene Postulat der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 13.4011, "Besserer strafrechtlicher Schutz der Staatsangestellten vor Gewalt", und auf die drei von den Kantonen Waadt, Genf und Tessin eingereichten Standesinitiativen zu verweisen (11.312, 12.306, 14.301). Das Parlament hat im Jahr 2014 die Behandlung der beiden erstgenannten Standesinitiativen für mehr als ein Jahr ausgesetzt. Nach Auffassung der beiden Kommissionen für Rechtsfragen ist es nicht sinnvoll, einen Straftatbestand gesondert zu behandeln und spezielle Bestimmungen vorzusehen; vielmehr sollte Artikel 285 StGB im Zuge der Harmonisierung der Strafrahmen überprüft werden.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (19)

BURGHERR THOMAS EGLOFF HANS ESTERMANN YVETTE GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA GIEZENDANNER ULRICH GLARNER ANDREAS GRÜTER FRANZ HAUSAMMANN MARKUS HERZOG VERENA KELLER-INHELDER BARBARA KNECHT HANSJÖRG MATTER THOMAS MÜRI FELIX RIME JEAN-FRANÇOIS SALZMANN WERNER SOLLBERGER SANDRA VOGT HANS-UELI ZANETTI CLAUDIO ZUBERBÜHLER DAVID

## THEMENGEBIETE (2)

Sicherheitspolitik Strafrecht

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3550 **MOTION**

# Integrationsverweigerern die Aufenthaltsgenehmigung entziehen

**Eingereicht von:** WOBMANN WALTER

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

**Einreichungsdatum:** 17.06.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass auf Antrag der Gemeinde die jeweilige Aufenthaltsgenehmigung nicht verlängert wird, wenn der Ausländer oder die Ausländerin in schwerwiegender Weise in der Schweiz gelebte und kulturell verankerte Gepflogenheiten verletzt und sich damit der Integration aktiv verweigert.

## BEGRÜNDUNG

Zwei muslimische Schüler der Sekundarschule Therwil/BL verweigerten ihren Lehrerinnen den Händedruck. Diese Konfrontation zwischen sich der Integration verweigernden Migranten und anpasserischen Behörden löste eine nationale Wertediskussion aus, welche vonseiten des Staates klares Handeln erfordert.
In der schweizerischen Gesellschaft gehört es zur Tradition, sich zur Begrüssung die Hand zu reichen. Diese Gepflogenheit hat nichts mit Religion zu tun, sondern primär mit der Erziehung. Dies gilt - erst recht an einer staatlichen Schule - für alle. Für Frauen abwertende Verhaltensweisen haben in der Schweiz keinen Platz. Wer Integration verweigert, dessen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung darf nicht verlängert werden.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Nach geltendem Recht haben die kantonalen Ausländerbehörden die Möglichkeit, einem Ausländer oder einer Ausländerin die ausländerrechtliche Bewilligung nicht zu verlängern oder sie zu widerrufen, namentlich wenn diese gegen die öffentliche Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen oder diese gefährden (Art. 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG, SR 142.20; sowie Art. 80 der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE, SR 142.201). Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist (Botschaft zum AuG; BBl 2002 3709, 3809). Das Respektieren der Werte der Bundesverfassung - folglich auch die Gleichstellung von Mann und Frau im Alltag - gehört dazu.
Die Nichtverlängerung bzw. der Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung muss verhältnismässig sein. Die kantonalen Ausländerbehörden entscheiden im Rahmen des ihnen eingeräumten, pflichtgemäss auszuübenden Ermessens über die Verlängerung bzw. den Widerruf der Bewilligung. Dabei werden in jedem Einzelfall sowohl die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse als auch der Grad der Integration berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Integration wird in der Regel die zuständige Gemeinde mit einbezogen. Ist eine Nichtverlängerung oder ein Widerruf begründet, aber den Umständen nicht angemessen, so kann die betroffene Person unter Androhung der entsprechenden Massnahme verwarnt werden (Art. 96 AuG).
Überdies ist auf die derzeit im Parlament in Beratung befindliche Integrationsvorlage ( 13.030 , Integration) zu verweisen. Im Zentrum dieser Vorlage steht das Prinzip des "Förderns und Forderns". Künftig sollen höhere und klarere Forderungen an die Ausländerinnen und Ausländer gestellt werden. So sollen Ausländerinnen und Ausländer die Niederlassungsbewilligung nur noch erhalten, wenn sie integriert sind. Der Gesetzentwurf präzisiert die Integrationskriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine ausländerrechtliche Bewilligung erteilt oder verlängert wird: Ausländerinnen und Ausländer müssen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten, die Werte der Bundesverfassung respektieren, über die erforderlichen Sprachkompetenzen verfügen sowie am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen.
Aus den erwähnten Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Anliegen des Motionärs bereits durch das geltende Recht abgedeckt sind und keine zusätzlichen Gesetzesgrundlagen geschaffen werden müssen.

## ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (40)

ADDOR JEAN-LUC AMSTUTZ ADRIAN BRAND HEINZ BURGHERR THOMAS BÜHLER MANFRED CLOTTU RAYMOND DE COURTEN THOMAS DETTLING MARCEL ESTERMANN YVETTE FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA GIEZENDANNER ULRICH GLARNER ANDREAS GRÜTER FRANZ HAUSAMMANN MARKUS HEER ALFRED HERZOG VERENA HESS ERICH HURTER THOMAS IMARK CHRISTIAN KELLER-INHELDER BARBARA KNECHT HANSJÖRG MARTULLO-BLOCHER MAGDALENA MÜRI FELIX PANTANI ROBERTA PIEREN NADJA QUADRI LORENZO REIMANN LUKAS RUPPEN FRANZ RÖSTI ALBERT SCHWANDER PIRMIN SOLLBERGER SANDRA STAMM LUZI STEINEMANN BARBARA TUENA MAURO VOGT HANS-UELI VON SIEBENTHAL ERICH WALTER HANSJÖRG ZANETTI CLAUDIO ZUBERBÜHLER DAVID

## THEMENGEBIETE (3)

Kultur Migration Soziale Fragen

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3565 **MOTION**

# Suspendierung von Asylverfahren in einer ausserordentlichen Asyllage

**Eingereicht von:** GLARNER ANDREAS

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

**Einreichungsdatum:** 17.06.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Sobald die Zahl der neuen Asylgesuche den Wert von 4000 in einem Monat übersteigt, wird der Bundesrat beauftragt, kein Asylverfahren mehr durchzuführen für Personen, die aus verfolgungssicheren Herkunftsländern (Safe Countries) kommen sowie aus Herkunftsländern, die eine tiefe Anerkennungsquote haben.

## BEGRÜNDUNG

Das Asylgesetz sieht in Artikel 55 (Ausnahmesituationen) vor, dass bei ausserordentlich grossem Zustrom von Asylsuchenden die Schweiz nur so lange Asyl gewährt, wie ihr dies nach den Umständen möglich ist. 4000 Asylgesuche pro Monat entspricht einem ausserordentlich grossen Zustrom. Entsprechend hat der Bundesrat Vorkehrungen zu treffen. Der Bundesrat wird beauftragt, in dieser Situation die Behandlung der Asylgesuche von Personen, die aus sicheren Herkunftsstaaten (Safe Countries) kommen, zu suspendieren. Die Suspendierung der Asylverfahren soll auch für Personen aus Herkunftsländern mit einer niedrigen Anerkennungsquote angewendet werden, weil hier offenkundig kaum Asylgründe vorliegen.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 55 AsylG erfordert neben einer ausserordentlich hohen Zahl an Asylgesuchen auch eine dauerhafte Überlastung der bestehenden Strukturen, welche eine Bewältigung der Gesuche im normalen Verfahren auf unabsehbare Zeit nicht mehr zulässt. Beide Bedingungen sind nicht erfüllt, wenn in einem Monat 4000 neue Asylgesuche eingehen. Der Bundesrat muss deshalb zuerst Massnahmen unter Anwendung des geltenden Asylrechts treffen und darf sich nur als Ultima Ratio auf die Notstandsklausel von Artikel 55 AsylG stützen (vgl. die Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 2015 auf die Motionen der SVP-Fraktion 15.3645 und Föhn 15.3782, "Für ein sofortiges Asylmoratorium").
Der Bundesrat erachtet ferner die vom Motionär vorgeschlagene Massnahme für unvereinbar mit der Asylpolitik des Bundesrates und der Behandlungsstrategie des SEM, da sie die rasche Bearbeitung von voraussichtlich schwach begründeten Asylgesuchen verhindert. Damit hätte die Massnahme einen kontraproduktiven Effekt, denn sie würde Personen mit schlechten Aussichten auf einen Aufenthaltsstatus anziehen, welche nach Einreichung des Asylgesuchs bis zur Beendigung des Verfahrens in der Schweiz verbleiben dürften.
Für den Fall eines ausserordentlich grossen Zustroms von Asylsuchenden in die Schweiz hat der Bundesrat verschiedene Vorkehrungen getroffen: 2012 hat der Bundesrat ein Notfallkonzept Asyl verabschiedet, welches der Steuerung und Bearbeitung einer besonderen und ausserordentlichen Lage im Asylbereich dient. Ebenfalls hat er im November 2015 die Kompetenz zur Einsetzung des Sonderstabs Asyl (Sonas) an die Vorsteher des EJPD und des VBS delegiert. Weiter haben das EJPD, das VBS und das EFD zusammen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 14. April 2016 gemeinsame Eckwerte der Notfallplanung erlassen. Darüber hinaus beauftragte der Bundesrat im März 2016 das EFD aufzuzeigen, wie im Bedarfsfall eine subsidiäre Unterstützung des Grenzwachtkorps (GWK) durch maximal 2000 Angehörige der Armee erfolgen kann.

## ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

### ERSTBEHANDELNDER RAT
Nationalrat

### THEMENGEBIETE (1)
Migration

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3592 **MOTION**

# Verschärfung der Asylpraxis in Bezug auf Eritrea

**Eingereicht von:** BURGHERR THOMAS

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

**Einreichungsdatum:** 17.06.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert, die bisherige Praxis der Gewährung des Flüchtlingsstatus und der vorläufigen Aufnahme bei Eritreern zu verschärfen. Insbesondere die Anerkennung von Dienstverweigerung als Asylgrund soll gemäss den gesetzlichen Grundlagen in diesem Zusammenhang ausgesetzt werden.

## BEGRÜNDUNG

Die Praxis kann und soll verschärft werden, da diese Personen im Zeitpunkt ihrer Flucht nicht an Leib und Leben bedroht sind. Diverse Kantone haben diesen Umstand bereits angesprochen und Kritik an der jetzigen Praxis geübt. Es gebe zu Eritrea keine zuverlässigen Quellen, um beispielsweise die Strafe von Deserteuren und Dienstverweigerern zu klären, daher solle mangels Beweisen mit vorläufiger Aufnahme entschieden werden. Dies soll ganz im Sinne eines Rechtsstaates so gehandhabt werden. Informationen diverser einschlägiger Berichte stammen nur aus zweiter Hand und sind mit grosser Wahrscheinlichkeit verzerrt, weil die Befragten ein Eigeninteresse an einer politischen Antwort oder selbst schon länger keinen Bezug mehr zum Land haben. Umgekehrt befinden neuere Berichte, in Eritrea herrsche kein Klima der Angst, Rückkehrern drohe keine Verfolgung und die Entwicklungen im Land seien sogar ermutigend. Länder wie Norwegen und Grossbritannien ziehen die entsprechenden Schlüsse. Insbesondere die Gewährung des Flüchtlingsstatus infolge Dienstverweigerung sei in der Schweiz einzigartig. Das Schweizervolk hat jedoch mehrfach darüber abgestimmt, dass jene Personen nicht als Flüchtlinge anzusehen sind, "die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden" (Art. 3 Abs. 3 des Asylgesetzes). Die Ausnahmeregelung wegen unverhältnismässig hohen Strafen kann und soll mit der aktuellen Lagebeurteilung nicht mehr angewandt werden.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Die Festlegung der Asylpraxis liegt im Rahmen der geltenden Gesetzgebung in der Zuständigkeit des Staatssekretariats für Migration (SEM) und erfolgt nach rechtlichen, nicht nach politischen Kriterien. Das SEM stützt sich dabei auf Herkunftsländerinformationen aus verschiedenen Quellen (staatliche und nichtstaatliche Organisationen, Medien, Wissenschaft) sowie auf eigene Erkenntnisse aus Dienstreisen vor Ort (zuletzt im Februar/März 2016), im Rahmen welcher Regierungsvertreter, internationale Beobachter und Einwohner Eritreas befragt werden. Das SEM hat die Ergebnisse dieser Recherchen 2015 im Rahmen des Easo-Berichtes "Länderfokus Eritrea" und im Juni 2016 im Bericht "Update Nationaldienst und illegale Ausreise" veröffentlicht.
Das SEM nimmt eine sorgfältige Analyse der zur Verfügung stehenden Informationen vor und definiert gestützt darauf, welche Personen in ihrem Heimat- oder Herkunftsland eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten haben. Die Asyl- und Wegweisungspraxis wird durch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) im Rahmen von Beschwerdeverfahren überprüft. Aufgrund der neu zur Verfügung stehenden Informationen hat das SEM seine Praxis zu Eritrea angepasst. Neu ist davon auszugehen, dass eritreische Personen, die noch nie für den Nationaldienst aufgeboten worden sind, vom Nationaldienst befreit oder aus dem Nationaldienst entlassen wurden, bei einer Rückkehr nach Eritrea in der Regel mit keiner asylrelevanten Verfolgung rechnen müssen, selbst wenn sie Eritrea illegal verlassen haben. Entsprechend werden diese Personen in der Regel nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt und aus der Schweiz weggewiesen.
Eine darüber hinausgehende, pauschale Verschärfung der Asyl- und Wegweisungspraxis für Personen aus Eritrea lässt sich nicht begründen. Die willkürlichen und übersteigerten Sanktionierungen von Deserteuren und Wehrdienstverweigerern in Eritrea können nach wie vor Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Sinne von Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) darstellen und erfolgen grundsätzlich aus politischen Gründen. Zudem könnte eine pauschale Verschärfung nur für Personen aus Eritrea in Konflikt geraten mit verfassungsrechtlichen Garantien, insbesondere mit

dem Gebot der Rechtsgleichheit. Die Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet dazu, jedes Asylgesuch individuell zu prüfen, was in der Praxis auch konsequent so gehandhabt wird.
Hinsichtlich der Asylpraxis für Deserteure und Wehrdienstverweigerer aus Eritrea wird zudem auf die Ausführungen zur Interpellation der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei 14.3689 vom 10. September 2014 oder auch zur Interpellation Pieren 14.4276 vom 12. Dezember 2014 verwiesen.
Die Asyl- und Wegweisungspraxis der schweizerischen Asylbehörden zu Asylgesuchen von eritreischen Staatsangehörigen ist entgegen der im Motionstext vertretenen Auffassung nicht einzigartig. Vielmehr ist sie mit derjenigen anderer europäischer Staaten wie bspw. Deutschland, Schweden, Norwegen und Dänemark vergleichbar.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (24)

AEBI ANDREAS ARNOLD BEAT BRAND HEINZ ESTERMANN YVETTE FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA FREHNER SEBASTIAN GIEZENDANNER ULRICH GLARNER ANDREAS GRÜTER FRANZ HAUSAMMANN MARKUS HERZOG VERENA KELLER-INHELDER BARBARA KNECHT HANSJÖRG MATTER THOMAS PANTANI ROBERTA QUADRI LORENZO REIMANN LUKAS REIMANN MAXIMILIAN SALZMANN WERNER SCHWANDER PIRMIN STAMM LUZI VON SIEBENTHAL ERICH WOBMANN WALTER ZUBERBÜHLER DAVID

## THEMENGEBIETE (3)

Internationale Politik Migration Sicherheitspolitik

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3612 **MOTION**

# Verbot der Finanzierung von Moscheen und islamischen Gebetsräumen durch Staaten, die Terroristen unterstützen und die Menschenrechte verletzen

**Eingereicht von:** ADDOR JEAN-LUC

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

**Einreichungsdatum:** 17.06.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, gesetzliche Bestimmungen vorzulegen, die es erlauben, die direkte oder indirekte Finanzierung von Moscheen, islamischen Gebetsräumen und anderen islamischen Zentren durch Staaten, die mutmasslich terroristische Gruppierungen unterstützen oder die Menschenrechte nicht respektieren, zu erkennen und zu verbieten.

## BEGRÜNDUNG

Die Eröffnung des Museums für islamische Zivilisationen in La Chaux-de-Fonds hat eine Polemik provoziert, wie man sie schon in anderen ähnlichen Situationen erlebt hat. Angelpunkt der Diskussionen ist die bei solchen Projekten immer wiederkehrende Hauptfrage: Woher stammen die Gelder?
Anscheinend werden tatsächlich viele Moscheen, islamische Gebetsräume und andere islamische Zentren, wenn nicht direkt, so doch mindestens indirekt durch Staaten (insbesondere die Golfstaaten und die Türkei) finanziert, durch Staaten, die:
1. terroristische Gruppierungen unterstützen oder von der internationalen Gemeinschaft stark verdächtigt werden, dies zu tun; oder
2. die Menschenrechte nicht respektieren; und
3. durch ihre finanzielle Unterstützung hier für eine fundamentalistische und politische Ausrichtung des Islam werben wollen und damit eine für den Zusammenhalt und die Identität unseres Landes gefährliche Entwicklung einer bestimmten Gemeinschaft fördern.
Wenn wir uns gegen solche Eingriffe fremder Staaten (seien es die Staaten als solche oder seien es die Familien, die dort an der Macht sind) schützen wollen, ist es zunächst unerlässlich, dass wir über die Mittel und zuallererst über die nötigen Gesetzesgrundlagen verfügen, um diese Staaten zu identifizieren.
Die betroffenen Stellen sind nach eigenen Angaben in diesem Punkt machtlos. Unsere Aufgabe ist es deshalb, ihnen zu helfen.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Der Bundesrat ist sich der Risiken bewusst, die vom religiösen Extremismus für die innere Sicherheit und den Religionsfrieden in der Schweiz ausgehen. Wie er in seiner Stellungnahme zur Motion Quadri 16.3330 erwähnt hat, bestehen bereits verschiedene gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung dieses Phänomens. Je nachdem können die Kantone und der Bund gestützt auf das Strafrecht, das Ausländerrecht (z. B. Einreiseverbot, Entzug der Aufenthaltsbewilligung) oder das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) eingreifen.
Es besteht keine bundesrechtliche Gesetzesgrundlage für die regelmässige und systematische Erfassung der Finanzierungsquellen der religiösen, insbesondere der muslimischen Gemeinschaften (siehe dazu die Antwort auf die Interpellation Humbel 16.3274). Die Identifizierung der Finanzierungsquellen der Religionsgemeinschaften ist hingegen gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (SR 121) möglich, nach welchem im Rahmen der vom BWIS definierten Voraussetzungen (z. B. Terrorismusgefährdung oder gewalttätiger Extremismus) eine punktuelle Informationsbeschaffung und Datenbearbeitung ohne Wissen der Betroffenen zulässig ist. Dem Bund stehen auch allgemein zugängliche Informationsquellen zur Verfügung. Im Übrigen fällt die Regelung des Verhältnisses zwischen Religionsgemeinschaften und Staat in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 72 Abs. 1 der Bundesverfassung). In jenen Kantonen, die rechtliche Voraussetzungen für die Anerkennung von

Religionsgemeinschaften festgelegt haben, bestehen oft Vorschriften zur finanziellen Transparenz. Allerdings hat bislang noch kein Kanton eine muslimische Gemeinschaft anerkannt.
Das Verbot der Finanzierung von Kultstätten mit ausländischen Geldern soll ausschliesslich die muslimischen Gemeinschaften erfassen. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Quadri 16.3330 dargelegt hat, sollen die muslimischen Gemeinschaften nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Durch ein Verbot der Finanzierung muslimischer Vereinigungen mit ausländischen Mitteln würde der Verdacht aber auf alle Musliminnen und Muslime in der Schweiz gelenkt. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass die muslimischen Gemeinschaften ihr Recht auf Religions- und Vereinigungsfreiheit unter denselben Bedingungen ausüben können müssen wie die anderen Religionsgemeinschaften.
Die in der Motion vorgeschlagene Massnahme erscheint im Übrigen kaum praxistauglich. Wenn ein ausländischer Staat das Verbot der Finanzierung islamischer Kultstätten in der Schweiz umgehen will, wird es ihm ein Leichtes sein, über Mittels- oder Strohmänner zu agieren. Die Massnahmen gegen solche Winkelzüge wären kostenintensiv und aufwendig und gleichzeitig nur beschränkt wirksam.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (5)

BUFFAT MICHAËL GLARNER ANDREAS NIDEGGER YVES REIMANN LUKAS WOBMANN WALTER

## THEMENGEBIETE (3)

Internationale Politik Kultur Sicherheitspolitik

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3619 **POSTULAT**

# Für eine Migrationspolitik, die helle Köpfe in die Schweiz lockt

**Eingereicht von:** DERDER FATHI

FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

**Einreichungsdatum:** 17.06.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

### EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht für eine Migrationspolitik zu erstellen, die den Bedürfnissen des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Schweiz entspricht, dies namentlich in den Bereichen der Forschung, der Innovation und der Gründung von wissenschaftsbasierten Unternehmen. Im Bericht soll insbesondere die Möglichkeit der Schaffung von Schweizer "Start-up-Visa" untersucht werden.

### BEGRÜNDUNG

In der Schweiz mangelt es an Ingenieurinnen und Ingenieuren, allgemein an brillanten Köpfen und in zahlreichen Wissenschaftsbereichen an Spezialistinnen und Spezialisten. Ein innovatives "Start-up-Ökosystem" kann sich in der Schweiz nur entfalten, wenn sie die besten Leute anzieht. Deshalb muss die Schweiz ihre Attraktivität steigern, indem sie insbesondere die Immigrationsverfahren für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem für unseren Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort interessanten Profil vereinfacht. Der Bericht soll beispielsweise aufzeigen, was andere Länder - wie etwa Kanada oder Singapur - unternehmen, die Start-up-Visa oder andere Systeme eingeführt haben, um der gezielten Zuwanderung rasche Wege zu öffnen.

### STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Der Bundesrat ist sich bewusst, wie wichtig es ist, ausländisches Personal (Ingenieurinnen und Ingenieure, Spezialistinnen und Spezialisten usw.) rekrutieren zu können, um den Bedürfnissen des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Schweiz namentlich in den Bereichen der Forschung, der Innovation und der Gründung von wissenschaftsbasierten Unternehmen zu entsprechen.
In diesem Zusammenhang hält er einerseits fest, dass der geltende gesetzliche Rahmen für die Migrationspolitik bereits Vereinfachungen bei der Zulassung von Drittstaatenangehörigen in den obengenannten Bereichen vorsieht. Staatsangehörige der EU und der Efta können sich auf die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens bzw. des Efta-Übereinkommens berufen. Andererseits erachtet es der Bundesrat angesichts der Arbeiten zur Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung nicht für angezeigt, die aktuelle Regelung zu erweitern. Die künftigen Bestimmungen zur Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern werden zurzeit im Parlament beraten.

### ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## THEMENGEBIETE (3)

Beschäftigung und Arbeit Migration Wirtschaft

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3673 **MOTION**

# Umgang mit staatsgefährdenden Personen

**Eingereicht von:**
**Sprecher/in:** BRAND HEINZ

**Einreichungsdatum:** 20.09.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, umgehend Rechtsgrundlagen zu erlassen, gestützt auf welche Personen, die im privaten oder öffentlichen Raum zu terroristischen Aktivitäten oder sonst zu Gewalt, ob im In- oder Ausland, aufrufen, anleiten oder ermuntern, solche Aktivitäten ankündigen, finanzieren, begünstigen oder zu deren Unterstützung aufrufen, in Haft genommen oder durch andere geeignete Massnahmen an ihrem Tun gehindert werden. Die gleiche Sanktion gilt für Personen, die sich zu Organisationen bekennen oder Organisationen angehören, die terroristische Aktivitäten oder sonstige Gewalt bezwecken oder ausüben.
Ausländer, welchen Aktivitäten gemäss vorstehendem Absatz vorgeworfen werden, sind ohne Verzug und ausschliesslich in Beachtung von Artikel 5 Absatz 2 des Asylgesetzes und Artikel 33 Absatz 2 der Flüchtlingskonvention in ihr Herkunfts- oder ein Drittland auszuweisen. Bis zum Vollzug der Ausschaffung sind diese Personen in Sicherheitshaft zu nehmen.

## BEGRÜNDUNG

Immer mehr Personen befinden sich "auf dem Radar" des Nachrichtendienstes. Sie sind mit verschiedenen Vorbereitungshandlungen von oder im schlimmsten Fall sogar mit der Durchführung von terroristischen Aktivitäten beschäftigt. Auch wenn terroristische Aktivitäten nicht in unserem Land verübt werden, darf dieses nicht zu einem Planungs- oder Rückzugsort für Terroristen werden. Dem kann begegnet werden, wenn entsprechend aktive Personen ohne Verzug inhaftiert, verurteilt und Ausländer in ihr Herkunfts- oder ein Drittland ausgewiesen werden. Dies gilt auch für Ausländer in einem Asylverfahren. Dabei hat sich der Bundesrat am Asylgesetz, Artikel 5 Absatz 2, und Artikel 33 Absatz 2 der Flüchtlingskonvention zu orientieren, wonach eine Person sich nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährdet, oder wenn sie als gemeingefährlich einzustufen ist.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 09.12.2016

Das Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0), das Militärstrafgesetz (MStG, SR 321.0), das Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der Gruppierungen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen (SR 122) und das Nebenstrafrecht enthalten Straftatbestände, die auf terroristische Akte Anwendung finden.
Nebst der Untersuchungshaft kennt die Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) die Haftgründe der Wiederholungsgefahr und der Ausführungsgefahr, die zur Verhinderung von schweren Straftaten zur Anwendung kommen können. Haft wegen Ausführungsgefahr kann - losgelöst von einem dringenden Tatverdacht - angeordnet werden, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass eine Person ihre Drohung wahrmacht, ein schweres Verbrechen auszuführen.
Im Unterschied zur strafprozessualen Haft wegen Gefahr der Ausführung bestimmter strafbarer Handlungen fällt die Zuständigkeit zur Regelung von Präventivhaft im Rahmen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verfassungsrechtlich in die Regelungszuständigkeit der Kantone. Einzelne Kantone kennen denn auch entsprechende Normen in ihren Polizeigesetzen.
Zur Gewährleistung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz kann der Bundesrat einer Person eine Tätigkeit verbieten, wenn diese dazu dient, terroristische oder gewaltextremistische Aktivitäten zu propagieren, zu unterstützen oder in anderer Weise zu fördern (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, BWIS, SR 120; neu: Art. 73 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015).
Handelt es sich bei der betroffenen Person um eine Ausländerin oder einen Ausländer, so führen Verurteilungen unter anderem aufgrund der obengenannten Straftatbestände zu einer obligatorischen Landesverweisung (in Kraft seit 1. Oktober 2016). Mit Eintritt der Rechtskraft einer solchen Landesverweisung erlischt auch die Aufenthaltsbewilligung der betroffenen Person (Art. 61 Abs. 1 Bst. e des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005, AuG, SR 142.20). Erfüllt die von einer ordentlichen Landesverweisung betroffene Person die Flüchtlingseigenschaft, wird ihr unabhängig davon auch die Gewährung von Asyl verweigert bzw. erlischt das ihr bereits gewährte Asyl (Art. 53 Bst. c und Art. 64 Abs. 1 Bst. e des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998, AsylG, SR 142.31). Auch die Gewährung einer vorläufigen Aufnahme ist bei

Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung gemäss Artikel 83 Absatz 9 AuG ausgeschlossen. Unabhängig vom Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung kann eine Person gestützt auf Artikel 68 AuG zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit aus der Schweiz ausgewiesen werden. Zur Sicherstellung des Vollzugs einer Ausweisung kann unter den Voraussetzungen von Artikel 76 AuG eine Ausschaffungshaft angeordnet werden.
Damit stellt das geltende Recht den Migrations- und Sicherheitsbehörden bereits heute ein griffiges rechtliches Instrumentarium zur Verfügung. Ob im präventiven Bereich in Zusammenhang mit den spezifischen Anforderungen bei der Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus diesbezüglich Anpassungen vorzunehmen sind, wird der Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zu neuen präventiv-polizeilichen Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung gemäss Bundesratsbeschluss vom 22. Juni 2016 prüfen.
Grundsätzlich ist eine Präventivhaft zur Gewährleistung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz angesichts des erhöhten Grundrechtseingriffs nur subsidiär denkbar, wenn sich weniger weitgehende präventiv-polizeiliche Massnahmen, wie etwa eine Ein- oder Ausgrenzung oder eine Meldeauflage, als wirkungslos erweisen. Zudem können im Einzelfall Überlegungen der Zweckmässigkeit gegen eine Anordnung von Präventivhaft sprechen, etwa wegen des Risikos einer Radikalisierung der Person während einer Haft oder wenn es in taktischer Hinsicht sinnvoller ist, eine Person in ihrem gewohnten Umfeld zu beobachten, um Hinweise auf Netzwerke und Kontaktpersonen zu gewinnen.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 09.12.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## THEMENGEBIETE (2)

Migration Sicherheitspolitik

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3692 **POSTULAT**

# Mit einer Harmonisierung der kantonalen Vorgehensweisen die Radikalisierung besser bekämpfen

**Eingereicht von:** BÉGLÉ CLAUDE

CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 22.09.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen, ob es möglich wäre, von den Kantonen eine Harmonisierung ihrer Massnahmen zur Bekämpfung der Radikalisierung zu verlangen. Damit könnten Erfahrungen und Mittel zusammenfliessen und könnte die Effizienz gesteigert werden. Dieser aussergewöhnliche Antrag rechtfertigt sich durch den akuten, spezifischen und internationalen Charakter der Bedrohung.

## BEGRÜNDUNG

Die auf die Radikalisierung zurückgehende Bedrohung durch den Terrorismus ist allgegenwärtig. Es handelt sich um eine Bedrohung internationaler wie auch nationaler Natur, die aber das Resultat von ganz unterschiedlichen, individuellen Werdegängen ist (es gibt kein Standardprofil). Um sie auszumachen, muss man so nahe wie möglich am Geschehen sein. Die kantonalen Vorgehensweisen sind allerdings noch sehr unterschiedlich. Manche Kantonspolizeien geben an, hilflos zu sein, wenn eine zuständige Stelle sie auf unbegleitete Minderjährige hinweist, die sich auf dem Weg der Radikalisierung befinden. Gewisse Kantone verfügen nicht über die gesetzlichen Grundlagen, die ihnen eine "verdeckte Überwachung" von potenziellen Dschihadisten erlauben würden.
Um der Radikalisierung vorzubeugen, setzt der Bund auf eine Verstärkung der vorhandenen lokalen Strukturen und auf Erfahrungsaustausch. Mit dem Internet lauert aber die Gefahr überall. Daher ist es wichtig, dass das ganze Staatsgebiet abgedeckt ist.
Mit einer Harmonisierung der kantonalen Vorgehensweisen soll allen Radikalisierungskandidaten sehr früh eine klare Botschaft gesendet werden: Die Schweiz duldet ein solches Abgleiten nicht.
Die Polizei ist hauptsächlich Sache der Kantone und der Gemeinden. Sie ist es, die sich in erster Linie um die Erkennung und Bekämpfung der Bedrohung durch den Terrorismus kümmern muss. Allerdings scheint es eine Diskrepanz zwischen Bundesebene und der Ebene gewisser Kantone zu geben, wenn es um die Wahrnehmung der Bedrohung geht:
1. Obwohl sie von der Bundesanwaltschaft (BA), dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und Fedpol "bei Bedarf ... Unterstützung" erhalten (s. zweiter Tetra-Bericht, Oktober 2015), geben gewisse Kantonspolizeien an, hilflos zu sein, wenn eine zuständige Stelle sie auf unbegleitete Minderjährige hinweist, die sich auf dem Weg der Radikalisierung befinden.
2. Gewisse Kantone verfügen nicht über die gesetzlichen Grundlagen, um eine Person, die eine dschihadistisch motivierte Reise plant, dem Schengener Informationssystem (SIS) zu melden. Dabei wären die Informationen aus dieser "verdeckten Überwachung" dem NDB und den Strafbehörden sehr nützlich.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 02.12.2016

Der Bundesrat ist sich der Bedrohung durch Radikalisierung, welche in Terrorismus münden kann, bewusst. In der Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung (BBl 2015 7487) wird darauf hingewiesen, dass die Bekämpfung des Terrorismus eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden ist.
Die Früherkennung und Bekämpfung von Radikalisierung ist in erster Linie Aufgabe der kantonalen und kommunalen Behörden. Daher hat die Politische Plattform des Sicherheitsverbundes Schweiz im Herbst 2015 den Delegierten des Sicherheitsverbundes Schweiz beauftragt, eine Bestandsaufnahme der bestehenden Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung durchzuführen und Empfehlungen an die Kantone zu bewährten Methoden und Vorgehensweisen zu erarbeiten. Am 4. Juli 2016 legte der Delegierte des Sicherheitsverbundes Schweiz seinen Bericht vor. Erarbeitet wurde der Bericht in Zusammenarbeit mit der Task-Force Tetra, kantonalen Konferenzen wie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und der

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Der Bericht listet bewährte Vorgehensweisen und Methoden (Best Practices) aus den Bereichen Bildung, Soziales, Religion, Integration und Strafvollzug auf. Dies sind allesamt Bereiche, in denen die Kantone zuständig sind.
Um die Arbeiten fortzusetzen, unter anderem gestützt auf die Schlussfolgerungen dieses Berichtes, beauftragte die Politische Plattform den Delegierten des Sicherheitsverbundes Schweiz, bis in der zweiten Jahreshälfte 2017 gemeinsam mit Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden einen nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu erarbeiten. Der Aktionsplan verfolgt das vom Postulat anvisierte Ziel der Effizienzsteigerung, insbesondere indem Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung harmonisiert und Erkenntnisse schweizweit ausgetauscht werden. Der Aktionsplan wird beispielsweise vorsehen, dass den Akteuren die nötigen Instrumente und Arbeitsprozesse in die Hand gegeben werden, mit denen sich Anzeichen für Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus frühzeitig erkennen lassen und eine angemessene Reaktion ermöglicht wird. Diese Instrumente werden die lokalen Behörden konkret unterstützen können, wenn sie mit Minderjährigen konfrontiert sind, die sich auf dem Weg der Radikalisierung befinden.
Im Postulat wird angeregt, potenzielle terroristische Straftäter im Schengener Informationssystem (SIS) auszuschreiben, damit sie verdeckt überwacht werden können. Es trifft zu, dass es dafür einer speziellen gesetzlichen Grundlage bedarf, wie sie heute in einigen Kantonen gegeben ist (Obwalden, Solothurn, Thurgau, Zug, Zürich, Uri, Neuenburg, Basel-Landschaft, Nidwalden). Es ist indessen nicht Aufgabe des Bundesrates, in die Gesetzgebungsprozesse der Kantone einzugreifen.
Der Nachrichtendienst des Bundes hat mit Inkrafttreten des Nachrichtendienstgesetzes (BBl 2015 7211) neu die Möglichkeit, zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit europaweit Personen verdeckt zu registrieren. Der Bundesrat hat zudem am 22. Juni 2016 das EJPD mit der Ausarbeitung eines Vernehmlassungsentwurfes für neue präventiv-polizeiliche Massnahmen im Kampf gegen den Terrorismus beauftragt, welcher auch die Möglichkeit zur verdeckten Ausschreibung von Personen im SIS und im automatisierten Polizeifahndungssystem Ripol durch das Bundesamt für Polizei (Fedpol) vorsieht.
Zusammenfassend ist der Bundesrat der Meinung, dass die aufgeführten Massnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung und Bekämpfung terroristischer Straftaten dem Anliegen des Postulates bereits in angemessener Weise Rechnung tragen.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 02.12.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (11)

AMMANN THOMAS BARAZZONE GUILLAUME GMÜR ALOIS GSCHWIND JEAN-PAUL INGOLD MAJA LOHR CHRISTIAN MARCHAND-BALET GÉRALDINE MÜLLER LEO RIKLIN KATHY SCHMIDT ROBERTO VOGLER KARL

## THEMENGEBIETE (2)

Sicherheitspolitik Staatspolitik

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3695 **POSTULAT**

# Anstossfinanzierung für Unterkünfte für von häuslicher Gewalt betroffene Personen

**Eingereicht von:** FERI YVONNE

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 22.09.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob eine Anstossfinanzierung durch den Bund, wie dies zur Finanzierung von Kitas gehandhabt wird, ebenfalls eine Option für Frauen-, Kinder- und Männerhäuser wäre.

## BEGRÜNDUNG

Aktuelle statistische Zahlen machen deutlich, dass häusliche Gewalt ein grosses gesellschaftliches Problem ist. Deshalb sollte der Schutz gewaltbetroffener Personen verbessert werden. Frauen-, Mädchen- und Männerhäuser leisten dazu einen wertvollen Beitrag. Sie bieten bei akuten Gewaltsituationen sofortigen Schutz, Unterkunft und Beratung.
Die Finanzierung der Häuser unterscheidet sich zwischen den Kantonen stark. Die Unterscheidung spiegelt sich dementsprechend im Leistungsangebot wider. In einigen Kantonen sind die Einrichtungen grösstenteils über Subjektbeiträge, in anderen Kantonen vorab mittels Objektbeiträgen der öffentlichen Hand finanziert. Zudem sind die meisten Häuser substanziell auf private Spendengelder angewiesen. Folglich stehen den meisten Frauen-, Mädchen- und Männerhäusern tendenziell zu wenige Ressourcen für ihre Leistungserbringung zur Verfügung. Eine Anstossfinanzierung durch den Bund, wie dies bei Kitas gut funktioniert, wäre eine Möglichkeit, um fachspezifische Anlaufstellen zu fördern und die benötigten stationären Plätze finanziell zu sichern. Damit wird unterbunden, dass der Wohnort des Opfers der Risikofaktor ist, welcher entscheidet, ob die gewaltbetroffene Person es schafft, aus der familiären Gewaltspirale herauszubrechen.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Wie von der Postulantin festgestellt, stellt häusliche Gewalt nach wie vor ein grosses gesellschaftliches Problem dar. Am 11. September 2013 unterzeichnete die Schweiz das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Der Ratifikationsprozess ist derzeit im Gang. Artikel 23 der Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, sichere und leicht zugängliche Schutzunterkünfte für Opfer in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Gemäss Artikel 14 Absatz 1 des Opferhilfegesetzes besorgen die Beratungsstellen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft. Die Kantone sind zuständig für die Bereitstellung und angemessene Finanzierung von genügenden, bedarfsgerechten und sicheren Unterkünften für Gewaltbetroffene.
Im Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann hat Infras eine Ist- und Bedarfsanalyse betreffend Frauenhäuser in der Schweiz erstellt. Gemäss dieser Studie sind Frauenhäuser regelmässig mit mangelnden Ressourcen und mit regional variierenden Kapazitätsengpässen konfrontiert. So hätten 2013 586 Frauen ab- bzw. weitergewiesen werden müssen. Schlussendlich habe aber immer eine Lösung gefunden werden können. Ursache für die Kapazitätsengpässe seien insbesondere fehlende Anschlusslösungen, welche die Aufenthaltsdauer in der Regel verlängern würden.
Die SODK empfahl den Kantonen auf der Grundlage dieses Berichtes, in ihrem jeweiligen Kanton die Versorgungslage betreffend Notunterkünfte und Frauenhäuser zu prüfen und daraus folgend den allfälligen Bedarf an zusätzlichen Plätzen zu klären. Die grosse Mehrheit der antwortenden Kantone beurteilte daraufhin die Versorgungslage an Schutzunterkünften als angemessen. Im Einzelfall könne immer eine Lösung gefunden und die Sicherheit der betroffenen Frauen und Kinder garantiert werden, weshalb kein Bedarf an zusätzlichen Plätzen bestehe. Die Finanzierung der Frauenhausaufenthalte durch die Opferhilfe wird zudem zurzeit von der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG), einer fachtechnischen Konferenz der SODK, auf Optimierungsmöglichkeiten überprüft.
Nach dem Gesagten kann hinsichtlich der Versorgungslage von angemessenen Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Personen - trotz der bestehenden Herausforderungen bezüglich der Auslastung und der Finanzierung - nicht von einer

derart akuten Unterversorgung ausgegangen werden, wie es bei den Krippenplätzen vor der Anstossfinanzierung der Kitas der Fall war. Eine finanzielle Unterstützung der Notunterkünfte durch den Bund würde zudem den beiden mit der NFA in der Bundesverfassung verankerten Prinzipien der fiskalischen Äquivalenz und der Subsidiarität zuwiderlaufen. So übernimmt der Bund getreu dem Subsidiaritätsprinzip nur dann eine Aufgabe, wenn diese auf kantonaler Ebene nicht erfüllt werden kann, was bei der Finanzierung von Frauen-, Männer- und Kinderhäusern wohl kaum zutreffen dürfte.
Für den Bundesrat ist der Schutz gewaltbetroffener Personen ein wichtiges Anliegen. Aufgrund der föderalistischen Kompetenzverteilung obliegt es indessen den Kantonen, geeignete und sichere Schutzunterkünfte für Opfer in ausreichender Zahl bereitzustellen, zu finanzieren sowie geeignete Anschlusslösungen zu schaffen. Aus diesen Gründen zieht der Bundesrat eine Anschubfinanzierung von Schutzplätzen nicht in Betracht.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (16)

AEBISCHER MATTHIAS ALLEMANN EVI BARRILE ANGELO CAROBBIO GUSCETTI MARINA FRIEDL CLAUDIA GALLADÉ CHANTAL GYSI BARBARA JANS BEAT KIENER NELLEN MARGRET MARTI MIN LI MEYER MATTEA MUNZ MARTINA NUSSBAUMER ERIC REYNARD MATHIAS SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA

## THEMENGEBIETE (3)

Finanzwesen Soziale Fragen Strafrecht

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3707 **MOTION**

# Kampf gegen den Autoritätsverlust

**Eingereicht von:** MÜLLER LEO

CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 27.09.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, wonach für die üble Nachrede, die Verleumdung oder die Beschimpfung gegen einen Beamten während der Ausübung dessen Amtes das Antragsrecht auf Strafverfolgung auch der vorgesetzten Behörde des Beamten zusteht.

## BEGRÜNDUNG

Es ist allgemein bekannt, dass die Polizei und weitere Beamte wie beispielsweise Mitarbeitende bei den Sozialämtern, bei Betreibungs- und Konkursämtern mit einem Autoritätsverlust zu kämpfen haben. Gefährdet sind Personen, die für die öffentliche Hand heikle Frontgeschäfte zu erledigen haben. Gewalt und Drohung gegen diese Personen sind ebenso an der Tagesordnung wie Beamtenbeleidigung.
Während Gewalt und Drohung nach Artikel 285 StGB in der Öffentlichkeit ein Thema ist, wird über die Beamtenbeleidigung kaum diskutiert. Hier ist anzusetzen und eine gesetzgeberische Verbesserung vorzunehmen.
Deshalb ist die schweizerische Gesetzgebung so anzupassen, dass für die üble Nachrede, die Verleumdung oder die Beschimpfung gegen einen Beamten, die bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erfolgt ist, das Antragsrecht zur Strafverfolgung nicht nur diesem Beamten zusteht, sondern auch der vorgesetzten Stelle. Es geht darum, ein System zu gestalten, wie es in Deutschland bereits in Kraft ist und sich bewährt hat. Es geht nicht darum, einen speziellen Tatbestand zu kreieren. Vielmehr soll die Lösung darin bestehen, dass bei Beamtenbeleidigung das Antragsrecht auch dem Arbeitgeber zusteht. Im Alltag werden die Delikte oft nicht verfolgt, weil die Mitarbeitenden sich nicht als Privatperson in die Verfahren eingeben wollen, was verständlich ist.
Eine mögliche Lösung ist, einen neuen Artikel 175bis StGB zu schaffen, der wie folgt lauten könnte:
"Richtet sich die üble Nachrede, die Verleumdung oder die Beschimpfung gegen einen Beamten und wurde die Ehrverletzung während der Ausübung dessen Amtes oder in Beziehung auf dessen Amt begangen, so steht das Antragsrecht auch der vorgesetzten Behörde des Beamten zu."
Der Begriff des Beamten ist in Artikel 110 Absatz 3 StGB definiert, sodass die vorstehend vorgeschlagene Formulierung für alle diese Personen gelten würde.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat verurteilt die vom Motionär angesprochenen Verhaltensweisen gegenüber Staatsangestellten in aller Deutlichkeit. Aus den nachfolgenden Gründen ist er dennoch der Ansicht, dass die Motion abzulehnen ist. Sinn und Zweck des Antragsrechts nach schweizerischem Recht ist es, bei weniger gravierenden Rechtsgutsverletzungen die betroffene Person selber darüber entscheiden zu lassen, ob sie eine Strafverfolgung wünscht oder vielmehr ihre Privatsphäre schützen will. Würde das Antragsrecht auch der vorgesetzten Behörde der betroffenen Person zustehen, könnte die betroffene Person nicht mehr frei zwischen Strafverfolgung und Schutz der Privatsphäre entscheiden. Würde nur der Arbeitgeber Strafantrag stellen, müsste sich die betroffene Person teilweise sogar gegen ihren ausdrücklichen Willen und ihre Interessen an einem Strafverfahren als Zeugin oder Zeuge beteiligen.
Der Motionär führt die Lösung in Deutschland als Vorbild an. Zwischen dem schweizerischen und dem deutschen Recht gibt es jedoch grundlegende Unterschiede, weshalb hier nur beschränkt auf das deutsche Strafrecht als Vorbild zurückgegriffen werden kann.
In Deutschland hat die Behörde ein Strafantragsrecht, wenn sie als Behörde ebenfalls beleidigt worden ist oder wenn die Beleidigung einen engen dienstlichen Bezug hat. Anders als im deutschen Strafrecht ist eine Behörde in der Schweiz jedoch nicht beleidigungsfähig. Es würde deshalb nicht dem schweizerischen System entsprechen, dem Arbeitgeber die Befugnis darüber einzuräumen, ob die mutmassliche Verletzung der Ehre seiner Mitarbeitenden strafrechtlich verfolgt werden soll oder nicht.

Das Strafantragsrecht der Behörde in Deutschland ist auch vor dem Hintergrund des dort immer noch geltenden Privatstrafklageverfahrens zu betrachten. Beim Privatstrafklageverfahren wird der Strafanspruch vor Gericht nicht vom Staat (d. h. von der Staatsanwaltschaft) vertreten, sondern von der angeblich geschädigten und den Strafantrag stellenden Person. Diese trägt das volle Prozess- und Kostenrisiko. In Deutschland trägt deshalb die Behörde das Prozess- und Kostenrisiko, wenn sie den Strafantrag stellt. Das Privatstrafklageverfahren gibt es in der Schweiz seit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung nicht mehr. Wer in der Schweiz einen Strafantrag wegen eines Ehrverletzungsdeliktes einreicht, trägt deshalb in der Regel auch keine Verfahrenskosten. Dem schweizerischen Arbeitgeber - sei dies der Staat oder ein Privater - ist es selbstverständlich unbenommen, seine Mitarbeitenden bei Strafverfahren zu unterstützen, wenn diese in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (27)

AMSTUTZ ADRIAN BIRRER-HEIMO PRISCA BRUNNER TONI BUTTET YANNICK BÜCHLER JAKOB CANDINAS MARTIN DETTLING MARCEL GLANZMANN-HUNKELER IDA GMÜR ALOIS GRUNDER HANS GRÜTER FRANZ GSCHWIND JEAN-PAUL HEIM BEA HERZOG VERENA HESS LORENZ HUMBEL RUTH KIENER NELLEN MARGRET LOHR CHRISTIAN REGAZZI FABIO RIKLIN KATHY RITTER MARKUS SCHILLIGER PETER SCHNEIDER-SCHNEITER ELISABETH SCHWANDER PIRMIN VITALI ALBERT VOGLER KARL WALTER HANSJÖRG

## THEMENGEBIETE (3)

Soziale Fragen Staatspolitik Strafrecht

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3723 **MOTION**

# Private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln

**Eingereicht von:** SEILER GRAF PRISKA

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 28.09.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Erbringung privater Sicherheitsdienstleistungen schweizweit zu regeln.

## BEGRÜNDUNG

Am 2. Dezember 2005 hat der Bundesrat in Beantwortung des Postulates 04.3267 seinen Bericht zu den privaten Sicherheits- und Militärfirmen verabschiedet. Darin hielt er unmissverständlich fest: "Das Gewaltmonopol ist eines der Kernelemente des modernen Staates. Obwohl sie nicht a priori ausgeschlossen werden kann, tangiert eine Privatisierung von Sicherheitsaufgaben die Grundlagen oder doch wenigstens die Legitimation des Staates. Sie kann deshalb nur für Randbereiche in Frage kommen. Auch einer Delegation staatlicher Sicherheitsaufgaben an Private sind enge Grenzen gesetzt." Worin diese Grenzen aber genau bestehen, ist bis heute im Inland nicht klar geregelt.
Ausgehend von diesem Bericht hat der Bundesrat zwar eine Reihe erfreulicher aussenpolitischer Initiativen ergriffen, die in das Montreux-Dokument sowie das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen mündeten, das am 1. September 2015 in Kraft trat.
Im Inland fehlt aber nach wie vor eine schweizweit gültige Regelung. Zwar verfügt die Westschweiz seit Längerem über ein Konkordat. Dem am 12. November 2010 nach einem langwierigen Verfahren endlich verabschiedeten Deutschschweizer Konkordat trat bisher aber nur ein Teil der Kantone bei. Das Konkordat muss als gescheitert betrachtet werden, nachdem Obwalden, Schwyz, Zug und nun auch die Kantone Bern und Zürich entschieden haben, dem Konkordat definitiv nicht beizutreten. Denn laut Binnenmarktgesetz kann eine private Sicherheitsfirma ihre Dienstleistungen schweizweit gemäss dem Recht ihres Sitzkantons anbieten. Das Risiko ist also gross, dass der Kanton mit dem niedrigsten Regelungsniveau den Standard für die gesamte Schweiz diktiert.
Eine Spirale nach unten muss in diesem heiklen Bereich dringend vermieden werden. Auch der Verband schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB) betrachtet die aktuelle Situation als "nicht akzeptabel".
In seiner Stellungnahme zur Frage 16.5031 hat der Bundesrat bestätigt, dass der Bund gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 der Bundesverfassung die Kompetenz hat, Vorschriften über private Sicherheitsdienstleistungen in der Schweiz zu erlassen. Nach dem Scheitern des Konkordats ist der Zeitpunkt gekommen, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Die Rechtslage bei privaten Sicherheitsdienstleistungen, die in der Schweiz erbracht werden, ist uneinheitlich. Unter dem Eindruck des Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995 beschloss die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Herbst 2010, die Regelungen zu den privaten Sicherheitsunternehmen und ihren Angestellten zu harmonisieren. Sie erarbeitete das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (Küps). Dem Küps sind bisher zehn Kantone beigetreten (AI, AR, BS, NW, SG, SO, TG, TI, UR, GR). Daneben besteht das Konkordat über die Sicherheitsunternehmen (CES), dem die sechs Westschweizer Kantone angehören. Der Beschluss der KKJPD von 2010, dass alle Kantone innert zweier Jahre einem der beiden Konkordate beitreten sollen, konnte nicht umgesetzt werden. Etliche Kantone fassten explizite Beschlüsse, dem Konkordat nicht beizutreten, und erliessen eigene Regelungen oder sind daran, solche zu erarbeiten. An der Versammlung der KKJPD vom 17./18. November 2016 wurde beschlossen, dass das Küps nicht wie geplant auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten wird. Zudem waren die kantonalen Delegationen bei der Frage, ob eine Bundesregelung anzustreben sei, gespalten. Eine knappe Mehrheit sprach sich gegen eine nationale Regelung aus. Nun befasst sich auch ein kürzlich publiziertes Gutachten der Wettbewerbskommission unter dem Blickwinkel des Binnenmarktgesetzes mit den unterschiedlichen Bewilligungsvoraussetzungen für Sicherheitsunternehmen und deren Angestellte sowie mit den für die Erteilung der

Bewilligungen erhobenen Gebühren. Die KKJPD wird sich damit eingehend auseinandersetzen. Der Bund wird anschliessend das Gespräch mit den Kantonen erneut aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen. Nachdem auch vonseiten des Verbandes schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmer und des VSPB Druck gemacht wird für eine nationale Lösung, muss die Situation mit den Kantonen geklärt werden. Vorderhand erachtet es der Bundesrat als verfrüht, auf Bundesebene gesetzgeberisch tätig zu werden. Er wird die weitere Entwicklung aber aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt den Erlass von Mindestvorschriften für private Sicherheitsdienstleistungen auf Bundesebene prüfen.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (21)

AEBISCHER MATTHIAS ALLEMANN EVI BARRILE ANGELO CAROBBIO GUSCETTI MARINA FLACH BEAT FRIDEZ PIERRE-ALAIN FRIEDL CLAUDIA GALLADÉ CHANTAL GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA GRAF-LITSCHER EDITH GUHL BERNHARD GYSI BARBARA KIENER NELLEN MARGRET LEUTENEGGER OBERHOLZER SUSANNE MARTI MIN LI MAZZONE LISA MEYER MATTEA MUNZ MARTINA NUSSBAUMER ERIC SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEMADENI SILVA

## THEMENGEBIETE (2)

Sicherheitspolitik Wirtschaft

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3747 **MOTION**

# Den Wechsel der amtlichen Verteidigung einschränken

**Eingereicht von:** GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

**Einreichungsdatum:** 28.09.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 134 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) so zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der Wechsel der amtlichen Verteidigung gesetzlich beschränkt wird.

## BEGRÜNDUNG

Es gibt nicht wenige Fälle von beschuldigten Personen, welche bis zu sechs Mal ihren Verteidiger auswechseln. Dies mit der Begründung, dass das Vertrauensverhältnis zu der amtlichen Verteidigung gestört sei. Obschon die beschuldigte Person kaum Aussicht auf Entlastung von ihrer Schuld hat, wird damit das Urteil zum Teil um Jahre hinausgeschoben. Dies führt zu hohen Mehrkosten, welche bei Zahlungsunfähigkeit der beschuldigten Person von Bund oder Kantonen bezahlt werden muss. Deshalb ist es dringend nötig, Artikel 134 mit einem Absatz 3 zu ergänzen. Es darf nicht sein, dass die Steuerzahlenden Millionen Schweizerfranken für nichtkooperierende beschuldigte Personen bezahlen müssen.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Wechsel der amtlichen Verteidigung gemäss geltendem Recht ist nicht ohne Weiteres zulässig. Artikel 134 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) verlangt hierfür, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und der amtlichen Verteidigung erheblich gestört ist und/oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist. Erforderlich ist, dass für die Notwendigkeit des Wechsels nachvollziehbare Gründe angeführt werden und dass bei einer Verweigerung eines solchen eine sachgerechte Verteidigung nicht (mehr) gewährleistet ist. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung - auf Gesuch der beschuldigten Person, der amtlichen Verteidigung oder von Amtes wegen - auf eine andere Person.
Die Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates 14.3383, "Anpassung der Strafprozessordnung", beauftragt den Bundesrat, die Praxistauglichkeit der StPO zu prüfen und dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 vorzulegen.
Hintergrund dieser Motion bildete die Erkenntnis, dass ein neues, umfassendes Regelwerk wie die StPO in den ersten Jahren nach der Verabschiedung nur sehr zurückhaltend revidiert werden sollte, damit sich die neue Regelung erst einmal bewähren und sich die Rechtsprechung zu einzelnen Fragen festigen kann.
Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung der Motion 14.3383 wird der Bundesrat auch die Thematik der Verteidigung mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis sowie der Wissenschaft auf ihre Tauglichkeit prüfen und die gegebenenfalls erforderlichen Gesetzesänderungen vorlegen. Diesen Arbeiten soll nicht vorgegriffen werden.

## ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (24)

IMARK CHRISTIAN KELLER PETER KELLER-INHELDER BARBARA KNECHT HANSJÖRG KÖPPEL ROGER MATTER THOMAS MÜRI FELIX PAGE PIERRE-ANDRÉ PIEREN NADJA RICKLI NATALIE RIME JEAN-FRANÇOIS RUPPEN FRANZ RUTZ GREGOR SALZMANN WERNER SCHWANDER PIRMIN STAMM LUZI STEINEMANN BARBARA TUENA MAURO VON SIEBENTHAL ERICH WALLISER BRUNO WALTER HANSJÖRG WOBMANN WALTER ZANETTI CLAUDIO ZUBERBÜHLER DAVID

## THEMENGEBIETE (2)

Gerichtswesen Strafrecht

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3809 **MOTION**

# Drittstaatenkontingente. Kurzfristig anpassen

**Eingereicht von:** LEUTENEGGER OBERHOLZER SUSANNE

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 29.09.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird eingeladen, die Kontingente für die Beschäftigung von Personen aus Drittstaaten wieder auf den Stand von 2014 (8500) anzuheben. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dass die Kontingente gezielt vergeben werden. Branchen mit tiefer Erwerbslosigkeit sind bevorzugt zu behandeln, und es ist sicherzustellen, dass inländische Fachkräfte bei der Stellenbesetzung den Vorrang haben.

## BEGRÜNDUNG

Der Bundesrat hat 2014 mit Wirkung auf 2015 und Verlängerung für 2016 die Drittstaatenkontingente von 8500 auf 6500 herabgesetzt. Die Kontingente des Bundes für B-Bewilligungen sind bereits ausgeschöpft. Es besteht noch eine geringfügige Reserve für L-Bewilligungen. Die noch nicht ganz ausgeschöpften Kontingente einzelner Kantone sind keine Verhandlungsmasse.
Die Erhöhung drängt sich aus folgenden Gründen auf:
1. Von den fehlenden Kontingenten sind vor allem die produktiven Kantone mit hohem Wachstum betroffen. Das schwächt somit nicht nur das Wachstum, sondern auch den Finanzausgleich.
2. Kurzfristig lässt sich das nötige Fachkräftepotenzial offenbar nicht im Inland und/oder im EU-/EWR-Raum rekrutieren.
Die Kontingentserhöhung steht nicht im Gegensatz zur dringend nötigen Fachkräfte-Initiative in der Schweiz und zur Verteidigung der Personenfreizügigkeit im Rahmen der bilateralen Verträge durch die Schweiz. Es handelt sich einzig und allein um eine kurzfristige Milderung der Lücke im Fachkräfteangebot in der Schweiz. Und dies ist aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Der Bundesrat anerkennt, dass den Spezialistinnen und Spezialisten sowie Kadern aus Drittstaaten eine wichtige Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Schweiz zukommt.
Bei der Festlegung der Höchstzahlen für die Kontingentsperiode 2016 hat der Bundesrat nicht nur wirtschaftliche, sondern auch gesellschafts- und sozialpolitische Überlegungen, namentlich die Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials, berücksichtigt.
Am 12. Oktober 2016 hat sich der Bundesrat unter Berücksichtigung des anhaltenden Bedarfs an Spezialisten aus Drittstaaten dafür ausgesprochen, die Höchstzahlen für die nächste Kontingentsperiode zu erhöhen. Die 1000 zusätzlichen Bewilligungen werden der Bundesreserve zugeteilt. Die Aufstockung der Bundesreserve erlaubt es, flexibler auf unterschiedliche und teils unvorhergesehene wirtschaftliche Entwicklungen in den Kantonen auch kurzfristig reagieren zu können. Damit wird den zusätzlichen Bedürfnissen der Kantone Rechnung getragen.
Die Zulassung von Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten erfolgt in Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen im gesamtwirtschaftlichen Interesse und unter Berücksichtigung des bestehenden Arbeitskräfteangebots in der Schweiz. Der im Ausländergesetz festgelegte Vorrang des inländischen Arbeitskräftepotenzials wird weiterhin sichergestellt.

## ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (7)

JANS BEAT KIENER NELLEN MARGRET MUNZ MARTINA NUSSBAUMER ERIC SCHENKER SILVIA SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SOMMARUGA CARLO

## THEMENGEBIETE (2)

Beschäftigung und Arbeit Migration

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3831 **POSTULAT**

# Besserer rechtlicher Schutz für Einsatzkräfte bei einem Schusswaffengebrauch

**Eingereicht von:** GUHL BERNHARD

Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

**Einreichungsdatum:** 29.09.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen, wie die Artikel 14ff. StGB und die Artikel 11ff. des Zwangsanwendungsgesetzes (ZAG) dahingehend ergänzt werden könnten, dass Einsatzkräfte (Kantonspolizei, Fedpol, Grenzwachtkorps) bessere Rahmenbedingungen bei einem Waffengebrauch erhalten.

## BEGRÜNDUNG

Immer wieder kommt es zu Anklagen und auch Urteilen gegen Polizisten, wenn diese bei einem Einsatz zur Selbstverteidigung von der Schusswaffe Gebrauch machen. Unseren Schweizer Polizisten kann attestiert werden, dass sie sehr zurückhaltend von der Schusswaffe Gebrauch machen. Wir haben keine Rambos bei der Polizei, und das soll so bleiben. Wenn jedoch mal von der Schusswaffe Gebrauch gemacht wird, weil eine Einsatzkraft angegriffen wird, so muss diese mit einer Anklage und einer Verurteilung rechnen, obwohl sie nur ihre Pflicht erfüllt.
Das soll sich ändern. Die Rechtfertigungsgründe (gesetzlich erlaubte Handlung, Notwehr, Notstand) müssen für Einsatzkräfte präzisiert und ausgebaut werden. Der Aspekt, dass eine Einsatzkraft in einem Einsatz für den Staat und dass sie sich in einer Stresssituation befand, soll vom Gericht stärker berücksichtigt werden, als dies heute getan wird. Ein Angriff mit einem Messer ist äusserst gefährlich und erfordert von der Einsatzkraft eine adäquate Reaktion.
Erinnern wir uns an die Terroranschläge in Paris. Man stelle sich vor, in der Schweiz müsse eine Sondereinheit der Polizei Geiseln aus der Hand von schwerbewaffneten Terroristen befreien. Der Einsatz würde dadurch erschwert werden, dass jeder beteiligte Polizist im Hinterkopf hat, dass er nach aktueller Rechtsprechung mit einer Verurteilung rechnen muss, wenn ein Gericht den Einsatz aufgrund von Gutachten anders beurteilt als der Einsatzleiter. Zudem sollen Gerichte künftig berücksichtigen, dass die Einsatzleiter oftmals innerhalb von Sekunden entscheiden müssen, während Richter im geschützten Büro sich monatelang überlegen können, wie man auch hätte anders handeln können.
Die aktuelle Rechtsprechung wirkt sich zudem negativ auf die Rekrutierung neuer Einsatzkräfte aus.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 02.12.2016

Das Anliegen ist aufgrund kantonaler Polizeihoheit in erster Linie in den kantonalen Polizeigesetzen zu regeln. Soweit der Schusswaffengebrauch in Bundeskompetenz liegt, regelt das Zwangsanwendungsgesetz (ZAG, SR 364) und die entsprechende Verordnung (ZAV, SR 364.3) den Waffengebrauch bereits in rechtsstaatlich präziser und hinreichender Weise, nämlich als letztes Mittel und um eine schwere Straftat zu verhindern oder wenn der dringende Verdacht besteht, dass eine schwere Straftat begangen wird. Daneben gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) zur gesetzlich erlaubten Handlung, zu Notwehr und Notstand, die in jedem Einzelfall einer Verhältnismässigkeitsprüfung bedürfen. Der Bundesrat sieht vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit zur Erweiterung und Präzisierung der gesetzlich verankerten Rechtfertigungsgründe.
Der Bundesrat ist sich der hohen Anforderungen an Polizistinnen und Polizisten im Umgang mit Gewalt bewusst. Der Schutz von Polizistinnen und Polizisten gegen Gewalt wird im Rahmen des Berichtes des Bundesrates in Erfüllung des Postulates der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 13.4011, "Besserer strafrechtlicher Schutz von Staatsangestellten vor Gewalt", bearbeitet werden. In diesem Postulatsbericht wird auch die Frage der aktuellen Regelungen des Schusswaffengebrauchs durch Polizistinnen und Polizisten behandelt werden. So kann aufgezeigt werden, ob und inwieweit die aktuellen Regelungen des Schusswaffengebrauchs für die betroffenen Staatsangestellten hinreichende Rechtssicherheit schaffen. Im Bedarfsfall werden Empfehlungen zu Weisungs- und Ausbildungsstandards abgegeben. Damit wird aus Sicht des Bundesrates dem Anliegen des Postulates, die Möglichkeit besserer Rahmenbedingungen für Polizistinnen und Polizisten bei einem Waffengebrauch zu prüfen, angemessen Rechnung

getragen. Der Bericht zum Postulat 13.4011, "Besserer strafrechtlicher Schutz von Staatsangestellten vor Gewalt", wird voraussichtlich 2017 vorliegen.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 02.12.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (10)

CAMPELL DURI GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA GIEZENDANNER ULRICH HERZOG VERENA HESS LORENZ MÜLLER WALTER REGAZZI FABIO ROMANO MARCO SEILER GRAF PRISKA STEINEMANN BARBARA

## THEMENGEBIETE (2)

Sicherheitspolitik Strafrecht

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3851 **POSTULAT**

# Sicherheit geht vor. Die Risiken durch Schusswaffen reduzieren

**Eingereicht von:** MAZZONE LISA

Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 30.09.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung von Massnahmen zu prüfen, um die Risiken durch Schusswaffen zu reduzieren, sowie namentlich Folgendes zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten:
1. die Informierung aller Mitglieder eines Haushalts über die Existenz einer Schusswaffe im Haushalt;
2. die Einführung und Förderung der Möglichkeit für Personen im Besitz einer privaten Schusswaffe, diese vorübergehend und kostenlos an einem sicheren Ort zu deponieren, ohne ihre Entscheidung begründen zu müssen;
3. die Einführung und Förderung der Möglichkeit für Drittpersonen, die private Schusswaffe einer Person vorübergehend und kostenlos an einem sicheren Ort zu deponieren, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Person sich selbst oder andere gefährden könnte;
4. eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen den Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, den Suizidpräventionsstellen und den Waffenregistern, um besser auf Risiken aufmerksam zu machen und Schusswaffen wenn nötig zu konfiszieren.

## BEGRÜNDUNG

Gemäss dem Bericht zur Suizidprävention, der diesen Frühling in Konsultation geschickt wurde, verzeichnet die Schweiz eine der höchsten Quoten von Schusswaffensuiziden weltweit. Ausserdem ist jede zweite Tötung oder jeder zweite Tötungsversuch eine Folge von häuslicher Gewalt; dabei werden oft Schusswaffen benutzt (in 30 Prozent der Fälle). Schusswaffen kommen bei fast allen Mehrfachtötungen zum Zug, die von Schweizern verübt werden und von einem Selbstmord gefolgt sind.
Der Aktionsplan Suizidprävention sieht nicht vor, dass die Mitglieder eines Haushalts über die Existenz einer Schusswaffe informiert werden, obschon sich diese Massnahme als entscheidend herausstellen kann. Ist ein suizidales oder gewalttätiges Verhalten bei einer Person zu beobachten, dann könnte ausserdem Zeit gewonnen, die Person begleitet und so das Schlimmste verhindert werden, indem sowohl die Person im Besitz einer Schusswaffe als auch Drittpersonen sowie Fachleute dazu ermutigt werden, die Waffe ausser Reichweite zu bringen. Studien haben denn auch bewiesen, dass durch die Lagerung von Schusswaffen an gesicherten Orten die Selbstmord- und die Tötungsrate sinken.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Das Bundesamt für Gesundheit wurde in der Motion Ingold 11.3973, "Suizidprävention. Handlungsspielraum wirkungsvoller nutzen", beauftragt, einen Aktionsplan zur Suizidprävention vorzulegen und umzusetzen. In die Erarbeitung des Aktionsplans wurden alle wichtigen Akteure mit einbezogen. Zum Themenbereich Feuerwaffen waren dies vonseiten Bund das EJPD (Fedpol) und das VBS (Generalsekretariat).
Der Bundesrat anerkennt die Absicht der Postulantin, Risiken durch Feuerwaffen zu reduzieren. Er verfolgte im Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen (BBl 2014 303) eine ähnliche Zielsetzung. Dieses Gesetz ist die Grundlage für Massnahmen, damit Personen nicht in den Besitz von Waffen gelangen bzw. Waffen in deren Besitz verbleiben, wenn diese Personen eine Gefährdung für sich selber oder für Dritte darstellen.
1. Die Postulantin schlägt vor, eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber den Mitbewohnern über Feuerwaffen vorzusehen, die sich in einem Haushalt befinden. Dies erscheint kaum umsetzbar und behördlich kontrollierbar.
2./3. Die Polizeikorps sind sensibilisiert darauf, in Fällen häuslicher Gewalt aus Gründen der Sicherheit alle Waffen vorläufig zu beschlagnahmen. Auch Hinweisen von Drittpersonen auf Suizidgefahr bei einer Person wird nachgegangen. Die Polizei nimmt auch in Fällen, in denen eine Person eine Gefährdung ihres eigenen Lebens oder das einer Drittperson durch Feuerwaffen darlegt, diese zur Aufbewahrung entgegen.

Ferner ist es möglich, überzählige Waffen gebührenfrei bei der Polizei zur Zerstörung abzugeben. Angehörige der Armee können ihre persönliche Waffe ausserhalb der Dienstzeit ohne Angabe von Gründen kostenlos bei einem Logistikcenter oder einer Retablierungsstelle der Logistikbasis der Armee hinterlegen (Art. 6a der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen).
Die Schaffung zusätzlicher Aufbewahrungsmöglichkeiten wäre mit Zusatzkosten verbunden, müssten diese doch sicher ausgestaltet werden, damit die Feuerwaffen vor dem Zugriff Dritter geschützt wären.
4. Sowohl das zivile wie auch das militärische Recht sehen vor, dass Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, berechtigt sind, den Polizei- oder Justizbehörden Personen zu melden, die mit der Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden oder mit einer solchen Gefährdung drohen (vgl. Art. 30b des Waffengesetzes bzw. Art. 113 Abs. 7 und 8 des Militärgesetzes; SR 510.10).
Es gilt nun, die Wirkung dieser Massnahmen, die das Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen vorsah, abzuwarten, bevor neue zu ergreifen sind.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (5)

ARSLAN SIBEL DE LA REUSSILLE DENIS GLÄTTLI BALTHASAR HÄSLER CHRISTINE SCHELBERT LOUIS

## THEMENGEBIETE (1)

Sicherheitspolitik

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3852 **POSTULAT**

# Selbstschutz. Verfahren zur Hinterlegung einer Marke klären

**Eingereicht von:** MARCHAND-BALET GÉRALDINE

CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 30.09.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Möglichkeit eines zweiteiligen Verfahrens bei Eintragungsgesuchen für geistiges Eigentum wie beispielsweise Marken zu prüfen.
In einem ersten Schritt würde eine Untersuchung durchgeführt, um den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin auf eventuelle Konflikte aufmerksam zu machen. Anschliessend würde das geistige Eigentum formell eingetragen. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin würde so in Kenntnis der Sachlage seine oder ihre Verantwortung übernehmen.

## BEGRÜNDUNG

Wer sein Urheberrecht geltend machen, also zum Beispiel eine Marke hinterlegen will, muss sich gemäss geltender nationaler und internationaler Gesetzgebung selbst um den Schutz geistigen Eigentums kümmern. Dieses Verfahren ist teuer und umständlich in der Anwendung. Auf der anderen Seite ist es oft so, dass eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller nach der Begleichung der Anmeldegebühr über eine Bewilligung verfügt, aber gezwungen ist, die Marke zurückzuziehen, ohne dass durch das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum eine vorgängige Prüfung erfolgt wäre. Die dadurch entstandenen Kosten sind erheblich. Für eine Einzelperson oder ein KMU ist es zudem kompliziert, alle Abklärungen im Vornhinein durchzuführen, um ein effektives Konfliktrisiko mit anderen Marken zu vermeiden.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine durch das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum (IGE) von Amtes wegen durchgeführte Recherche ("Untersuchung") die Situation für die Hinterleger nicht verbessert.
Markenrecherchen von Amtes wegen führen zu einer Verlängerung des Markeneintragungsverfahrens und zu einer Erhöhung der Gebühren. Dies widerspricht dem heute verfolgten Ziel, das Eintragungsverfahren möglichst einfach, schnell und kostengünstig auszugestalten. Die Schweizer KMU wären die Ersten, die unter einem solchen System zu leiden hätten.
Das Risiko eines Konflikts bliebe auch bei Durchführung einer Markenrecherche bestehen. Denn das Markenrecht gehört zum Privatrecht. Es ist Sache der Rechteinhaber zu beurteilen, ob ein Dritter ihre Rechte verletzt, und zu entscheiden, ob sie ihre Rechte bei den Behörden durchsetzen wollen. Deshalb ist es möglich, dass der Inhaber einer identischen Marke darauf verzichtet, seine Rechte auszuüben, und umgekehrt, dass sich der Inhaber einer Marke, die an sich nicht verletzt ist, einer Eintragung widersetzt. Eine Marke kann zudem auch mit Namen (Vereinsnamen, Namen von Stiftungen oder Gemeinwesen), Handelsnamen, Firmen oder mit Geschäftsbezeichnungen kollidieren. Weil das IGE aufgrund fehlender Zuständigkeit in jenen Bereichen nicht überprüfen kann, ob identische oder ähnliche Eintragungen vorliegen, bleibt dort die Frage trotz durchgeführter Markenrecherche offen.
Die Hinterleger verfügen bereits über zahlreiche kostenlose Möglichkeiten, um zu prüfen, ob eine Marke bereits als solche, als Firma oder Domainname gebraucht wird oder eingetragen wurde. Insbesondere können sie Websites wie z. B. Swissreg und Romarin (Marken), Zefix (den zentralen Firmenindex) oder Switch (Register der Domainnamen) konsultieren. Daneben besteht die Möglichkeit, professionelle Recherchen nach älteren Marken in Auftrag zu geben, so z. B. bei freiberuflichen Markenberatern, Anwälten oder bei den Spezialisten der vom IGE auf privatrechtlicher Basis angebotenen Dienstleistung IP-Search.
Der Wechsel zu Markenrecherchen von Amtes wegen hätte auch Auswirkungen auf die Wettbewerbsordnung. Die Angebote privater Anbieter, wie z. B. von Markenberatern oder Anwälten, würden verdrängt. Eine derartige Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bedürfte eines genügenden öffentlichen Interesses und einer gesetzlichen Grundlage. Namentlich müssten die Voraussetzungen von den Artikeln 27 und 94 der Bundesverfassung erfüllt werden.

Aus all diesen Gründen erachtet es der Bundesrat nicht für angezeigt, die Möglichkeit einer vom IGE von Amtes wegen durchzuführenden Recherche zu prüfen, um Hinterleger auf allfällige Konflikte aufmerksam zu machen. Die heutige Regelung ist angemessen und steht in Einklang mit der internationalen Praxis.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (13)

AMHERD VIOLA BARAZZONE GUILLAUME BUFFAT MICHAËL BULLIARD-MARBACH CHRISTINE BUTTET YANNICK BÉGLÉ CLAUDE GSCHWIND JEAN-PAUL MAIRE JACQUES-ANDRÉ PAGE PIERRE-ANDRÉ REYNARD MATHIAS SCHMIDT ROBERTO TORNARE MANUEL WEHRLI LAURENT

## THEMENGEBIETE (2)

Recht Allgemein Wirtschaft

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3864 **MOTION**

# Bewilligungspflicht für ausländische Redner an politischen Veranstaltungen

**Eingereicht von:** FÄSSLER DANIEL

CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 30.09.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung den Entwurf eines Erlasses vorzulegen, der die Teilnahme ausländischer Redner an politischen Versammlungen im Sinne des 1998 aufgehobenen Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 wieder der Bewilligungspflicht unterstellt.

## BEGRÜNDUNG

Mit Bundesratsbeschluss betreffend politische Reden von Ausländern vom 24. Februar 1948 (SR 126) hatte die Schweizerische Eidgenossenschaft die Teilnahme von ausländischen Rednern an politischen Versammlungen der Bewilligungspflicht unterstellt. Die Bewilligung war durch die Kantone zu verweigern, wenn eine Gefährdung der äusseren oder inneren Sicherheit des Landes oder Störungen von Ruhe und Ordnung zu befürchten waren. Bei bewilligten Reden hatten sich die ausländischen Redner jeder Einmischung in innerschweizerische politische Angelegenheiten zu enthalten. Dieser Bundesratsbeschluss von 1948 ersetzte einen Bundesratsbeschluss vom 3. November 1936 zum gleichen Thema. Auf Empfehlung der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 5. September 1996 hob der Bundesrat am 9. März 1998 den Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1948 mit Wirkung per 30. April 1998 auf (AS 1948 119).
Die 1998 aufgehobenen Regeln hatten sich jahrzehntelang bewährt und garantierten in diesem Bereich die Ruhe in unserem Land. Die Demonstration von Zehntausenden von Anhängern des türkischen Staatspräsidenten, Recep Tayyip Erdogan, vom 30. Juli 2016 in Köln und die Absicht der Veranstalter, Politiker aus der Türkei über eine Grossleinwand reden zu lassen, haben in Deutschland für viel Aufregung gesorgt. Diese Auftritte wurden letztlich mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes verboten.
Die Schweiz tut gut daran, für ähnliche Situationen vorzusorgen und den Auftritt von ausländischen Rednern an politischen Veranstaltungen in der Schweiz wieder zu verbieten.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Mit dem vom Motionär erwähnten Beschluss vom 24. Februar 1948 schuf der Bundesrat ein Instrument zur Abwehr eines allfälligen politischen Umsturzes. Anlass bot der Beginn des Kalten Krieges. Der sogenannte Rednerbeschluss legte fest, dass vor der Rede eines Ausländers ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz eine Bewilligung einzuholen sei. Wenn eine Gefährdung der äusseren oder inneren Sicherheit des Landes oder Störungen von Ruhe und Ordnung zu befürchten waren, sollte diese verweigert werden.
Auf Empfehlung des Ständerates hob der Bundesrat den Beschluss, der mitunter als überholt und verfassungswidrig bezeichnet worden war, per 30. April 1998 auf. Diese Einschätzung bleibt auch heute gültig. Eine generelle Bewilligungspflicht für ausländische Redner an politischen Veranstaltungen würde eine unverhältnismässige Beschränkung der Meinungsfreiheit darstellen.
Auch ohne eine wie vom Motionär geforderte Bewilligungspflicht verfügt der Bund heute über Möglichkeiten, einzelfallweise einen Auftritt eines ausländischen Redners an einer politischen Veranstaltung zu unterbinden. So kann das Bundesamt für Polizei (Fedpol) gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) gegenüber Personen ein Einreiseverbot erlassen, wenn durch deren Teilnahme an einer Veranstaltung die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz unmittelbar gefährdet ist. Dabei hört es den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) vorgängig an. Solche Massnahmen sind in der Vergangenheit wiederholt ergriffen worden. So hat Fedpol im letzten Jahr zehn Einreiseverbote gegen sogenannte Hassprediger verfügt.
Mit dem sogenannten Tätigkeitsverbot kann der Bundesrat nach Anhörung des NDB gegenüber einer natürlichen Person, Organisation oder Gruppierung eine Tätigkeit verbieten, die die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz konkret

gefährdet und unmittelbar oder mittelbar dazu dient, terroristische oder gewaltextremistische Umtriebe zu propagieren, zu unterstützen oder in anderer Weise zu fördern (Art. 9 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, BWIS; SR 120; neu und unverändert in Art. 73 Abs. 1 des Nachrichtendienstgesetzes, NDG). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann folglich auch einer ausländischen Person, die sich bereits in der Schweiz aufhält, ein Auftritt an einer politischen Veranstaltung untersagt werden.
Den Sicherheitsbehörden des Bundes stehen heute ausreichende Instrumente zur Verfügung, um bei Bedarf einem ausländischen Redner, der sich entweder noch im Ausland oder bereits in der Schweiz befindet, einen Auftritt an einer politischen Veranstaltung zu verbieten.
Im Übrigen verfügen die zuständigen Behörden auf lokaler Ebene ihrerseits über rechtliche Grundlagen, um ein Gesuch für eine politische Veranstaltung entweder nur unter bestimmten Auflagen oder unter anderem auch aus Überlegungen der öffentlichen Sicherheit gar nicht zu bewilligen. Sie können zudem rasch auf sich ändernde Gegebenheiten reagieren und so auch kurzfristig eine zuvor bewilligte Veranstaltung verbieten, sollte eine der Auflagen nicht mehr eingehalten werden.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (4)

AMSTUTZ ADRIAN PFISTER GERHARD QUADRANTI ROSMARIE RÖSTI ALBERT

## THEMENGEBIETE (3)

Internationale Politik Migration Staatspolitik

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3889 **POSTULAT**

# Mit "Botschafterinnen" und "Botschaftern" eine erfolgreiche Integration fördern

**Eingereicht von:** BÉGLÉ CLAUDE

CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 30.09.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie erfolgreich in der Schweiz integrierte Migrantinnen und Migranten ihre Motivation weitergeben und von ihren Errungenschaften berichten können, um Vorurteile abzubauen, von denen viele andere betroffen sind, um so eine positive Dynamik für alle auszulösen. Es könnte ein Status von freiwilligen "Botschafterinnen" und "Botschaftern" geschaffen werden, wie er in Österreich bereits existiert.
Indem sie Beispiele für erfolgreiche Integration anführen, zeigen diese Botschafterinnen und Botschafter einen Weg zu einem gelungenen Zusammenleben auf, treten Vorurteilen entgegen, bringen Motivation und anspornende Perspektiven mit ein, erzählen von ihrem Engagement für die Integration und von den positiven Erfahrungen, die daraus resultieren. Sie könnten im Rahmen von öffentlichen Diskussionen in der ganzen Schweiz auftreten, in Schulen, Vereinen, Unternehmen.
Es müsste eine Website erstellt werden, auf der dieses Instrument gefördert wird, die freiwilligen Botschafterinnen und Botschafter vorgestellt werden, eine Kontaktaufnahme mit ihnen möglich ist, Diskussionen organisiert werden können, geplante Treffen angekündigt werden und die als Vermittlungsstelle für die Medien dient.
Dies wäre eine hervorragende Art, junge Menschen in der Schulzeit zu sensibilisieren, die mit der Problematik noch nicht vertraut, aber direkt davon betroffen sind, weil sie auf dem Weg dazu sind, ihre Zukunft aufzubauen.

## BEGRÜNDUNG

Heute ist die Herausforderung, die von der Integration der Flüchtlinge ausgeht, von entscheidender Bedeutung. Es geht um mehr als die praktischen Fragen der Sozialhilfe und der Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung. Vom Erfolg der Integration wird der Erfolg der Migration allgemein abhängen. Die Integrationsförderung ist eine absolute Priorität; die Bandbreite reicht vom Erlernen der örtlichen Sprache und eines Berufs über die Anpassung an lokale Sitten und Gebräuche bis hin zu einer offenen, respektvollen und konsensfähigen Haltung anderen gegenüber. Dies ist nötig, um den nationalen Zusammenhalt aufrechtzuerhalten, der langfristig gesehen auf allen Ebenen fundamental ist.
Eine klare und überzeugende Integrationspolitik vermag die Angst und die Vorbehalte vieler unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger gegenüber solchen Menschen, die aus einem fremden Land stammen, zu vermindern. Zugleich würden so die Menschen, das Rechtssystem und die Institutionen unseres Landes in den Augen der Ausländerinnen und Ausländer noch vertrauenswürdiger. Eine solche Politik ist eine Möglichkeit, das Beste aus den Menschen, die sich bei uns niedergelassen haben, herauszuholen und aufzunehmen. Sie ist auch eine Möglichkeit, unsere Werte, unsere Geschichte und unsere Kultur mit Selbstvertrauen zu bekräftigen.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 02.12.2016

Der Bundesrat teilt das Anliegen des Postulanten, beim Integrationsprozess erfolgreich in der Schweiz integrierte Migrantinnen und Migranten als positives Beispiel einzubeziehen. Die Wichtigkeit von Freiwilligen aus der einheimischen und ausländischen Bevölkerung bei der sozialen Integration wird auch von der Studie "Beitrag der Freiwilligenarbeit in Projekten im Bereich der Integrationsförderung und des interkulturellen Zusammenlebens" (Interface 2016) bestätigt, die der Bund kürzlich in Auftrag gegeben hat.
Die Einsetzung von "Integrationsbotschafterinnen" und "Integrationsbotschaftern", wie es sie beispielsweise in Österreich gibt, ist einer von verschiedenen Wegen, um Vorurteile gegenüber Migrantinnen und Migranten abzubauen und Beispiele einer gelungenen Integration oder ermutigende Zukunftsperspektiven aufzuzeigen. Die Schweiz unternimmt ebenfalls Anstrengungen, welche dasselbe Ziel verfolgen.
Nachfolgend einige Beispiele bereits ergriffener Massnahmen:

- Das Programm "Mentoring" (2014-2016) des SEM, welches Projekte in 14 Kantonen unterstützt, die einen Austausch zwischen erfahrenen Personen (Mentorin oder Mentor) mit weniger erfahrenen Personen (Mentee) bezwecken. Ziel dieser Begleitung ist es, berufliche und persönliche Themen anzugehen, informelles Wissen und Kontakte zu vermitteln sowie individuelle Lösungen zu finden. Insgesamt werden mit diesem Programm rund 2500 Mentees erreicht.
- Das Förderprogramm Contakt-Citoyenneté von Migros-Kulturprozent und der Eidgenössischen Migrationskommission, das zurzeit 56 Initiativen des freiwilligen Engagements im Bereich Migration und Integration unterstützt.
- Das Projekt "Dialogue en route" der Interreligiösen Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz (Iras Cotis), bei dem junge, geschulte "Guides" Klassen und andere Gruppen durch ausgewählte religiöse Stätten, Kultur- und Bildungshäuser führen.

Im Übrigen verfolgen Bund und Kantone im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP 2014-2017) das strategische Ziel "Soziale Integration". Mit lokalen und bedürfnisorientierten Projekten zur gesellschaftlichen Integration fördern sie das gegenseitige Verständnis. Die Kantone verfügen somit über angemessene Strukturen, die direkt vor Ort wirken und Projekte, wie sie vom Postulanten genannt werden, unterstützen können. Im Jahr 2015 wurden dafür im Rahmen der KIP 7,7 Millionen Franken investiert.
Der Bundesrat ist der Ansicht, dass dem Anliegen des Postulanten im Rahmen der laufenden Massnahmen bereits Rechnung getragen wird. Für ein zusätzliches Programm auf nationaler Ebene sieht er zurzeit keinen Bedarf.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 02.12.2016**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## THEMENGEBIETE (3)

Migration Soziale Fragen Sozialer Schutz

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3915 **POSTULAT**

# Überprüfung der Entlassung von Tätern aus dem Straf- und Massnahmenvollzug bei Gefährlichkeit und Rückfallgefahr

**Eingereicht von:** RICKLI NATALIE

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

**Einreichungsdatum:** 28.11.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass Täter bei Gefährlichkeit und Rückfallgefahr nicht aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen werden müssen. Zum Schutz der Bevölkerung sollen u. a. Massnahmen im Bereich Erwachsenenschutzrecht, eine praxistauglichere "nachträgliche Verwahrung" oder eine andere Art einer "Sicherungsmassnahme" geprüft werden.

## BEGRÜNDUNG

Immer wieder werden Fälle publik, bei denen Straftäter aus einer Massnahme oder dem Strafvollzug entlassen werden müssen oder mangels Bestehen einer schweren psychischen Störung gar keine Massnahme angeordnet werden kann, obwohl sie gemäss Gutachten gefährlich sind und Rückfallgefahr besteht.
Die Hürden für eine Verwahrung nach Artikel 64 sind sehr hoch. Das bedeutet, dass heute viele Täter zu einer Massnahme nach Artikel 59 verurteilt werden. Ein kürzlich erfolgtes Urteil des Solothurner Obergerichtes besagte, dass ein verurteilter Vergewaltiger eines achtjährigen Mädchens, der früher bereits wegen Schändung und sexuellen Handlungen mit Kindern verurteilt wurde, aus der stationären Massnahme entlassen werden muss, da er - nach 239 Therapiesitzungen - nicht therapiert werden konnte. Dem Wiederholungstäter wird gemäss Gutachten eine mittelgradige bis hohe Rückfallgefahr attestiert.
Während es bei Massnahmen einen gewissen Spielraum gibt, Täter über eine längere Zeit im Vollzug zu behalten oder nachträglich eine Verwahrung anordnen zu können, gibt es bei endlichen Strafen praktisch keine solche Möglichkeit. Die nachträgliche Verwahrung nach Artikel 65 Absatz 2 ist nur möglich, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden, die früher schon bestanden haben, von denen das Gericht aber keine Kenntnis hatte. Bei einem aktuellen Fall im Kanton Zürich wurde die Verwahrung eines Vergewaltigers, der früher schon wegen eines Tötungsdelikts verurteilt wurde, aufgehoben. Er muss bald entlassen werden, weil er zwei Drittel seiner Haftstrafe verbüsst hat. Obwohl gemäss Gutachter schwerwiegende Straftaten zu erwarten sind, kann keine StGB-Massnahme angeordnet werden, da er keine schwere psychische Störung aufweist. Ebenfalls mussten die Zürcher Behörden dem mutmasslichen "Seefeld-Mörder" Hafturlaub gewähren, da er eine endliche Freiheitsstrafe zu verbüssen hat. Auch bei ihm attestierte der Gutachter eine "moderate bis deutliche erhöhte Rückfallgefahr".

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 25.01.2017

Der Bundesrat hat mit den Berichten in Erfüllung des Postulates Amherd 11.4072, "Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzugs in der Schweiz" (nachstehend "Bericht Amherd"), bzw. des Postulates Rickli Natalie 13.3978, "Verwahrungspraxis in der Schweiz", die Thematik des Straf- und Massnahmenvollzugs von gefährlichen Straftätern vertieft behandelt. Seit der Veröffentlichung des Berichtes Amherd haben die Kantone, die drei Strafvollzugskonkordate sowie die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) an der Entwicklung einheitlicher kantonsübergreifender und nationaler Standards im Justizvollzug gearbeitet. Dies trifft insbesondere auf den Straf- und Massnahmenvollzug von gefährlichen Tätern zu. In diesem Rahmen hat die KKJPD im November 2014 gemeinsame Grundlagen für den schweizerischen Sanktionenvollzug verabschiedet. In den Kantonen wurden spezialisierte Abteilungen eingesetzt, die sich mit dem Management von gefährlichen Straftätern beschäftigen. Das Konzept "Risikoorientierter Strafvollzug", das die Abklärung von Rückfallrisiken bei gefährlichen Tätern zum Gegenstand hat, wird auch langfristig in den meisten Kantonen eingeführt. Zudem wird das neue Kompetenzzentrum für den Justizvollzug einen Schwerpunkt auf die Delikt- und Risikoorientierung legen.

Das Rückfallrisiko steht heute im Zentrum des Straf- und Massnahmenvollzugs. Vor der Bewilligung jeder Vollzugslockerung muss das Risiko weiterer Straftaten überprüft werden. Bei gefährlichen Tätern sind die gesetzlichen Voraussetzungen strenger und erfordern den Einbezug einer Fachkommission (Art. 75a Abs. 1 StGB). Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ermöglichen der zuständigen kantonalen Behörde bei schlechtem Verlauf des Vollzugs zu reagieren. Die Anordnung einer nachträglichen Massnahme oder die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme liegen in der Kompetenz eines Gerichtes, welches über einen gewissen Ermessensspielraum verfügt.
Im Rahmen der Umsetzung der überwiesenen Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 16.3002, "Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern", wird sich der Bundesrat mit der Frage des Straf- und Massnahmenvollzugs von gefährlichen Straftätern grundlegend befassen und auch die im vorliegenden Postulat aufgeworfenen Fragen beantworten.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 25.01.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## THEMENGEBIETE (2)

Strafrecht Zivilrecht

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3916 **MOTION**

# Verbot von Kinderehen

**Eingereicht von:** RICKLI NATALIE

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

**Einreichungsdatum:** 28.11.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament folgende Revision von Artikel 105 Ziffer 6 ZGB (Minderjährigkeit als Grund für unbefristete Eheungültigkeit) vorzulegen:
6. einer der Ehegatten minderjährig ist. (Der zweite Teil des Satzes "es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten" ist zu streichen).

## BEGRÜNDUNG

Im Zuge der Einwanderung aus fremden, vor allem aus islamischen Kulturkreisen gibt es leider auch bei uns zunehmend Fälle von sogenannten Kinderehen. Dabei handelt es sich um Eheschliessungen, bei welchen der eine Ehegatte - zumeist die Frau - minderjährig ist. Der Bundesrat hat auf meine Anfrage 16.1060 geantwortet, dass die Fachstelle Zwangsheirat alleine in den ersten zehn Monaten dieses Jahres Kenntnis von 42 Fällen erhalten hat, in denen Kinder von weniger als 16 Jahren Opfer von erzwungenen Ehen oder Verlobungen sind. Zudem verzeichnete sie 113 Meldungen zu Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren. Offizielle Statistiken gibt es nicht; die wirklichen Zahlen dürften deutlich höher sein.
Gemäss Unicef werden weltweit geschätzte 10 bis 15 Millionen Mädchen jedes Jahr früh verheiratet. Manche haben kaum den Kindergarten hinter sich. So werden sie ihrer Kindheit beraubt. Die Mädchen werden sexuell ausgebeutet und müssen früh die Rolle der Ehefrau übernehmen. Wir dürfen dies in der Schweiz nicht akzeptieren.
In der Schweiz müssen Brautleute gemäss Artikel 94 ZGB das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein, um die Ehe eingehen zu können. Ist einer der Ehegatten minderjährig, liegt gemäss Artikel 105 Ziffer 6 ZGB ein unbefristeter Ungültigkeitsgrund vor. Jedoch lässt derselbe Artikel die Möglichkeit einer Ausnahme offen, wenn "die Weiterführung der Ehe ... den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten" entspricht. Solche Ausnahmen dürfen wir in der Schweiz nicht mehr zulassen - sie widersprechen dem Ordre public. Unsere Rechte und Pflichten gelten für alle. Wir wollen keine Parallelgesellschaften in der Schweiz, weshalb Kinderehen konsequent zu verbieten sind.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017

Seit dem 1. Juli 2013 untersteht die Eheschliessung für ausländische Personen in der Schweiz ausschliesslich dem schweizerischen Recht (vgl. Art. 44 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht; SR 291). Folglich können in der Schweiz seither keine Minderjährigenehen mehr geschlossen werden.
Artikel 105 Ziffer 6 ZGB geht zurück auf die Revision vom 15. Juni 2012, die am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist. Danach sind Ehen, bei denen mindestens einer der Ehegatten minderjährig ist, auf Klage hin für ungültig zu erklären. Die vom kantonalen Recht hierfür bezeichnete zuständige Behörde ist zur Klageerhebung verpflichtet (Art. 106 Abs. 1 ZGB). Eine Minderjährigenehe wird von ihrer Ungültigkeit geheilt und kann nicht mehr annulliert werden, sobald die betreffende Person die Volljährigkeit erreicht. Das angerufene Gericht hat ausserdem von der Annullation der Ehe abzusehen, wenn deren Weiterführung den überwiegenden Interessen des betreffenden Ehegatten entspricht. Dies ermöglicht es dem Gericht, die im Einzelfall auf dem Spiel stehenden Interessen abzuwägen und von einer Ungültigerklärung abzusehen, wenn im Einzelfall das Interesse der minderjährigen Person an einer Aufrechterhaltung der Ehe höher wiegt als das Artikel 105 Ziffer 6 ZGB zugrunde liegende Schutzinteresse. Neben dem öffentlichen Interesse (allgemeines Schutzinteresse der Minderjährigen sowie Bekämpfung von Zwangsheiraten) ist auch das individuelle Schutzinteresse zu berücksichtigen. Dieses hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wie beispielsweise dem Grad der Minderjährigkeit und der individuellen Reife der betroffenen Person sowie dem Altersunterschied zwischen den Ehegatten. In die Abwägung mit einzubeziehen sind zudem besondere Umstände, die aus der Sicht der betroffenen Person für eine Aufrechterhaltung der Ehe sprechen, wie beispielsweise eine Schwangerschaft oder gemeinsame Kinder. Dabei ist allerdings vom Grundsatz auszugehen, dass im Regelfall eine Verheiratung nicht den Interessen einer minderjährigen Person entspricht. Im Zweifelsfall ist die Ehe deshalb für ungültig zu erklären. Im Übrigen ist von einer

Interessenabwägung abzusehen, wenn die Ehe unter Zwang geschlossen wurde. In einem solchen Fall ist die Ehe vorbehaltlos zu annullieren (Art. 105 Ziff. 5 ZGB). Bei besonders geringem Alter ist in der Regel von einer Zwangsverheiratung auszugehen. Hier ist es an der Rechtsprechung, die nötigen Leitlinien zu entwickeln.
Der Bundesrat hat infolge verschiedener überzeugender Stellungnahmen in der Vernehmlassung die Interessenabwägung in den Gesetzestext aufgenommen. Im Nationalrat lag ein Antrag auf Streichung der Interessenabwägung vor, dieser wurde aber - jedenfalls bei Artikel 105 Ziffer 6 ZGB - nach einer intensiven Diskussion abgelehnt. Für den Bundesrat gibt es zurzeit keinen Anlass, auf diesen Beschluss zurückzukommen. Zudem hat der Nationalrat am 16. Dezember 2016 das Postulat Arslan 16.3897, "Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012", überwiesen und damit den Bundesrat beauftragt, eine Evaluation des neuen Rechts durchzuführen. In diesem Rahmen wird untersucht werden, ob mit den neuen Bestimmungen die gesteckten Ziele erreicht werden konnten und ob allenfalls weitere Gesetzesanpassungen erforderlich sind. Bevor die neuen Bestimmungen erneut revidiert werden, sollten unbedingt die Ergebnisse dieser Evaluation abgewartet werden.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## THEMENGEBIETE (3)

Migration Soziale Fragen Zivilrecht

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3982 **MOTION**

# Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer, unabhängig davon, ob sie als sicher gelten oder nicht

**Eingereicht von:** REGAZZI FABIO

CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 13.12.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, das Verfahren anzupassen, mit dem Dschihadistinnen und Dschihadisten, die für Taten in Zusammenhang mit dem IS verurteilt wurden, in ihr jeweiliges Land ausgewiesen werden, auch wenn diese Länder als "unsichere Länder" gelten. Damit würde Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30) vor Artikel 25 Absatz 3 der Bundesverfassung gelten.

## BEGRÜNDUNG

In den letzten Jahren hat die Schweiz den Kampf gegen den Terrorismus durch die Änderung verschiedener Gesetzesgrundlagen mit präventiven und repressiven Massnahmen verstärkt. Gemäss der Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation 15.4179 jedoch "werden Personen, welche die innere Sicherheit gefährden, aus der Schweiz weggewiesen. Vorbehalten bleibt jedoch Artikel 25 Absatz 3 der Bundesverfassung (SR 101). Nach dieser Bestimmung darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht. Die gleiche Garantie ist in Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) verankert." In der Praxis werden also die Bestimmungen zugunsten einer verurteilten Person über die Sicherheit unseres Landes gestellt. Mit dieser Motion wird jedoch gefordert, dass in der Praxis die innere Sicherheit vorgehen und damit die internationale Regelung angewendet werden soll, wie sie in Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge festgehalten ist: "Auf diese Vorschrift kann sich ein Flüchtling nicht berufen, wenn erhebliche Gründe dafür vorliegen, dass er als eine Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltsstaates angesehen werden muss, oder wenn er eine Bedrohung für die Gemeinschaft dieses Landes bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist." Die jüngsten Fälle, in denen Dschihadistinnen und Dschihadisten verurteilt wurden, warfen die Frage auf, wie mit stark ideologisierten Personen umgegangen werden soll, die wegen ihres hohen Rückfallrisikos eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen, nachdem sie ihre Strafe abgesessen haben und aus dem Gefängnis entlassen wurden. Im Übrigen verabschieden auch andere Staaten in Europa aus Gründen der inneren Sicherheit Massnahmen zur Ausweisung von Flüchtlingen, die mit terroristischen Aktivitäten in ihrem Herkunftsland (in diesem Fall Irak und Syrien) in Verbindung gebracht werden.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017

Wird eine Ausländerin oder ein Ausländer wegen der Unterstützung einer terroristischen Organisation verurteilt, so führt dies seit 1. Oktober 2016 zu einer obligatorischen Landesverweisung (vgl. Art. 66a Abs. 1 Bst. l des Strafgesetzbuchs; SR 311.0). Erfüllt die von der Landesverweisung betroffene Person die Flüchtlingseigenschaft, wird ihr unabhängig davon auch die Gewährung von Asyl verweigert bzw. erlischt das ihr bereits gewährte Asyl (Art. 53 Bst. c und Art. 64 Abs. 1 Bst. e des Asylgesetzes, AsylG; SR 142.31). Auch die Gewährung einer vorläufigen Aufnahme ist bei einer Person mit einer rechtskräftigen Landesverweisung gemäss Artikel 83 Absatz 9 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) ausgeschlossen (vgl. Motion der Fraktion SVP 16.3673, "Umgang mit staatsgefährdenden Personen", vom 20. September 2016). Vor der Rückführung einer ausländischen Person in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat ist jedoch in jedem Fall zu prüfen, ob das Rückschiebungsverbot eingehalten ist.
Wie der Motionär zutreffend festhält, kennen die Flüchtlingskonvention (FK; SR 0.142.30) und in Anlehnung daran auch das Asylgesetz Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtrückschiebung (Art. 33 Abs. 2 FK, Art. 5 Abs. 2 AsylG). So können sich Personen nicht auf den Schutz der Flüchtlingskonvention und des Asylgesetzes berufen, wenn erhebliche Gründe für

die Annahme vorliegen, dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährden, oder wenn sie als gemeingefährlich einzustufen sind, weil sie wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind. Vorbehalten bleibt jedoch auch in diesen Fällen die absolut geltende Schranke von Artikel 25 Absatz 3 BV. Gemäss dieser Bestimmung darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer oder unmenschlicher Behandlung droht. Die gleiche Garantie ist in Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verankert (vgl. Interpellation Keller Peter 15.4179, "Asyl und keine Rückschaffung für islamische Terroristen?", vom 17. Dezember 2015).
Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone haben das menschenrechtliche Rückschiebungsverbot von Artikel 25 Absatz 3 BV in jedem Fall zwingend zu beachten, das heisst selbst dann, wenn von der Person eine Gefahr für die Sicherheit der Schweiz ausgeht. Für den Bundesrat besteht somit kein Handlungsspielraum für die mit der Motion verlangte Praxisänderung.
Damit die Sicherheitsbehörden den Terrorismus gezielt bekämpfen können, hat der Bundesrat am 22. Juni 2016 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, bis Ende 2017 einen Vernehmlassungsentwurf über neue, präventiv-polizeiliche Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung vorzulegen. Das EJPD prüft in diesem Rahmen mögliche Massnahmen gegen Personen, die im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten verurteilt wurden und nach der Verbüssung ihrer Strafe weiterhin ein Risiko für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellen, aber aufgrund des Rückschiebungsverbots nicht ausgeschafft werden können.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (3)

GSCHWIND JEAN-PAUL PANTANI ROBERTA QUADRI LORENZO

## THEMENGEBIETE (3)

Menschenrechte Migration Sicherheitspolitik

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3995 **MOTION**

# Arbeitsplätze sichern bei Massenentlassungen. Missbräuche beim Konsultationsverfahren härter sanktionieren

**Eingereicht von:** SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Übernommen von:** REYNARD MATHIAS

**Einreichungsdatum:** 14.12.2016

**Eingereicht im** Nationalrat

**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem Artikel 336a Absatz 3 des Obligationenrechts (OR) aufgehoben wird. Die missbräuchliche Massenentlassung soll damit mit der gleichen Sanktion wie die "gewöhnliche" missbräuchliche Kündigung (vgl. Art. 336a Abs. 2 OR) belegt werden.

## BEGRÜNDUNG

Bei einer missbräuchlichen Massenentlassung kann die Richterin oder der Richter den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Entschädigung in der Höhe des Lohns von höchstens zwei Monaten zusprechen; bei einer anderen missbräuchlichen Kündigung entspricht die Entschädigung dem Lohn von höchstens sechs Monaten. Eine Entschädigung in der Höhe von maximal zwei Monatslöhnen sei zu gering, kritisiert die Lehre, denn die Gerichte tendierten dazu, fast immer die maximale Entschädigung zuzusprechen, mit dem Ziel, sie so abschreckend wie möglich zu gestalten. Mit dieser Entschädigung soll bezweckt werden, dass der Arbeitgeber, der eine Massenentlassung vornehmen muss, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertretung konsultiert und dabei nach Treu und Glauben vorgeht. Ein Arbeitgeber, der zwar viele Stellen abbauen muss, dabei aber redlich und vorausschauend handelt und die Sozialpartnerschaft respektiert, hat mit anderen Worten nichts zu befürchten und wird nicht wegen missbräuchlicher Massenentlassung verurteilt. Eine Sanktion mit abschreckender Wirkung ist hingegen wichtig, um zu verhindern, dass skrupellose Arbeitgeber, die die Sozialpartnerschaft geringschätzen oder mutwillig vorgehen, die Suche nach Lösungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Milderung der Folgen der Kündigungen behindern.
In den vergangenen Monaten liess sich eine beträchtliche Zunahme von missbräuchlichen Praktiken feststellen, bei denen Arbeitgeber, um die Kosten des Stellenabbaus auf die Gemeinschaft abzuwälzen - insbesondere auf die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe -, mutwillig vorgegangen sind oder Verzögerungstaktiken angewendet haben. Eine Entschädigung in der Höhe des Lohns von höchstens zwei Monaten hat also offensichtlich nicht die erhoffte abschreckende Wirkung, auch dann nicht, wenn sie einer grossen Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgerichtet werden muss. Eine höhere Entschädigung würde alle Arbeitgeber, also nicht nur diejenigen, die aufrichtig und als gute Sozialpartner handeln, dazu bringen, die Verfahren gemäss den Artikeln 335dff. und 335hff. des Obligationenrechts einzuhalten. Dies wiederum führt zu einer grösseren Vielzahl von Lösungen, mit denen Arbeitsplätze erhalten oder die negativen Folgen von unvermeidbaren Kündigungen gemildert werden können. Es soll keineswegs darum gehen, die Kündigungsfreiheit zu beschränken, sondern lediglich darum, dafür zu sorgen, dass die Arbeitgeber bei Massenentlassungen nach Treu und Glauben vorgehen.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Artikel 336a Absatz 3 OR ist seit dem 1. Mai 1994 in Kraft. Er wurde zum selben Zeitpunkt wie Artikel die 335dff. OR zu den Massenentlassungen mit dem Folgeprogramm nach dem EWR-Nein (Swisslex) eingeführt. Das Maximum von zwei Monatslöhnen wurde in den parlamentarischen Beratungen nach einer detaillierten Debatte und unterschiedlich lautenden Anträgen in beiden Räten eingeführt (siehe AB 1993 N 1721ff. und AB 1993 S 875f.). Der Bundesrat hatte in der Botschaft vorgeschlagen, sich am Maximum von sechs Monaten nach Artikel 336a Absatz 2 OR zu orientieren, schloss sich aber schliesslich der vom Parlament verabschiedeten Lösung an (AB 1993 S 876). Aus den Beratungen gehen zwei Argumente für einen tieferen Höchstwert hervor: Der Gesetzgeber wollte einerseits den Unterschied zwischen einem kompletten Unterlassen des Konsultationsverfahrens und weniger schwerwiegenden formellen Mängeln verankern, und zwar, indem er selbst einen tieferen Höchstwert festlegt und es nicht den Gerichten überlässt, in weniger schweren

Fällen tiefere Entschädigungen festzusetzen. Andererseits wurde hervorgehoben, dass der Gesamtbetrag der Entschädigungen hoch ausfallen kann, wenn zahlreiche potenziell missbräuchliche Kündigungen ausgesprochen werden. Die von der Rechtsprechung angewendeten Entschädigungen bei missbräuchlichen Massenentlassungen sind unterschiedlich hoch. Bisweilen wird das Maximum von zwei Monatslöhnen verhängt, es wurden aber auch schon Entschädigungen von einem oder einem halben Monatslohn angeordnet (z. B. Urteile des Bundesgerichtes 4A_173/2011 vom 31. Mai 2011 und 4A_571/2008 vom 5. März 2009).
Der Bundesrat ist inzwischen zur Auffassung gelangt, dass das Maximum von sechs Monatslöhnen nach Artikel 336a Absatz 2 OR den Gerichten nicht genug Spielraum lässt, um der sowohl ausgleichenden als auch strafenden Funktion der Sanktion Rechnung zu tragen. Er hat deshalb vorgeschlagen, das Maximum auf zwölf Monatslöhne zu erhöhen (siehe Vorentwurf zur Teilrevision des Obligationenrechts (Sanktionen bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung vom 1. Oktober 2010)). Dieser Befund wurde in den beiden ausführlichen Studien zum Schutz der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter sowie über den Schutz bei einem rechtmässigen Streik, die vom Bundesrat in Auftrag gegeben wurden, bestätigt. Die Diskussion über diesen Vorschlag ist zurzeit im Gang. Eine Anhebung des Maximums von zwei Monatslöhnen nach Artikel 336a Absatz 3 OR ist im Zusammenhang mit der laufenden allgemeinen Überprüfung der Sanktion bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung zu beurteilen.
Eine Angleichung an die allgemeine Sanktion ist nicht unbedingt die zu bevorzugende Lösung. Umso weniger erscheint es sachgerecht, den Höchstwert nach Artikel 336a Absatz 3 OR getrennt von den Diskussionen über die allgemeine Sanktion zu prüfen. Der Bundesrat beantragt aus diesen Gründen die Ablehnung der Motion.

### ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## CHRONOLOGIE

**26.02.2018** **NATIONALRAT** Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Reynard.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (14)

AMARELLE CESLA BARRILE ANGELO GULDIMANN TIM GYSI BARBARA HEIM BEA KIENER NELLEN MARGRET MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARRA ADA MUNZ MARTINA PILLER CARRARD VALÉRIE REYNARD MATHIAS RUIZ REBECCA ANA SCHENKER SILVIA TSCHÄPPÄT ALEXANDER

## THEMENGEBIETE (2)

Beschäftigung und Arbeit Wirtschaft

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3996 **MOTION**

# Arbeitsplätze sichern bei Massenentlassungen. Ausweitung der Pflicht zur Verhandlung über einen Sozialplan

**Eingereicht von:** AMARELLE CESLA

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Übernommen von:** REYNARD MATHIAS

**Einreichungsdatum:** 14.12.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem der Schwellenwert, ab dem ein Arbeitgeber nach Artikel 335i Absatz 1 Buchstabe a des Obligationenrechts (OR) verpflichtet ist, bei Massenentlassungen über einen Sozialplan zu verhandeln, auf 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesenkt wird.

## BEGRÜNDUNG

Als Folge der Überbewertung des Schweizerfrankens und der Unsicherheiten, mit denen die Schweizer Wirtschaft insbesondere wegen der sogenannten Masseneinwanderungs-Initiative zu kämpfen hat, häufen sich in der Schweiz die Betriebs- und Unternehmensschliessungen und somit die Massenentlassungen. Unternehmen verschiedener Sektoren sind davon betroffen: die industrielle Produktion, Schweizer Sitze multinationaler Unternehmen und Detailhandelsketten. Allein im Kanton Waadt ist es 2016 bei Galenicare, Nissan und Bell (Coop) zu Massenentlassungen gekommen. In vielen dieser Branchen gibt es weder eine Sozialpartnerschaft noch Gesamtarbeitsverträge, die die Pflicht vorsehen, bei Massenentlassungen über einen Sozialplan zu verhandeln, wenn der Schwellenwert gemäss Artikel 335i Absatz 1 Buchstabe a des Obligationenrechts nicht erreicht wird. Die negativen Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt können dennoch sehr markant sein, und zwar auch für Unternehmen, die diesen Schwellenwert nicht erreichen. Wird die Schwelle neu auf 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesenkt, so könnten auch kleinere Unternehmen, die jedoch immer noch eine beachtliche Grösse aufweisen, in die Pflicht genommen werden, ohne dass gleich alle KMU davon betroffen sind. Die Pflicht, über einen Sozialplan zu verhandeln und somit Massnahmen zu ergreifen, um Kündigungen zu vermeiden und die Folgen von Kündigungen zu mildern, würde für diese Unternehmen somit auch dann gelten, wenn die Sozialpartner nichts dergleichen vorsehen, zum Beispiel weil es in der betreffenden Branche oder im betreffenden Unternehmen keine Sozialpartnerschaft gibt, die diesen Namen verdient. Die neue Pflicht zur Verhandlung über einen Sozialplan bewährt sich zwar in der Praxis, doch der zu hohe Schwellenwert schränkt seinen Geltungsbereich auf eine zu kleine Zahl von Unternehmen ein.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Umgang mit der Frankenstärke und die Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative unter Berücksichtigung von deren Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft haben für den Bundesrat eine hohe Priorität. Die Unternehmen ihrerseits müssen aufgrund des starken Frankens oder aus anderen konjunkturellen oder strukturellen Gründen Stellen abbauen oder gar bestimmte Standorte aufgeben, damit sie ihr wirtschaftliches Überleben sichern können. Dabei müssen jedoch die sozialen Folgen insbesondere für die Arbeitnehmenden tragbar bleiben. Im Fall einer Massenentlassung sind für die Wahrung der Interessen der Arbeitnehmerschaft - nebst einer gut funktionierenden Sozialpartnerschaft - namentlich die gesetzlichen Auskunfts- und Konsultationspflichten (Art. 335dff. OR) sowie die seit 2014 bestehende Pflicht der Arbeitgeber zur Verhandlung eines Sozialplans (Art. 335hff. OR) von zentraler Bedeutung.
Die Pflicht, einen Sozialplan auszuhandeln, gilt ausschliesslich für Betriebe, die üblicherweise mindestens 250 Arbeitnehmende beschäftigen (Art. 335i Abs. 1 Bst. a OR). Wie hoch dieser Schwellenwert angesetzt wird, ist eine politische Frage. Der Gesetzgeber wollte die Sozialplanpflicht bewusst auf Grossunternehmen gemäss der Definition der Betriebszählung beschränken (Botschaft vom 8. September 2010 zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [Sanierungsrecht], BBl 2010 6455, hier 6499) und die KMU davon ausnehmen. In den parlamentarischen Beratungen wurde der Antrag, den Schwellenwert auf 100 Arbeitnehmende zu senken, abgelehnt (AB 2012 S 358). Der Schwellenwert von 250 Arbeitnehmenden reflektiert somit einen Kompromiss, der diese Reform erst

ermöglicht hat (siehe AB 2013 N 623ff.). Für den Bundesrat sind keine Gründe ersichtlich, auf diesen rechtspolitischen Entscheid bereits nach so kurzer Zeit zurückzukommen. Dies umso weniger, als die Auskunfts- und Konsultationspflicht bereits für Betriebe gilt, die in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmende beschäftigen (Art. 335d Ziff. 1 OR).
Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass die Artikel 335dff. OR nach heutiger Auslegung auch Änderungskündigungen erfassen (u. a. Streiff/von Kaenel/Rudolf, Arbeitsvertrag, 7. Aufl., N 5 zu Art. 335d OR; Wildhaber, Isabelle, Das Arbeitsrecht bei Umstrukturierungen, S. 269). Solche dürften in der Regel vorliegen, wenn im Rahmen einer Standortverlagerung ein neuer Arbeitsvertrag für den neuen Standort angeboten wird.
Der Bundesrat stellt fest, dass die Sozialpartnerschaft in der Schweiz in vielen Fällen funktioniert. Sie hängt selbstverständlich von der Kooperationsbereitschaft beider Seiten ab. Der Bundesrat wird die Entwicklung auf dem Gebiet der Massenentlassungen weiterhin beobachten und den Handlungsbedarf nötigenfalls neu beurteilen.

### ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## CHRONOLOGIE

**15.06.2017** **NATIONALRAT** Der Vorstoss wird übernommen durch Herr Schwaab.
**26.02.2018** **NATIONALRAT** Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Reynard.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (18)

FEHLMANN RIELLE LAURENCE FRIEDL CLAUDIA GULDIMANN TIM GYSI BARBARA HADORN PHILIPP HEIM BEA KIENER NELLEN MARGRET MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARTI MIN LI MEYER MATTEA MUNZ MARTINA REYNARD MATHIAS SCHENKER SILVIA SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA SOMMARUGA CARLO TORNARE MANUEL

## THEMENGEBIETE (2)

Beschäftigung und Arbeit Wirtschaft

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.3999 **MOTION**

# Grundrechte und Charta für eine demokratische Digitalisierung der Schweiz

**Eingereicht von:** PARDINI CORRADO

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 14.12.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert:
1. Die schweizerische Gesetzgebung wird mit den digitalen Grundrechten der Schweizerischen Eidgenossenschaft ergänzt.
2. Dazu soll der Bundesrat einen runden Tisch mit Repräsentantinnen und Repräsentanten von Politik, Forschung, Arbeitgebern, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft organisieren und eine breitabgestützte gemeinsame Charta "Digitale Grundrechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft" erarbeiten. Diese soll für die Entwicklung der Gesetzgebung als Grundlage dienen.
3. Die Charta soll bis spätestens am 31. Dezember 2018 durch das Parlament verabschiedet werden.

## BEGRÜNDUNG

Im Bewusstsein,
1. dass die zunehmende Digitalisierung zur Veränderung der Grundlagen unserer Existenz führt;
2. dass das Gelingen der digitalen Revolution für den Erhalt des Wohlstandes in der Schweiz Voraussetzung ist;
3. dass die digitalen Veränderungen aber die gleichen und unveräusserlichen Rechte aller Menschen, welche die Grundlage von Freiheit und Gerechtigkeit und demokratischer Grundrechte bilden, gefährden könnten;
4. dass es im digitalen Zeitalter zu enormen Machtverschiebungen zwischen den Einzelnen, dem Staat und den Unternehmen kommt;
5. dass es insbesondere zu neuen Machtballungen bei einer sehr kleinen Zahl von Unternehmen kommen wird;
6. dass im digitalen Zeitalter eine zivilgesellschaftliche Debatte entstanden ist und weitergeht;
7. dass technischer Fortschritt stets im Dienste der Menschheit zu stehen hat;
8. dass eine so grundlegende Veränderung nicht allein den Unternehmen und ihren Aktionären überlassen werden darf;
9. dass die Gestaltung der digitalen Welt auch eine schweizerische Aufgabe sein muss,
müssen die gewählten politischen Vertreter der Bürgerinnen und Bürger eine Leitschnur setzen, damit es gelingt, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und ihre Bedrohungen für Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität im 21. Jahrhundert abzuwenden.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017

Der Bundesrat begleitet den mit der Digitalisierung verbundenen Transformationsprozess in Gesellschaft und Wirtschaft aktiv, und dies in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren der digitalen Schweiz, das heisst mit Vertreterinnen und Vertreter der Politik und der kantonalen und kommunalen Behörden, der Wirtschaft, der Wissenschaft und Forschung sowie der Zivilgesellschaft. Mit der Verabschiedung seiner Strategie Digitale Schweiz im April 2016 hat er auch zu einem interdisziplinären Dialog zur Weiterentwicklung der digitalen Schweiz aufgerufen. Dieser Dialog findet heute in verschiedenen Arbeitsgruppen des Bundes mit bundesexternen Partnern sowie in zahlreichen Veranstaltungen zu Fragen der Digitalisierung statt. Der Bedarf, die Gesetzgebung zu ergänzen, wird im Rahmen der vorgenannten Arbeiten abgeklärt. Weiter wird der Bundesrat die obengenannten Akteure an eine für November 2017 geplante nationale Konferenz "Digitale Schweiz" einladen, um eine Zwischenbilanz zur Digitalisierung zu ziehen. Aufgrund der Ergebnisse der Konferenz wird er Anfang 2018 seine Strategie Digitale Schweiz auf einen eventuellen Ergänzungs- und Aktualisierungsbedarf überprüfen.
Die Motion nimmt offensichtlich Bezug auf das Projekt "Charta der digitalen Grundrechte der Europäischen Union", das eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern zuhanden des Europäischen Parlamentes entworfen hat. Die in diesem Dokument genannten Grundrechte werden indes durch die von unserer Verfassung gewährleisteten Grundrechte schon

umfassend abgedeckt. Diese erstrecken sich auch auf den digitalen Bereich. Nach Auffassung des Bundesrates geht es nicht darum, den bestehenden Grundrechtskatalog zu ergänzen. Nötig ist vielmehr, diese Grundrechte in einer Weise umzusetzen, die den digitalen Entwicklungen Rechnung trägt.
Im Rahmen der Strategie Digitale Schweiz hat der Bundesrat im Januar 2017 eine breite Auslegeordnung zu den Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft vorgelegt. Grundsätzlich sind die notwendigen Gesetzesgrundlagen vorhanden, allerdings sind aufgrund des digitalen Wandels Regulierungen punktuell anzupassen und die Rahmenbedingungen weiter zu optimieren. Der Bundesrat hat entsprechende Aufträge erteilt. Verschiedene Punkte des am 21. Dezember 2016 in die Vernehmlassung geschickten Entwurfes zur Revision des Datenschutzgesetzes gehen denn auch in eine ähnliche Richtung wie die zuvor genannte Charta.
Der Bundesrat ist überzeugt, dass ein runder Tisch gegenüber den bereits bestehenden Strukturen und laufenden oder geplanten Arbeiten keinen Mehrwert schaffen würde. Er hält es auch nicht für nützlich, ergänzend zur bereits bestehenden Strategie Digitale Schweiz eine Charta zu erarbeiten.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (18)

FRIEDL CLAUDIA GLÄTTLI BALTHASAR GYSI BARBARA HADORN PHILIPP HEIM BEA KIENER NELLEN MARGRET
LEUTENEGGER OBERHOLZER SUSANNE MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARRA ADA MASSHARDT NADINE MEYER MATTEA MUNZ MARTINA
SCHELBERT LOUIS SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEILER GRAF PRISKA SOMMARUGA CARLO TORNARE MANUEL TSCHÄPPÄT ALEXANDER

## THEMENGEBIETE (2)

Medien und Kommunikation Menschenrechte

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.4017 **MOTION**

# Möglichkeit, die Wiedereintragung in das Handelsregister zu verweigern

**Eingereicht von:** BOURGEOIS JACQUES

FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

**Einreichungsdatum:** 14.12.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Ich beauftrage den Bundesrat, den Entwurf einer Änderung des Zivilrechts oder des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts mit folgendem Inhalt vorzulegen: Einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft, das aufgrund persönlicher Haftpflicht wegen schlechter Geschäftsführung oder einer Verletzung der Pflichten, beispielsweise im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung, verurteilt worden ist, kann während einer begrenzten Dauer die Eintragung in das Handelsregister als Inhaberin oder Inhaber eines Einzelunternehmens, als Gesellschafterin oder Gesellschafter einer Personengesellschaft, als Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft oder als Verwalter oder Verwalterin einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verweigert werden.

## BEGRÜNDUNG

Immer mehr juristische Personen gehen in Konkurs, ohne dass die Ursachen direkt in einem schlecht eingeschätzten unternehmerischen Risiko liegen würden. Der Konkurs ist vielmehr Folge einer bewusst inszenierten Insolvenz oder Verschuldung. Meistens sind diese Unternehmen von einer Einzelperson oder einer kleinen Personengruppe gegründet und schwach kapitalisiert worden. Sie stellen Arbeitskräfte für kurze Anstellungsdauern ein, zahlen Löhne und Sozialversicherungsbeiträge nur teilweise oder gar nicht und kommen ebenso wenig ihren Verpflichtungen gegenüber ihren gewöhnlichen Gläubigern nach. Zuweilen übertragen Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmitglieder sogar Vermögenswerte der Gesellschaft während deren kurzer Existenzdauer bereits auf einen anderen Rechtsträger, den sie aufbauen oder kurz zuvor ins Handelsregister eingetragen haben. Dadurch berauben sie die Gesellschaften innert Kürze ihrer Substanz und treiben sie in den Konkurs. In der Folge werden die Gläubiger dieser Gesellschaften nicht entschädigt oder erhalten nur einen sehr bescheidenen Betrag zurück. Oft wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt. Die wenigen verfügbaren Werte werden zum Marktwert, sprich zu Tiefstpreisen, von den ehemaligen Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmitgliedern oder von Personen aus deren familiärem Umfeld oder Freundeskreis aufgekauft und dienen, zu überhöhten Preisen eingesetzt, zur Kapitalisierung einer neuen juristischen Person. Auf der Strecke bleiben dabei insbesondere die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Sozialversicherungen, die Steuerbehörden sowie die Kundinnen und Kunden. Dieses "Businessmodell" erlaubt zudem im Vergleich zu gesetzeskonform handelnden Unternehmen konkurrenzlos niedrige Preise und führt somit aus deren Sicht zu einem unlauteren Wettbewerb, der inakzeptabel ist.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat wurde mit der Überweisung der Motion Hess Hans 11.3925, "Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern", beauftragt, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass Personen das Konkursverfahren nicht mehr dazu missbrauchen können, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen. Der Bundesrat hat am 22. April 2015 einen Vorentwurf samt Begleitbericht in die Vernehmlassung geschickt, in dem verschiedene Lösungsansätze diskutiert und Vorschläge gemacht worden sind. Unter anderem wurde auch die Möglichkeit der Einführung eines strafrechtlichen Berufsverbots diskutiert; ein solches wurde allerdings aus verschiedenen Gründen verworfen (Bericht S. 14f.).
Im Rahmen der Vernehmlassung wurden diverse alternative Vorschläge zu denjenigen des Bundesrates vorgebracht. Der Bundesrat ist zurzeit daran, die Lösungsansätze des Vorentwurfes sowie diese alternativen Lösungsansätze vertieft zu prüfen und gestützt auf diese Überlegungen die Botschaft vorzubereiten. Auch das in der vorliegenden Motion vorgeschlagene Verbot, sich unter bestimmten Umständen in einer bestimmten Funktion ins Handelsregister eintragen zu lassen, wird in diesem Rahmen nochmals geprüft werden. Die Verabschiedung der Botschaft ist für das erste Quartal 2018 vorgesehen.

Die betreffenden Arbeiten sind im Gang. Mit der vom Motionär vorgeschlagenen Möglichkeit, die Wiedereintragung in das Handelsregister zu verweigern, würde dem Ergebnis dieser Arbeiten vorgegriffen.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (11)

BORLOZ FRÉDÉRIC FELLER OLIVIER HILTPOLD HUGUES MÜLLER WALTER NANTERMOD PHILIPPE PARDINI CORRADO PORTMANN HANS-PETER RIME JEAN-FRANÇOIS SCHILLIGER PETER VITALI ALBERT WEHRLI LAURENT

## THEMENGEBIETE (2)

Wirtschaft Zivilrecht

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.4081 **POSTULAT**

# Schutz vor gewalttätigem Extremismus und das Beispiel der gefährdeten jüdischen Einrichtungen

**Eingereicht von:** BARAZZONE GUILLAUME

CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 15.12.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Antisemitismus-Bericht der Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Eidgenössischen Departementes des Innern hat zu einer Diskussion über den Schutz gefährdeter Einrichtungen vor terroristischen Anschlägen geführt. Dabei stellt sich auch das Problem der föderalistischen Gewaltenteilung. Da der erwähnte Bericht zu einer gewissen Verwirrung geführt hat, wird der Bundesrat ersucht, einen Bericht über den Schutz vor gewalttätigem Extremismus und insbesondere der gefährdeten jüdischen Einrichtungen vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere auf die folgenden Punkte eingehen:
1. Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen unter besonderer Berücksichtigung des passiven Schutzes gefährdeter Einrichtungen.
2. Möglichkeiten des Bundes, die Kantone bei der Erfüllung ihrer Schutzfunktion in diesem Bereich zu unterstützen.
3. Verantwortung des Staates und der bedrohten Gruppen in diesem Bereich.

## BEGRÜNDUNG

Der Schutz vor dem gewalttätigen Extremismus ist eine Kernaufgabe des Staates, die durch die Anschläge in europäischen Staaten an Aktualität gewonnen hat. Zielscheibe solcher Angriffe waren immer wieder jüdische Einrichtungen. Das verwundert nicht, da der Antisemitismus ein wichtiges Element des extremistischen islamistischen Diskurses ist.
1. Der Schutz vor dem gewalttätigen Extremismus umfasst einerseits nachrichtendienstliche und kriminalpolizeiliche Aktivitäten in der Verantwortung des Bundes und andererseits den passiven Schutz gefährdeter Einrichtungen, der primär in die Verantwortung der Kantone fällt. Ist die jetzige Aufgabenteilung sachlich noch angemessen? Welche rechtlichen Grundlagen sind vorhanden oder müssten neu geschaffen werden, um besonderen Bedrohungslagen gerecht zu werden?
2. Gemäss Bundesverfassung sind Bund und Kantone zu gegenseitigem Beistand verpflichtet (Art. 44). Der Bericht spricht davon, dass eine weiter gehende Schutzpflicht nur zum Tragen komme, wenn die Kompetenzen der Kantone nicht ausreichen würden. Gilt diese Schutzpflicht des Bundes nicht auch bei fehlenden Mitteln der Kantone? Welche Möglichkeiten hat der Bund, die Kantone zur Wahrnehmung ihrer Kompetenzen zu veranlassen?
3. Ist es wirklich die Meinung des Bundesrates, dass bedrohte Gruppen eine Stiftung gründen sollten, das heisst die Kosten selber tragen sollten, um ihre Sicherheit in ausreichendem Mass zu gewährleisten?

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017

Der Bundesrat erachtet einen Bericht in dem vom Postulanten geforderten Sinne nicht als notwendig. Die vom Postulanten aufgeworfenen Fragen werden im Bericht des Bundesrates vom 2. März 2012, den er in Erfüllung des Postulates Malama 10.3045, "Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen", den eidgenössischen Räten unterbreitete, ausführlich behandelt. Der Bericht untersucht, "welche Rechtsetzungs- und welche Rechtsanwendungskompetenzen die geltende Bundesverfassung dem Bund im Bereich der inneren Sicherheit einräumt". Damit befasst er sich mit der vom Postulanten in Ziffer 1 angesprochenen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Der Bericht zum Postulat Malama prüft auch, "inwiefern der Bund die Kantone dauerhaft oder vorübergehend bei deren Aufgaben zur Wahrung der inneren Sicherheit unterstützt und ob die verfassungsrechtliche Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit den heutigen Umständen und Herausforderungen genügt".
Der Bundesrat ist der Ansicht, dass auch unter dem besonderen Blickwinkel der Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus kein Anlass besteht, an der geltenden Aufgabenteilung Anpassungen vorzunehmen. Nach Artikel 57 Absatz 2 der Bundesverfassung koordinieren der Bund und die Kantone ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit.

Gestützt auf diese Verfassungsgrundlage ist der Bundesrat bestrebt, die bereits bestehende Koordination zu intensivieren. Der Bundesrat ist überdies nicht der Meinung, den Kantonen fehlten allenfalls die finanziellen Mittel zur Wahrnehmung ihrer polizeilichen Schutzaufgaben, wie das der Postulant in seinen Erläuterungen zu Ziffer 2 des Postulates andeutet. Die Gewährleistung der inneren Sicherheit und der Schutz besonders gefährdeter Gemeinschaften und Personen muss ein prioritäres Anliegen aller Staatsebenen sein. Der Bericht zum Postulat Malama kommt denn auch zum Schluss, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten genügend Ressourcen einsetzen und in finanzieller und personeller Hinsicht sicherstellen müssen, dass "die sicherheitsrelevanten Aufgaben sach- und zeitgerecht wahrgenommen werden können". Der Postulant fragt schliesslich, unter Bezugnahme auf eine missverständliche Formulierung im Bericht der Fachstelle Rassismusbekämpfung vom 1. November 2016, ob der Bundesrat der Meinung sei, dass bedrohte Gruppen die Kosten für die Gewährleistung ihrer Sicherheit selber tragen sollten. Dies war keineswegs die Auffassung der Autoren des Berichtes und es ist selbstverständlich auch nicht die Auffassung des Bundesrates. Dies hat auch die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes anlässlich der Debatte des Ständerates vom 14. Dezember 2016 zum Postulat Jositsch 16.3650, "Schutz von Minderheiten vor terroristischen Angriffen", ausgeführt.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (8)

AMAUDRUZ CÉLINE AMHERD VIOLA BÉGLÉ CLAUDE EICHENBERGER-WALTHER CORINA LÜSCHER CHRISTIAN MÜLLER LEO PFISTER GERHARD TORNARE MANUEL

## THEMENGEBIETE (3)

Kultur Menschenrechte Sicherheitspolitik

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.4106 **MOTION**

# Schluss mit der Zeitumstellung!

**Eingereicht von:** ESTERMANN YVETTE

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

**Einreichungsdatum:** 16.12.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 2 des Zeitgesetzes ersatzlos zu streichen. Auf die Sommerzeit soll in Zukunft verzichtet werden.

## BEGRÜNDUNG

Obwohl die Sommerzeit in der Schweiz am 28. Mai 1978 mit 83,8 Prozent in einer Volksabstimmung mehr als deutlich verworfen wurde, hat sich der Bundesrat Europa angeschlossen und die Sommerzeit 1981 trotzdem eingeführt. Damit begann auch der Ärger mit der zweimaligen Zeitumstellung pro Jahr. Die gesundheitlichen Nachteile sind allgemein bekannt, und ich gehe nicht mehr auf diese ein.
Der Nationalrat hat meine erste Motion 2012 zur Abschaffung der Sommerzeit abgelehnt. Warum stelle ich die gleiche Forderung nochmals?
Die Situation hat sich stark verändert, und die Unzufriedenheit in der Bevölkerung über die Zeitumstellung wächst von Jahr zu Jahr: In Deutschland möchten sie 75 Prozent abschaffen, im Osten sogar deren 80 Prozent. Viele Länder verliessen bereits ihre bisherige Regelung, und mehrere streben nächstens eine Änderung an, wie z. B. Ungarn. Die zweimalige Umstellung während des Jahres macht den Menschen dabei am meisten zu schaffen.
Einige Länder entschieden sich, die Sommerzeit beizubehalten, und stellen nicht mehr auf Winterzeit zurück. Es sind vorwiegend südliche Länder. Diese profitieren tatsächlich von den langen Abenden. In diesen Ländern ist der Tagesbeginn auch etwas verschoben. Dauerhafte Sommerzeit gilt jetzt z. B. für die ganze Türkei. Auch Ungarn, Mallorca und Ibiza möchten die Sommerzeit beibehalten und nicht mehr "umschalten".
Im Norden dagegen ist man es sich gewöhnt, früher am Tag mit der Arbeit zu beginnen. Deshalb ist es für diese Länder ratsam, die Winterzeit, das heisst die "Normalzeit", zu bevorzugen, um die produktivste Zeit des Tages zu nutzen. Russland hat nach schlechten Erfahrungen die Sommerzeit definitiv abgeschafft und für immer Normalzeit (Winterzeit) eingeführt, genauso wie Ägypten. Spanien möchte ebenfalls in seine ursprüngliche Zeitzone wechseln. Island stellt die Uhren bereits seit 1968 nicht mehr um. In Zypern herrscht im südlichen Teil Normalzeit und im Norden Sommerzeit.
Das Argument der "Zeitinsel Schweiz" ist in der heutigen globalisierten Welt nicht mehr stichhaltig. Die Menschen sind es sich gewohnt, bei Flugreisen regelmässig ihre Uhr umzustellen. Deshalb ist es jetzt an der Zeit, mit dem Unsinn der Zeitumstellung aufzuhören und den Volkswillen der damaligen Abstimmung zu respektieren!

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017

In der Schweiz wurde die Sommerzeit eingeführt, um eine Zeitregelung zu erreichen, die mit derjenigen der uns umgebenden Länder übereinstimmt. Die Schweiz war in den Sommermonaten des Jahres 1980 zu einer "Zeitinsel" geworden, weil sie im Gegensatz zu den umgebenden und weiteren europäischen Staaten keine Sommerzeit eingeführt hatte. Dabei waren die Nachteile einer von den Nachbarstaaten abweichenden Zeitregelung klar zutage getreten. Sie bescherte der Schweizer Wirtschaft erhebliche Nachteile, insbesondere im Geschäftsverkehr (z. B. reduzierte Erreichbarkeiten, Einschränkungen bei Post- und Kurierdienstleistungen), im Transportwesen (z. B. mehrfache Anpassung der Fahrpläne), Tourismus und Kommunikation (z. B. regelmässige Missverständnisse bei Terminen). Um diese Nachteile und Zusatzkosten für die Schweizer Wirtschaft in Zukunft abwenden zu können, wurde auf Anfang 1981 die Sommerzeit eingeführt. Gegen das neue Zeitgesetz wurde kein Referendum ergriffen, auch eine im Jahr 1982 gestartete Volksinitiative zur Abschaffung der Sommerzeit erhielt nicht die notwendige Zahl von Unterschriften.
Wenn die Schweiz ohne Rücksicht auf die Situation in den umgebenden Staaten die Sommerzeit abschaffte, würde sie unweigerlich wieder zu einer Zeitinsel. Die Nachbarstaaten gehören zu den wichtigsten Handelspartnern unseres Landes. Eine von ihnen abweichende Zeitregelung würde sich nicht nur bei gelegentlichen Flugreisen, sondern im tagtäglichen Austausch bemerkbar machen. Sie brächte für die Wirtschaft erhebliche, kostenintensive Nachteile mit sich. Zusätzlich kämen noch die nicht zu vernachlässigenden Kosten und Aufwände für eine Überprüfungs- und Umrüstungsaktion ähnlich

dem sogenannten Jahr-2000-Problem hinzu, die einzig die Schweizer Wirtschaft und öffentliche Hand betreffen würden. In den Systemen vieler Steuerungen ist die Sommerzeit wie andere kalendarische Daten fest implementiert. Steuerungen, Steuerungssysteme und programmierte Anwendungen müssten somit darauf hin überprüft werden, ob sie auch nach einem Verzicht auf die Zeitumstellung noch zuverlässig funktionierten. Die Güterabwägung zwischen den Folgen der Zeitumstellung auf der einen und den Folgen, die eine Zeitinsel Schweiz mit sich bringen würde, auf der anderen Seite spricht immer noch für die Zeitumstellung.
Wie schon in der Begründung zur Motion erwähnt, wurde eine Motion mit gleicher Stossrichtung ( 10.3674 ) vom Nationalrat am 10. September 2012 mit 145 zu 23 Stimmen abgelehnt. Die Situation hat sich seither in Bezug auf die für die Schweiz besonders zu beachtenden Gesichtspunkte nicht geändert.
Der Bundesrat behält sich vor, im Falle der Annahme der Motion im Erstrat einen Abänderungsantrag im Zweitrat zu stellen, welcher inhaltlich die Abschaffung der Zeitumstellung auf den Zeitpunkt, an dem die Mehrheit der die Schweiz umgebenden Länder die Zeitumstellung abschafft, festlegen und formal gesehen eine Aufhebung der Sommerzeitverordnung vom 24. September 1984 vorsehen würde (das Zeitgesetz ist auf den 1. Januar 2013 aufgehoben und in das Bundesgesetz über das Messwesen vom 17. Juni 2011 integriert worden).

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## THEMENGEBIETE (2)

Gesundheit Internationale Politik

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.4114 **MOTION**

# Organisation einer dringlichen nationalen Konferenz zur erleichterten Integration von Flüchtlingen in das Bildungssystem

**Eingereicht von:** REYNARD MATHIAS

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 16.12.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, eine dringliche nationale Konferenz zu organisieren, die den Zugang von Flüchtlingen zur Bildung zum Inhalt hat und alle betroffenen Akteure zusammenbringt.

## BEGRÜNDUNG

Damit Flüchtlinge sich in die Gesellschaft integrieren und auf dem Arbeitsmarkt bestehen können, ist es notwendig, dass diese Zugang zum Bildungssystem haben. Heute gestaltet sich dieser Zugang ausserordentlich schwierig. Tatsächlich sehen sich nicht wenige Flüchtlinge, die sich bereits in der Schweiz aufhalten, unüberwindbaren administrativen und sprachlichen Hürden gegenüber; dies hat zur Folge, dass Flüchtlingen der Zugang zu einer ihnen zusagenden Ausbildung verwehrt bleibt. Der Bundesrat hat bei verschiedenen Gelegenheiten anerkannt, wie wichtig die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen sowohl in gesellschaftlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht ist (Interpellation 16.3145; Motion 16.3406). Hinsichtlich der Massnahmen, die bisher wirklich getroffen wurden, begnügte man sich aber mit der Förderung zur beruflichen Integration; diese Massnahmen bieten aber keine Antwort auf die Fragen, die sich angesichts des schwierigen Zugangs zum schweizerischen Bildungssystem stellen. Die bisherigen Massnahmen in diesem Bereich sind disparat, und sie sind von den einzelnen Akteuren abhängig. Es ist zu befürchten, dass sich die Lage der zahlreichen Flüchtlinge, die sich bereits in der Schweiz befinden, nicht rasch verbessert und dass eine wichtige Gelegenheit verpasst wird, sie ins schweizerische Bildungssystem zu integrieren. Ein gemeinsames, entschlossenes und rasches Handeln ist insbesondere angezeigt, weil die Kantone vom Bund ein starkes Zeichen erwarten - während der Bundesrat regelmässig die Autonomie der Hochschulen und der Kantone in dieser Angelegenheit betont. Es ist notwendig, diesen Widerspruch zu beseitigen, die Lage gemeinsam zu analysieren und gemeinsame Lösungen zu finden. Deshalb muss unter der Schirmherrschaft des WBF eine dringliche nationale Konferenz stattfinden, die sich ganz dem Zugang von Flüchtlingen zur Bildung widmet. Ein solcher Anlass würde alle betroffenen Akteure vereinen, seien diese nun vom Bund, von den Kantonen, den Hochschulen oder seien es die Zuständigen für die Berufsbildung; anlässlich einer solchen Konferenz könnten auch gemeinsame Massnahmen beschlossen werden.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt eine äusserst wichtige Aufgabe ist, die in den letzten Jahren noch zusätzliche Bedeutung gewonnen hat. Die fehlende Ausbildung oder die Schwierigkeit, im Ausland erworbene Qualifikationen feststellen und anerkennen zu lassen, behindern eine rasche und dauerhafte berufliche Integration von Personen aus dem Asylbereich.
Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 23. Juni 2016 im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Migration und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation eine Erklärung verabschiedet, welche die Ziele und Prinzipien für eine möglichst rasche und nachhaltige Integration von spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft in der Schweiz festlegt. Auf Grundlage dieser Prinzipien soll insbesondere auch der Zugang von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu einer Ausbildung auf Sekundarstufe II verbessert werden.
Ausserdem führen die Konferenz der Kantonsregierungen, die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und die EDK zurzeit eine Kostenschätzung für die Integration von anerkannten Flüchtlingen und

vorläufig Aufgenommenen durch. Sobald dem Bund die Ergebnisse dieser Erhebung bekannt sind, wird der Bund mit den Kantonen allfälligen Handlungsbedarf analysieren und die nötigen Massnahmen ergreifen.
Im Juni 2017 findet eine nationale Integrationskonferenz von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Sozialpartner im Rahmen der Tripartiten Agglomerationskonferenz statt. Die Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen ist ein Schwerpunkt der Arbeit dieser Gremien. Der Bund misst den Organisationen der Arbeitswelt grosse Bedeutung bei und zieht diese in die Entwicklung von Projekten und Massnahmen mit ein.
Nach Ansicht des Bundesrates entsprechen die laufenden Initiativen dem Anliegen des Motionärs. Die Organisation einer zusätzlichen nationalen Konferenz ist zurzeit nicht erforderlich (siehe auch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Rechsteiner Paul 16.3145, "Nationale Konferenz zur Integration der Flüchtlinge in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt", vom 17. März 2016).

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (24)

ALLEMANN EVI BULLIARD-MARBACH CHRISTINE CHEVALLEY ISABELLE DERDER FATHI FEHLMANN RIELLE LAURENCE FRIEDL CLAUDIA GRAF MAYA GULDIMANN TIM GYSI BARBARA HADORN PHILIPP HEIM BEA KIENER NELLEN MARGRET MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARTI MIN LI MAZZONE LISA MEYER MATTEA MUNZ MARTINA QUADRANTI ROSMARIE SCHENKER SILVIA SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA SOMMARUGA CARLO TORNARE MANUEL

## THEMENGEBIETE (3)

Beschäftigung und Arbeit Bildung Migration

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.4130 **MOTION**

# Vereine mit internationalen Geldflüssen sind neu zwingend ins Handelsregister einzutragen

**Eingereicht von:** FIALA DORIS

FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

**Einreichungsdatum:** 16.12.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Ich fordere den Bundesrat auf, rechtliche Grundlagen für die Eintragungspflicht von Vereinen ins HR festzulegen, mindestens bei Vereinen mit internationalen Geldflüssen. Es ist dem Bundesrat überlassen, allenfalls eine bestimmte Höhe der Geldflüsse festzulegen, ab welcher die Eintragungspflicht gelten soll. Eintragungspflichtig hätten auch jene Vereine zu sein, die dem OBNL-Begriff der Gafi entsprechen: "Cette expression désigne les personnes morales, constructions juridiques ou organisations qui à titre principal sont impliquées, la collecte et la distribution des fonds à des fins caritatives, religieuses, culturelles, éducatives, sociales ou confraternelles ou pour d'autres types de 'bonnes oeuvres'."

## BEGRÜNDUNG

Das Bestreben, den Kampf gegen Geldwäscherei sowie insbesondere verstärkt auch den Kampf gegen Radikalisierung sowie Hassprediger und letztlich Terrorismusfinanzierung zu führen, ist in der jüngeren Vergangenheit auch in der Schweiz zum relevanten Thema geworden. Mehr Transparenz ist angesagt, im Bewusstsein darum, dass diese Massnahmen allein die Radikalisierung nicht verhindern können.
Die Empfehlungen der Gafi, insbesondere Empfehlung Nr. 8 (Organismes à but non lucratif - OBNL), gehen in die Richtung einer Eintragung ins Handelsregister sowie der genügenden Buchführung, Offenlegung und Einsichtnahme, was auch für eine Eintragungspflicht von Vereinen und somit deren Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht sprechen würde.
Das Recht, kirchliche und religiöse Stiftungen und Vereine selbstständig zu beaufsichtigen, steht aufgrund von Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 8 der Bundesverfassung jedwelchen Religionsgemeinschaften offen, insbesondere auch muslimischen. Letztere organisieren sich gemäss Experten eher in Vereinen denn in Stiftungen. Genaueres kann der Bundesrat dazu jedoch nicht sagen (Antwort auf die Interpellation 16.3453). Soweit es um Vereine geht, sind diejenigen, die nicht wirtschaftliche Ziele verfolgen, nicht eintragungspflichtig (Art. 52 Abs. 2 ZGB). Somit sind diese auch der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung nicht unterzogen. Diejenigen Stiftungen und Vereine, die heute nicht verpflichtet sind, müssen gemäss Artikel 957 Absatz 2 Ziffer 2 OR lediglich eine sogenannte "Milchbüchlein-Rechnung" führen. Nicht alles, was religiös ist, ist zwingend auch gemeinnützig.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 03.03.2017

Die Fragen im Zusammenhang mit der Transparenz bei Vereinen sowie anderen gemeinnützigen Organisationen werden gegenwärtig durch die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) untersucht. Die KGGT ist eine ständige Einrichtung, welche vom Bundesrat eingesetzt wurde. Sie hat die Aufgabe, die Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung innerhalb der Bundesverwaltung zu koordinieren. Sie wurde damit beauftragt, eine Risikoanalyse bei Vereinen, Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen zu erstellen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu machen. Dabei ist den Ergebnissen des vierten Länderberichtes zur Schweiz der Groupe d'action financière (Gafi), welcher am 7. Dezember 2016 veröffentlicht wurde, Rechnung zu tragen. Parallel zu den Arbeiten der KGGT beauftragte die Politische Plattform des Sicherheitsverbunds Schweiz ihren Delegierten, bis in der zweiten Jahreshälfte 2017 gemeinsam mit Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu erarbeiten. Die beiden Arbeitsgruppen prüfen als eine mögliche Massnahme den zwingenden Eintrag sämtlicher oder bestimmter Vereine in das Handelsregister. Der Handelsregistereintrag ist aber nicht das einzige mögliche Instrument, sondern es werden weitere Massnahmen oder Alternativen in Betracht gezogen, um die bestehenden Rechtsregeln zu stärken. Obwohl der Bundesrat die Besorgnis der

Motionärin teilt, ist er der Ansicht, dass man das Ende der laufenden Arbeiten abwarten soll, bevor man neue Bestimmungen ausarbeitet.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 03.03.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (25)

BIGLER HANS-ULRICH BURKART THIERRY CASSIS IGNAZIO DOBLER MARCEL EGLOFF HANS EICHENBERGER-WALTHER CORINA FELLER OLIVIER FLURI KURT GALLADÉ CHANTAL GIEZENDANNER ULRICH GÖSSI PETRA HILTPOLD HUGUES KELLER-INHELDER BARBARA MEYER MATTEA MORET ISABELLE NANTERMOD PHILIPPE PARDINI CORRADO PORTMANN HANS-PETER SAUTER REGINE SCHILLIGER PETER SEILER GRAF PRISKA TORNARE MANUEL TUENA MAURO WALTI BEAT WEHRLI LAURENT

## THEMENGEBIETE (3)

Finanzwesen Sicherheitspolitik Zivilrecht

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

16.4150 **MOTION**

# Ausschaffung krimineller Ausländer. Transparente Statistik über Härtefälle

**Eingereicht von:** RUTZ GREGOR

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

**Einreichungsdatum:** 16.12.2016
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Vollzugsstatistik über die Ausschaffung von kriminellen Ausländern transparent und vollständig zu führen, sodass auch die Fälle aufgeführt werden, bei welchen auf einen obligatorischen Landesverweis verzichtet wurde. Die Fälle sind nach Härtefällen und deren Begründung aufzuschlüsseln.

## BEGRÜNDUNG

Mit Überweisung der Motion 13.3455 wurde der Bundesrat von den eidgenössischen Räten beauftragt, eine detaillierte Vollzugsstatistik über die Ausschaffung von kriminellen Ausländern zu führen. In der Antwort auf die Frage 16.5443 erklärte der Bundesrat, die Schaffung dieser Statistik werde auf Grundlage der im elektronischen Strafregister Vostra erfassten strafrechtlichen Landesverweisungen erfolgen. In einem zweiten Schritt sei eine umfassendere Statistik auf der Grundlage des Zemis geplant, welche zusätzlich sämtliche ausländerrechtlichen Fernhaltemassnahmen enthalte, die nicht mit einer Straftat begründet werden.
Nicht nachvollziehbar sind die Aussagen des Bundesrates, dass es fast nicht möglich sei, eine Statistik, welche die Begründung der Härtefälle enthält, zu erstellen. Die Erweiterung des Systems um eine entsprechende Rubrik ist im Rahmen der aktuellen Gesamtrevision des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem Vostra zweifellos möglich. Auch der im Rahmen der Diskussionen zum neuen Ausschaffungsrecht immer wieder gehörte Hinweis, Härtefälle würden eine Ausnahme bleiben, unterstreicht diese Einschätzung.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017

Die zur Umsetzung der Motion Müri 13.3455, "Vollzugsstatistik über die Ausschaffung von kriminellen Ausländern", vorgesehene Statistik wird aufgrund der Daten erstellt, die im Strafregister-Informationssystem Vostra registriert und an das Bundesamt für Statistik (BFS) weitergeleitet werden. Die Statistik soll alle gegen straffällige Ausländerinnen und Ausländer angeordneten Landesverweisungen erfassen.
Mit den erhaltenen Daten wird das BFS in einem automatisierten Prozess auch jene Fälle herausfiltern können, in denen die Härtefallklausel (Art. 66a Abs. 2 des Strafgesetzbuches) angewendet wurde. Es werden statistische Angaben über die Anzahl und den Prozentanteil der Härtefälle möglich sein. Zudem kann ausgewertet werden, bei welchen Straftaten, bei welcher Art und bei welcher Höhe einer Sanktion die Härtefallklausel angewendet wurde, ob die verurteilte Person in der Schweiz geboren wurde und welchen Aufenthaltsstatus sie hatte. Alle diese Angaben können miteinander in Beziehung gesetzt werden. Damit lassen sich bereits detaillierte statistische Angaben über die Anwendung der Härtefallklausel machen.
In Vostra wird jedoch die Begründung für das Verhängen oder den Verzicht auf eine Sanktion nicht erfasst. Eine Erfassung solcher Daten wäre mit der Funktion des Strafregisters auch nicht vereinbar. Es wäre zudem kaum möglich, Begründungen in Vostra strukturiert so zu erfassen, dass sie danach in einem automatisierten Prozess statistisch ausgewertet werden könnten, wie das z. B. bei der Art oder der Höhe einer Sanktion möglich ist.
Wollte man eine Statistik mit den Begründungen für die Anwendung der Härtefallklausel erstellen, so müsste man die entsprechenden Urteile bei den zuständigen Strafbehörden anfordern und im Einzelfall analysieren. Eine solche Analyse geht über das Anliegen der ursprünglichen Motion Müri 13.3455 hinaus und sprengt den Rahmen einer standardisierten statistischen Auswertung. Sie könnte nur im Rahmen eines aufwendigen und auf Dauer angelegten Forschungsprojektes erstellt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt können der tatsächliche Aufwand einer solchen Analyse und deren Zusatznutzen gegenüber der obenerwähnten BFS-Statistik kaum eingeschätzt werden. Namentlich kann noch nicht beurteilt werden, wie detailliert die Anwendung der Härtefallklausel - insbesondere in den Strafbefehlen - dereinst begründet wird. Es gibt noch kaum einschlägige Urteile.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## THEMENGEBIETE (2)

Migration Strafrecht

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

17.3017 **MOTION**

# Umfassender Rechenschaftsbericht des Bundesrates über seine Verhandlungen bzw. sein Bemühen um Verhandlungen mit der Europäischen Union über die Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative

**Eingereicht von:** FRAKTION DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSPARTEI

**Sprecher/in:** KÖPPEL ROGER

**Einreichungsdatum:** 27.02.2017
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen schriftlichen Bericht über seine Bemühungen um die fristgerechte, verfassungsmässige Umsetzung der am 9. Februar 2014 von Volk und Ständen angenommenen Masseneinwanderungs-Initiative vorzulegen.

## BEGRÜNDUNG

Der am 9. Februar 2014 angenommene Verfassungsartikel 121a beauftragt den Bundesrat, die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern mittels Höchstzahlen (unter Einbezug des Asylwesens) und Kontingenten wieder eigenständig zu steuern. Dieser Verfassungsartikel untersagte gleichzeitig völkerrechtliche Verträge, die gegen diesen Verfassungsartikel verstossen. Artikel 197 Ziffer 9 beauftragt als Übergangsbestimmung den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge, die Artikel 121a widersprechen, innerhalb von drei Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände neu zu verhandeln und anzupassen.
Sofern die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 121a drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten sei, habe der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg zu erlassen. Nach Meinung eines hochrangigen Kenners diplomatischer Gepflogenheiten, alt Botschafter Paul Widmer, ist aber Folgendes geschehen: "Das Volk erteilte der obersten Landesbehörde den Auftrag, die Einwanderung mit gewissen Massnahmen zu lenken. Aber Bundesrat und Parlament führten den Verfassungsauftrag nicht aus. Statt in Brüssel zu verhandeln, begnügte man sich damit, dort höflich anzufragen, ob dieser oder jener Vorschlag genehm sei. Und dann sagte man fast erleichtert, es lasse sich nichts machen. Doch das waren keine Verhandlungen." ("NZZ am Sonntag", 5. Februar 2017, S. 16) Aufgrund dieser schwerwiegenden Aussage wird der Bundesrat beauftragt, in einem Bericht detailliert Rechenschaft abzulegen über seine Verhandlungen mit der EU bzw. sein Bemühen um Verhandlungen mit der EU, die Masseneinwanderungs-Initiative umzusetzen.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Nach der Abstimmung vom 9. Februar 2014 hat der Bundesrat die Arbeiten zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung umgehend an die Hand genommen. In seinem Umsetzungskonzept vom 20. Juni 2014 legte er die Eckwerte für die Gesetzesvorlage fest. Gleichzeitig hat er das EJPD beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDA und dem WBF bei der EU ein Begehren um Anpassung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) einzureichen.
Mit Schreiben des Staatssekretariates für Migration vom 4. Juli 2014 an den Leiter der EU-Delegation im Gemischten Ausschuss zum FZA wurde dieses Begehren eingereicht. Die damalige Aussenbeauftragte der EU hat der Schweiz am 24. Juli 2014 in ihrer Antwort an den Bundespräsidenten mitgeteilt, dass Verhandlungen mit dem Ziel der Einführung von Kontingenten und Höchstzahlen sowie eines Inländervorrangs dem Prinzip der Freizügigkeit zuwiderlaufen würden und die EU dem schweizerischen Ersuchen um Verhandlungsaufnahme deshalb nicht zustimmen könne.
Der Bundesrat hat am 8. Oktober 2014 entschieden, unter dem Vorbehalt der notwendigen innerstaatlichen Konsultationen Verhandlungen mit der Europäischen Union aufzunehmen. Obwohl seitens der EU kein Verhandlungsmandat vorlag, hat der Bundesrat am 11. Februar 2015 das Verhandlungsmandat zur Anpassung des FZA definitiv verabschiedet mit dem Ziel, die in Artikel 121a der Bundesverfassung vorgesehene Steuerung der Zuwanderung unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Interessen umzusetzen und den bilateralen Weg weiterzuführen.

Am 2. Februar 2015 verständigten sich der EU-Kommissionspräsident und die damalige Bundespräsidentin auf Konsultationen mit dem Ziel auszuloten, ob es einen für beide Seiten gangbaren Weg gibt, den Verfassungsauftrag von Artikel 121a der Bundesverfassung bei gleichzeitiger Wahrung des bilateralen Wegs umzusetzen. Im Rahmen dieser Konsultationen konnte man sich darauf einigen, dass eine einvernehmliche Lösung über eine gemeinsame Auslegung der bestehenden Schutzklausel (Art. 14 Abs. 2 FZA) angestrebt werden soll. In der Folge fanden vom Februar 2015 bis September 2016 15 Konsultationsrunden zwischen der EU und der Schweiz statt. Nach der Abstimmung in Grossbritannien über den Austritt aus der EU (Brexit) hat sich jedoch herausgestellt, dass eine erfolgreiche Verhandlung mit der EU über eine Anpassung des FZA auf absehbare Zeit nicht mehr möglich ist.
Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament ein Gesetz zur Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung verabschiedet, das FZA-kompatibel umgesetzt werden kann und die bilateralen Abkommen mit der EU nicht gefährdet. Der Bundesrat hat laufend über diesen Prozess informiert. Ein schriftlicher Bericht würde daher keine neuen Erkenntnisse bringen und ist deshalb weder notwendig noch zielführend. Im Hinblick auf zukünftige Verhandlungen kann es zudem nicht im Interesse der Schweiz sein, dass der Bundesrat detailliert Auskunft gibt über seine Verhandlungsstrategie, da dies seinen Handlungsspielraum in weiteren Verhandlungen erheblich einschränken würde.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## THEMENGEBIETE (3)

Europapolitik Migration Staatspolitik

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

17.3040 **POSTULAT**

# Die Schaffung einer Rechtspersönlichkeit für Roboter prüfen

**Eingereicht von:** REYNARD MATHIAS

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Einreichungsdatum:** 01.03.2017
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtliche Stellung von Robotern im schweizerischen Recht zu prüfen, indem er untersucht, ob die Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit sinnvoll ist und welche Verpflichtungen den Robotern dadurch auferlegt werden könnten.

## BEGRÜNDUNG

Roboter und künstliche Intelligenz sind die prägendsten technologischen Innovationen unserer Zeit und werden bald unser Verständnis von Erwerbsleben und Beschäftigung revolutionieren. Der Fortschritt dieser Technologien ist beachtlich: Die jährliche Zahl an Patenten in diesem Bereich hat sich in zehn Jahren verdreifacht, die Verkaufszahlen für Roboter steigen im Durchschnitt um 17 Prozent pro Jahr. Die OECD hat in einer einschlägigen Studie festgestellt, dass fast 25 Prozent der Arbeitsplätze direkt von der Automatisierung betroffen und teilweise bedroht sein werden. So entstehen durch die Roboter zahlreiche Herausforderungen und Risiken, die die berufliche Zukunft eines immer grösseren Teils unserer Gesellschaft ungewiss werden lassen. Daher ist es dringend notwendig, die Risiken dieser neuen Wechselbeziehung einzudämmen, indem schon heute untersucht wird, welche Folgen diese Entwicklung für die Arbeitswelt hat und welche Lösungen es dafür gibt.
Die ständig wachsende Autonomie von Robotern sowie ihre künstliche Intelligenz unterscheiden sie mehr und mehr von einer gewöhnlichen Sache, die einfach Gegenstand von Eigentum oder Besitz sein kann. Eine solche Autonomie könnte auf lange Sicht besonders für das Zivilrecht eine Herausforderung darstellen. Den autonomen Maschinen einen rechtlichen Status zuzuordnen würde es insbesondere ermöglichen, die grossen Schwierigkeiten zu bewältigen, die sich durch die Robotik und durch die künstliche Intelligenz in Haftungsfragen ergeben. Eine solche Rechtspersönlichkeit könnte auch notwendig sein, um Roboter in die Pflicht zu nehmen und ihnen ein Gehalt zuzuteilen, das dazu dienen könnte, allfällige durch die Maschine verursachte Schäden oder Umweltbeeinträchtigungen zu kompensieren, da ihre Autonomie es immer schwieriger machen wird, die Eigentümerin oder den Eigentümer für die Verursachung des Schadens zur Verantwortung zu ziehen. Ausserdem würde eine Rechtspersönlichkeit auch die Möglichkeit eröffnen, Robotern eine steuerliche Leistungsfähigkeit zuzuschreiben.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 26.04.2017

Verursacht ein Roboter einen Schaden, beantwortet sich die Frage nach der Ersatzpflicht nach den allgemeinen haftpflichtrechtlichen Grundsätzen: Eine Person - beispielsweise die Eigentümerin des Roboters - haftet zivilrechtlich für einen solchen Schaden, wenn sie den Schaden fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat (Art. 41 Abs. 1 OR). Auch wenn der Roboter als mangelhaft im Sinne des Produktehaftpflichtgesetzes (SR 221.112.944) oder als Teil eines mangelhaften Werkes im Sinne der obligationenrechtlichen Werkeigentümerhaftpflicht (Art. 58 OR) anzusehen ist, kommt eine zivilrechtliche Haftung infrage. Allenfalls können zudem weitere Haftungsnormen zum Tragen kommen, etwa im Bereich der Staatshaftung oder des Strassenverkehrsrechts.
Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Roboter einen Schaden verursacht, für den letztlich niemand haftbar gemacht werden kann. Auch wenn diese Fälle zurzeit noch von geringer praktischer Bedeutung sind, wird sich früher oder später die Frage nach dem Regelungsbedarf stellen. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass es sich dabei keineswegs um eine neue Situation handelt: So hat der technische Fortschritt immer wieder neue Gefahrenquellen mit sich gebracht, beispielsweise Motorfahrzeuge, Luftfahrzeuge, elektrische Anlagen, Kernenergie oder gentechnisch veränderte Organismen. In all diesen Fällen hat der Gesetzgeber mit der Einführung einer speziellen Gefährdungshaftung reagiert. Diese hat zur Folge, dass eine durch die neue Technologie verursachte Schädigung einer bestimmten Person zugerechnet

wird, die dann verschuldensunabhängig für die allfälligen Schädigungen einstehen muss. Wer von der neuen Technologie profitiert, soll auch deren Risiken übernehmen.
Dagegen hätte die im Postulat angeregte Begründung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für Roboter genau das Gegenteil zur Folge: Die eigenständige Rechtspersönlichkeit würde zwar zu einer persönlichen Haftung des Roboters führen; was als Haftungssubstrat zur Verfügung stehen soll, ist allerdings fraglich. Vor allem wäre die Haftung dann auf den Roboter begrenzt, d. h., es käme zu einer Enthaftung seines Eigentümers oder Halters, wobei auch diese Begriffe in Bezug auf den Roboter mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit speziell zu definieren wären. Die Schaffung künstlicher Rechtseinheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit dient in unserer Rechtsordnung (insbesondere im Gesellschaftsrecht) typischerweise der Haftungsbefreiung und gerade nicht der Haftungserweiterung.
Bis zu einem gewissen Grad ist die Situation von Robotern vergleichbar mit derjenigen der Schädigung durch Tiere: Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der Tierhalterhaftpflicht (Art. 56 OR) die (adäquate) Lösung geschaffen, dass der Halter für Schäden, die das Tier verursacht, grundsätzlich einstehen muss. Er muss mögliche Schädigungen verhindern und allenfalls eine Versicherung abschliessen. Eine unmittelbare Haftung des Tieres würde dagegen kaum eine angemessene Lösung darstellen.
Im Übrigen verweist der Bundesrat auf seine Antwort auf die Interpellation der FDP-Liberalen Fraktion 15.3446, "Neue Technologien und autonome Apparate. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen für die Haftung?".
Unter diesen Umständen sieht der Bundesrat zurzeit keine Notwendigkeit für weitere Abklärungen im Sinne des Postulates. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in der Europäischen Union entsprechende Arbeiten laufen. Da keine Dringlichkeit ersichtlich ist, bietet es sich an, die Ergebnisse dieser Arbeiten abzuwarten und allenfalls gestützt auf deren Ergebnisse über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 26.04.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (10)

FRIEDL CLAUDIA GYSI BARBARA KIENER NELLEN MARGRET MARRA ADA MAZZONE LISA PILLER CARRARD VALÉRIE SCHENKER SILVIA SCHNEIDER SCHÜTTEL URSULA SEMADENI SILVA TORNARE MANUEL

## THEMENGEBIETE (4)

Medien und Kommunikation Recht Allgemein Wissenschaft und Forschung Zivilrecht

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

17.3066 **POSTULAT**

# Migrantinnen und Migranten, die Sozialhilfegelder in ihre Heimatländer überweisen. Klarheit schaffen und handeln

**Eingereicht von:** QUADRI LORENZO

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

**Einreichungsdatum:** 07.03.2017
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen über die 17 Milliarden Franken, die von Migrantinnen und Migranten jährlich in ihre Heimatländer überwiesen werden. Dabei soll geklärt werden, welcher Teil dieser enormen Summe aus Sozialhilfegeldern stammt, die in der Schweiz bezogen wurden. Gestützt auf die Resultate sind Korrekturmassnahmen in Form von Kürzungen der Sozialleistungen für Migrantinnen und Migranten vorzuschlagen.

## BEGRÜNDUNG

Laut den jüngsten Presseberichten und wie von der Bundesverwaltung bestätigt wurde, schicken die Migrantinnen und Migranten jedes Jahr 17 Milliarden Franken in ihre Heimatländer. Das Staatssekretariat für Migration war jedoch nicht in der Lage anzugeben, ob ein Teil dieser Summe - und falls ja, welcher Teil - aus Sozialhilfegeldern stammt, die von der öffentlichen Hand ausbezahlt wurden.
Wenn die Migrantinnen und Migranten die Sozialhilfe, die sie erhalten, nicht für ihren Lebensunterhalt verwenden, sondern ins Ausland überweisen, dann bedeutet das, dass diese Gelder überschüssig sind. In diesem Fall sind Einsparungen nicht nur eine Option, sondern Pflicht.
Dies gilt umso mehr, wenn es Personen aus dem Asylbereich sind, die Gelder in ihre Heimatländer schicken. Hier darf nicht vergessen werden, dass die Kantone immer mehr Mühe haben, die Kosten zu tragen, die durch die Präsenz von Flüchtlingen generiert werden. Sie haben Bundesrätin Sommaruga und Bundesrat Schneider-Ammann gerade die Ergebnisse einer entsprechenden Studie vorgestellt. Hinzu kommt, dass die Gelder, die von den Asylsuchenden in ihre Heimatländer geschickt werden, zur Finanzierung von Schleppern verwendet werden könnten.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Die Zahlen zu den sogenannten Rimessen variieren je nach Definition und Methodologie. Die Definition des Internationalen Währungsfonds (IWF) stützt sich auf folgende Kriterien: Bruttolöhne der ausländischen Grenzgänger inklusive Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie Bruttolöhne der Kurzaufenthalter (Aufenthalte weniger als 4 Monate) inklusive Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge. Der Berechnung werden Zahlen der nationalen Zahlungsbilanzen, die von den jeweiligen Nationalbanken erarbeitet werden, zugrunde gelegt. In Anlehnung an die vom IWF vorgegebene Methodologie errechnet die Schweizerische Nationalbank die Höhe der Rimessen für 2015 auf 24,4 Milliarden Franken. Diese Definition umfasst jedoch nicht die eigentlichen Geldüberweisungen von Migrantinnen und Migranten in ihre Herkunftsländer.
Hierzu nimmt die Schweizerische Nationalbank jährlich eine Schätzung vor. Diese basiert ebenfalls auf der Anzahl der in der Schweiz arbeitenden Migrantinnen und Migranten, ihrem durchschnittlichen Lohn und einer Hypothese zum Lohnanteil, den sie in ihr Herkunftsland überweisen. Für 2015 belief sich diese Schätzung der Nationalbank auf etwa 7 Milliarden Franken. Eine Schätzung der Weltbank beziffert diese Summe etwas höher auf 8,6 Milliarden Franken. Aufgrund der angewandten Methodik und der berücksichtigten Hypothesen schliessen diese Modelle methodisch diejenigen ausländischen Personen aus, die nicht als arbeitend registriert sind bzw. fürsorgeabhängig sind.
Zudem kann festgehalten werden, dass gemäss Schätzung der Weltbank knapp drei Viertel der geschätzten Geldüberweisungen von Migrantinnen und Migranten aus der Schweiz in OECD-Länder transferiert werden.
Die Höhe von Auslandüberweisungen durch Private beruht demnach allein auf Schätzungen, welche sich auf Zahlen der arbeitenden ausländischen Wohnbevölkerung stützen. Für die verpflichtende Erfassung und Auswertung von Auslandüberweisungen durch Geldinstitute hinsichtlich Höhe der Beträge, Herkunft des Geldes, Nationalität der überweisenden Person sowie Zielland bestehen weder die notwendigen rechtlichen Grundlagen noch Systeme, noch

zuständige Dienststellen. Dies gilt ebenso für die Ausfuhr von Geldmitteln über den internationalen Reiseverkehr. Aus diesem Grund besteht keine Möglichkeit, die vom Postulanten gewünschten Daten zu ermitteln.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (1)

PANTANI ROBERTA

## THEMENGEBIETE (2)

Migration Sozialer Schutz

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

17.3067 **MOTION**

# Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können

**Eingereicht von:** DOBLER MARCEL

FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

**Einreichungsdatum:** 07.03.2017
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert, im Rahmen der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) die Voraussetzungen zu schaffen, damit an den kantonalen Universitäten und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen, ETHZ und EPFL ausgebildete ausländische Masterabsolventen und Doktoranden aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel, z. B. Mint-Berufe, einfach und unbürokratisch in der Schweiz bleiben können. Es ist zu verhindern, dass die hier teuer ausgebildeten jungen Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten das Land verlassen, weil sie aufgrund von ausgeschöpften Kontingenten nach ihrem Abschluss nicht direkt angestellt werden können.

## BEGRÜNDUNG

Bereits 2010 wurde anerkannt (parlamentarische Initiative 08.407), dass ausländische Hochschulabsolventen wichtige Fachkräfte für den Schweizer Arbeitsmarkt sind und dass es nicht zielführend ist, für ihre Ausbildung aufzukommen, ohne dass der Schweizer Arbeitsmarkt anschliessend von ihnen profitieren kann. Deshalb ermöglicht das Ausländergesetz (AuG) heute eine erleichterte Zulassung von Hochschulabsolventen, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen nicht unter den Inländervorrang fallen (Art. 21 Abs. 3).
Diese gesetzliche Grundlage gilt es nun konsequent weiterzudenken. Denn heute können - vor allem in Kantonen mit hohem Fachkräftebedarf - aufgrund der rasch ausgeschöpften Kontingente ausländische Absolventen trotz Fachkräftemangel oft nicht eingestellt werden. Die hier ausgebildeten Spezialistinnen und Spezialisten finden ihre Erstanstellung im Ausland und sind somit für den Schweizer Arbeitsmarkt mittel- und langfristig verloren.
In der Schweiz verlassen jedes Jahr gegen 1700 Masterabsolventen und Doktoranden aus Drittstaaten die universitären Hochschulen der Schweiz. Ungefähr 1000 davon stammen aus den Mint-Bereichen oder dem Medizinstudium - Disziplinen, in welchen in der Schweiz ausgewiesener Fachkräftemangel besteht (gemäss Seco-Indikatorensystem). Damit diese gefragte Gruppe von jungen Fachkräften vermehrt in der Schweiz bleibt, soll in der VZAE (Art. 21) ergänzt werden, dass sie nicht mehr den Kontingenten angerechnet werden.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017

Der Bundesrat teilt im Grundsatz die Meinung des Motionärs, dass ausländische Absolventinnen und Absolventen von Schweizer Hochschulen, insbesondere in Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel, wichtige Fachkräfte für den Schweizer Arbeitsmarkt sind.
Die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte erfolgt nach dem vom Gesetzgeber vorgesehenen dualen Zulassungssystem, welches eine privilegierte Zulassung für Angehörige der EU-/Efta-Staaten gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) bzw. dem Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Efta, SR 0.632.31) vorsieht. Fachkräfte aus Drittstaaten werden nur begrenzt und komplementär zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen. Die Schaffung einer Ausnahme von den Höchstzahlen würde dem geltenden dualen Zulassungssystem mit Kontingenten für Personen aus Drittstaaten zuwiderlaufen und die Steuerungsmöglichkeit des Bundesrates reduzieren.
Drittstaatenangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss können bereits heute erleichtert zugelassen werden. So kommt für diese Personenkategorie namentlich der Inländervorrang nicht zur Anwendung, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist (Art. 21 Abs. 3 AuG). Gerade im Mint-Bereich wird diese Bestimmung von Kantonen und Bund im Rahmen der Höchstzahlen jeweils angewendet. Erstinstanzlich werden Arbeitsbewilligungsgesuche durch die Kantone beurteilt. Das Staatssekretariat für Migration stimmt jährlich zwischen 150

und 200 Arbeitsbewilligungsgesuchen für Absolventen von Schweizer Hochschulen aus Drittstaaten zu. Bisher hat das Staatssekretariat für Migration im Rahmen dieses Zustimmungsverfahrens keine Bewilligungen für Hochschulabsolventen aus Drittstaaten wegen fehlenden Kontingenten verweigert. Ob es in einzelnen Kantonen zu Verweigerungen aus Kontingentsgründen gekommen ist, ist dem Bundesrat nicht bekannt.
Mit der bestehenden Erleichterung wurde ein tragfähiger Kompromiss zwischen den Interessen der ausländischen Hochschulabsolventen aus Nicht-EU-/-Efta-Staaten, deren potenziellen Arbeitgebern sowie dem Ziel eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes in der Schweiz gefunden. Es wurde eine gezielte gesetzliche Erleichterung entwickelt, ohne dabei die im dualen Zulassungssystem vorgesehene Begrenzung für Arbeitskräfte aus Drittstaaten zu vernachlässigen.
Der Bundesrat hat zudem für das Jahr 2017 die Kontingente für Fachkräfte aus Drittstaaten um 1000 Einheiten erhöht. Damit nimmt der Druck auch auf die wirtschaftsstarken Kantone ab, und in der Schweiz ausgebildete Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten können im Anschluss an ihr Studium im Rahmen der Höchstzahlen zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden.
Der Bundesrat hält es deshalb nicht für angezeigt, weitere Ausnahmen vom Kontingentssystem vorzusehen. Er ist der Ansicht, dass mit den bestehenden erleichterten Zulassungsvoraussetzungen für ausländische Absolventinnen und Absolventen von Schweizer Hochschulen dem Anliegen des Motionärs bereits heute Rechnung getragen werden kann.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 10.05.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (27)

BAUER PHILIPPE BIGLER HANS-ULRICH BURKART THIERRY EYMANN CHRISTOPH FLACH BEAT FLURI KURT FRIEDL CLAUDIA GIROD BASTIEN GLANZMANN-HUNKELER IDA GLÄTTLI BALTHASAR GRÜTER FRANZ GUHL BERNHARD JAUSLIN MATTHIAS SAMUEL LANDOLT MARTIN MARKWALDER CHRISTA MARRA ADA MARTI MIN LI MUNZ MARTINA NANTERMOD PHILIPPE REIMANN LUKAS ROMANO MARCO SAUTER REGINE SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE WALTI BEAT WASSERFALLEN CHRISTIAN WERMUTH CÉDRIC ZANETTI CLAUDIO

## THEMENGEBIETE (3)

Beschäftigung und Arbeit Bildung Migration

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

17.3099 **MOTION**

# Aufenthaltsbewilligungen für Sans-Papiers. Schluss mit der Genfer Praxis

**Eingereicht von:** FRAKTION DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSPARTEI

**Sprecher/in:** AMAUDRUZ CÉLINE

**Einreichungsdatum:** 13.03.2017
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

### EINGEREICHTER TEXT

Genf hat unter dem Vorwand der humanitären Aufnahme damit angefangen, zahlreiche Aufenthaltsbewilligungen an Ausländerinnen und Ausländer zu vergeben, die sich illegal in diesem Kanton aufhalten. Der Kanton beruft sich dazu - mit Einverständnis des Bundesrates - auf Artikel 30 des Ausländergesetzes. Das Parlament jedoch konnte nicht zu dieser extensiven Auslegung des Gesetzes Stellung nehmen.
Die SVP-Fraktion hat eine parlamentarische Initiative ( 17.414 ) eingereicht, die eine Änderung von Artikel 30 des Ausländergesetzes fordert.
Der Bundesrat wird beauftragt, sofort für die Einstellung der Genfer Praxis zu sorgen und zu verhindern, dass sie sich auf andere Kantone ausweitet, zumindest bis das Parlament die parlamentarische Initiative geprüft hat.

### STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 17.05.2017

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen entscheiden die Kantone, ob sie einer ausländischen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen oder nicht. Wenn sie den Aufenthalt von Migrantinnen und Migranten ohne Ausweispapiere regeln möchten, müssen die Kantone den entsprechenden Fall dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung vorlegen.
Der Kanton Genf hat kürzlich ein Pilotprojekt namens Papyrus ins Leben gerufen. Dieses sieht nicht nur die Regelung des Aufenthalts einer Anzahl gut integrierter Sans-Papiers vor, sondern auch die Umsetzung verschiedener Begleitmassnahmen, um insbesondere die Situation im Hauswirtschaftssektor zu normalisieren und eine mögliche Sogwirkung zu verhindern. Als Zustimmungsbehörde prüft das SEM jeden Fall, der ihm im Rahmen des Projekts Papyrus vorgelegt wird, individuell und unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Kriterien für die Regularisierung von schwerwiegenden persönlichen Härtefällen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b des Ausländergesetzes). Das Projekt Papyrus stellt weder eine kollektive Regularisierung noch eine Amnestie dar. Das SEM und der Kanton Genf wenden somit die bestehenden Gesetzesbestimmungen strikt an und nutzen dabei den gesetzlichen Spielraum.
Papyrus ist ein kantonales Pilotprojekt, das zeitlich begrenzt ist (bis Ende 2018) und von der Universität Genf evaluiert wird. Der Entscheid, ein ähnliches Projekt ins Leben zu rufen, liegt ausschliesslich bei den kantonalen Behörden.

### ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## THEMENGEBIETE (1)

Migration

leer

Die Bundesversammlung — Das Schweizer Parlament 06.02.2018

17.3152 **MOTION**

# Der Bundesrat darf die Verschärfung des EU-Waffenrechts nicht unterzeichnen

**Eingereicht von:** SALZMANN WERNER

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

**Einreichungsdatum:** 16.03.2017
**Eingereicht im** Nationalrat
**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

## EINGEREICHTER TEXT

Das EU-Parlament hat am 14. März 2017 einer Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie zugestimmt; der Bundesrat wird beauftragt, diese nicht zu übernehmen.

## BEGRÜNDUNG

Am 14. März 2017 hat das EU-Parlament einer erneuten Verschärfung des EU-Waffenrechts mit 491 zu 178 Stimmen bei 28 Enthaltungen zugestimmt. Die Richtlinie soll in Kürze in Kraft treten. Inhaltlich schiesst die Richtlinie völlig über das Ziel hinaus und führt zu einer Kriminalisierung aller Schützen, Jäger, Sammler und Waffenerwerber. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, diese "Entwaffnungs-Richtlinie" nicht zu übernehmen.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 02.06.2017

Die Anpassung der EU-Waffenrichtlinie stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes dar. Damit ist die Schweiz gemäss dem Schengen-Assoziierungsabkommen grundsätzlich verpflichtet, diese Änderungsrichtlinie zu übernehmen und umzusetzen. Falls die Schweiz nicht innert 30 Tagen ab Notifikation der Änderungsrichtlinie ihre Bereitschaft erklärt, diese - unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Parlament und allenfalls das Volk - zu übernehmen, könnte dies in letzter Konsequenz zur automatischen Beendigung der Schengen- und damit auch der Dublin-Zusammenarbeit führen.
Nach Ansicht des Bundesrates ist die Einbindung der Schweiz in die Schengen-Zusammenarbeit namentlich für die Polizeikooperation der Schweiz mit den europäischen Partnerbehörden und damit für die innere Sicherheit der Schweiz unentbehrlich. Eine Beendigung des Schengen-Assoziierungsabkommens würde die Schweizer Polizei- und Migrationsbehörden von den Informationen ausschliessen und damit eine gewichtige Lücke in das Sicherheitsdispositiv der Schweiz reissen. Die Beendigung des Schengen-Assoziierungsabkommens hätte auch schwerwiegende volkswirtschaftliche Folgen. Besonders stark betroffen wäre dabei der Tourismus, da Touristen mit Schengen-Visa nicht mehr in die Schweiz einreisen könnten, sondern ein zusätzliches Visum besorgen müssten. Die Landesgrenzen der Schweiz würden zu einer Schengen-Aussengrenze. Die dadurch erforderlichen Grenzkontrollen hätten negative Auswirkungen auf den Reisendenverkehr, insbesondere die Grenzgänger.
Eine Beendigung des Schengen-Assoziierungsabkommens hätte automatisch auch den Ausschluss der Schweiz aus der Dublin-Zusammenarbeit zur Folge. 2016 wurden in den europäischen Dublin-Staaten zirka 1 235 000 neue Asylgesuche registriert. Davon wurden etwa 640 000 Asylgesuche abgewiesen. Nach einem Wegfall der Dublin-Zusammenarbeit könnte die Schweiz insbesondere nicht verhindern, dass Asylsuchende mit einem hängigen oder abgewiesenen Asylgesuch in anderen europäischen Staaten in der Schweiz erneut ein Asylgesuch stellen, was zu einem Anstieg der Anzahl nationaler Asylverfahren und einem erheblichen Mehraufwand bei der Durchführung der Verfahren führen würde. Überstellungen von Asylsuchenden in andere Dublin-Staaten wären nur noch auf Basis bilateraler Rückübernahmeabkommen möglich. Ein mit der Dublin-Zusammenarbeit vergleichbares System liesse sich auf diesem Weg nicht realisieren. Dies würde die Kosten im Asylbereich massiv erhöhen. Die Teilnahme der Schweiz an der Dublin-Zusammenarbeit hat in den Jahren 2012 bis 2016 zu Einsparungen von durchschnittlich rund 270 Millionen Franken pro Jahr geführt.
Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat die Nichtübernahme der zur Diskussion stehenden Änderung der EU-Waffenrichtlinie prima vista als unverhältnismässig. Ein solcher Entscheid bedarf auf jeden Fall einer sorgfältigen Interessenabwägung zwischen den erwähnten Konsequenzen einer solchen Nichtübernahme (Beendigung der gesamten Schengener und der Dubliner Zusammenarbeit) und den Auswirkungen einer Anpassung der Schweizer

Waffengesetzgebung infolge der Übernahme der geänderten EU-Waffenrichtlinie. Er kann daher erst erfolgen, wenn die Revisionsvorlage im Detail ausgearbeitet und bekannt ist.
Der Bundesrat anerkennt ausdrücklich die Bedeutung, welche in der Schweiz dem ausserdienstlichen Schützenwesen zugemessen wird, das eng mit dem Milizsystem und der Ordonnanzwaffe verbunden ist. Die Schweiz hat sich daher im Rahmen der Diskussionen auf EU-Ebene zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie für verhältnismässige Anpassungen eingesetzt und für die Schweiz eine Ausnahmeregelung erreicht: Ehemalige Armeewaffen dürfen entsprechend bei Dienstende weiterhin übernommen und für das sportliche Schiessen genutzt werden. Der Bundesrat wird zudem bei der Ausarbeitung der Waffengesetzrevision die durch die geänderte EU-Waffenrichtlinie eingeräumten gesetzgeberischen Gestaltungsspielräume im Lichte der schweizerischen Traditionen ausschöpfen.
Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens werden sich alle betroffenen Stellen zur vorgeschlagenen konkreten Umsetzung der neuen Bestimmungen der EU-Waffenrichtlinie ins schweizerische Recht äussern können. Der Übernahme- und Genehmigungsprozess in der Schweiz wird den üblichen politischen Prozess durchlaufen: Bundesrat, Parlament und gegebenenfalls die Stimmberechtigten werden über die Übernahme dieser Weiterentwicklung entscheiden.

**ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 02.06.2017**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML)

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (92)

ADDOR JEAN-LUC AEBI ANDREAS AESCHI THOMAS AMAUDRUZ CÉLINE AMMANN THOMAS AMSTUTZ ADRIAN ARNOLD BEAT BAUER PHILIPPE BIGLER HANS-ULRICH BORLOZ FRÉDÉRIC BOURGEOIS JACQUES BRAND HEINZ BRUNNER TONI BUFFAT MICHAËL BULLIARD-MARBACH CHRISTINE BURKART THIERRY BUTTET YANNICK BÜCHEL ROLAND RINO BÜCHLER JAKOB BÜHLER MANFRED CAMPELL DURI CHIESA MARCO CLOTTU RAYMOND DE COURTEN THOMAS DETTLING MARCEL EGLOFF HANS EICHENBERGER-WALTHER CORINA ESTERMANN YVETTE FELLER OLIVIER FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA FREHNER SEBASTIAN FÄSSLER DANIEL GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA GIEZENDANNER ULRICH GLARNER ANDREAS GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GOLAY ROGER GRIN JEAN-PIERRE GRÜTER FRANZ GSCHWIND JEAN-PAUL GUHL BERNHARD HAUSAMMANN MARKUS HERZOG VERENA HESS ERICH HESS LORENZ HILTPOLD HUGUES IMARK CHRISTIAN JAUSLIN MATTHIAS SAMUEL KELLER PETER KELLER-INHELDER BARBARA KNECHT HANSJÖRG KÖPPEL ROGER LANDOLT MARTIN LÜSCHER CHRISTIAN MARCHAND-BALET GÉRALDINE MARTULLO-BLOCHER MAGDALENA MATTER THOMAS MÜLLER LEO MÜLLER THOMAS MÜRI FELIX NANTERMOD PHILIPPE NICOLET JACQUES NIDEGGER YVES PAGE PIERRE-ANDRÉ PANTANI ROBERTA PEZZATTI BRUNO PIEREN NADJA QUADRI LORENZO REGAZZI FABIO REIMANN LUKAS REIMANN MAXIMILIAN RICKLI NATALIE RIME JEAN-FRANÇOIS RITTER MARKUS RUPPEN FRANZ RUTZ GREGOR RÖSTI ALBERT SCHMIDT ROBERTO SCHNEEBERGER DANIELA SCHWANDER PIRMIN SOLLBERGER SANDRA STAMM LUZI STEINEMANN BARBARA TUENA MAURO VOGT HANS-UELI VON SIEBENTHAL ERICH WALLISER BRUNO WALTER HANSJÖRG WASSERFALLEN CHRISTIAN WOBMANN WALTER ZANETTI CLAUDIO ZUBERBÜHLER DAVID

## THEMENGEBIETE (2)

Europapolitik Sicherheitspolitik

leer